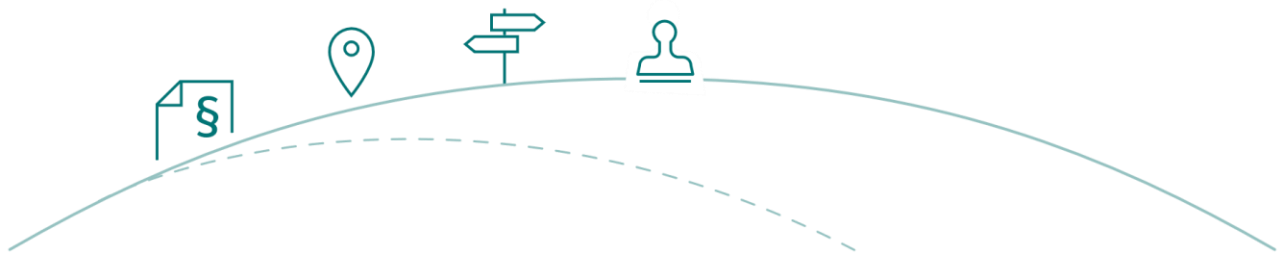


Einreichoperat gem. UVP-G 2000

# Windpark Untersiebenbrunn Ost

UVE-Zusammenfassung – Revision 1  
konsolidierte Fassung



## ANTRAGSTELLER

WLK Projektentwicklungs GmbH  
Agrarstraße 1 | 2284 Untersiebenbrunn

## VERFASSER

Ruralplan Ziviltechniker GmbH  
Schulstraße 19 | 2170 Poysdorf

## BEARBEITER

Nadine Asimus MSc

DATUM | 21.11.2024

EINLAGE | D0101

## Revisionsverzeichnis

Revision	Beschreibung	verfasst von	geprüft von
Rev 0	Erstausgabe, Einreichung	NA, 12.06.2024	TZ, 13.06.2024
Rev 1	Ergänzungen 1	TZ, 21.11.2024	MP, 25.11.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>9</b>
1.1	UVP-Genehmigung.....	9
1.2	Ergänzungen 1 .....	9
1.3	Ergänzungen 2 .....	9
<b>2</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>10</b>
2.1	Antragsgegenstand.....	10
2.2	Konsenswerber.....	10
2.3	Untersuchungsrahmen .....	10
2.4	Grundlagen der UVE-Fachbeiträge .....	11
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens.....</b>	<b>12</b>
3.1	Vorhabensbestandteile .....	12
3.1.1	Anlagenstandorte.....	12
3.1.2	Anlagentype .....	15
3.1.3	Wegebau und Kranstellflächen .....	16
3.1.4	Windparkverkabelung .....	18
3.2	Umfang und Grenzen des Vorhabens .....	20
3.2.1	Umfang des Vorhabens .....	20
3.2.2	Vorhabensgrenze.....	20
3.3	Flächenbedarf und beanspruchte Grundstücke .....	20
3.3.1	Flächenbedarf .....	20
3.3.2	Beanspruchte Grundstücke.....	21
3.4	Rodungsflächen.....	22
3.4.1	Ausmaß der Rodungsflächen.....	22
3.4.2	Rodungsbegründung.....	22
3.4.3	Betroffene Grundstücke .....	23
<b>4</b>	<b>Alternative Lösungen und Standortwahl.....</b>	<b>24</b>
4.1	Nullvariante .....	24
4.2	Planungsvariante .....	24
4.3	Alternativenprüfung.....	24
4.4	Begründung der Standortwahl.....	25
4.4.1	Technologievarianten.....	25
4.5	Grundlagen der Standortwahl.....	25

<b>5</b>	<b>Raumordnung .....</b>	<b>27</b>
5.1	Örtliches Entwicklungskonzept .....	27
5.2	Widmungsverfahren – Ausweisung der Gwka-Flächen .....	27
<b>6</b>	<b>Beschreibung der Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens.....</b>	<b>28</b>
6.1	Schutzgut Mensch .....	28
6.1.1	Bestandsanalyse.....	28
6.1.1.1	Zusammenfassung Sensibilität .....	30
6.1.2	Auswirkungsanalyse .....	31
6.1.3	Maßnahmen.....	32
6.1.3.1	Bauphase .....	32
6.1.3.2	Betriebsphase.....	32
6.1.4	Gesamtbewertung.....	33
6.1.4.1	Schutzgut Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden .....	33
6.1.4.2	Schutzgut Mensch – Freizeit und Erholung.....	33
6.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Pflanzen und Lebensräume) .....	34
6.2.1	Bestandsanalyse.....	35
6.2.1.1	FFH-Gebiete.....	35
6.2.2	Auswirkungsanalyse .....	36
6.2.3	Maßnahmen.....	38
6.2.4	Gesamtbeurteilung.....	39
6.3	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Vögel und ihre Lebensräume) .....	40
6.3.1	Bestandsanalyse.....	40
6.3.2	Auswirkungsanalyse .....	41
6.3.3	Maßnahmen.....	41
6.3.4	Gesamtbeurteilung.....	42
6.4	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Säugetiere und deren Lebensräume – ohne Fledermäuse).....	44
6.4.1	Bestandsanalyse.....	44
6.4.2	Auswirkungsanalyse .....	44
6.4.3	Maßnahmen.....	45
6.4.4	Gesamtbeurteilung.....	45
6.5	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Wildtierökologie) .....	46
6.5.1	Wildwanderkorridore .....	46
6.5.2	Gesamtbewertung.....	46
6.6	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Amphibien und deren Lebensräume) ....	47
6.6.1	Bestandsanalyse.....	48
6.6.2	Auswirkungsanalyse .....	48

6.6.3	Gesamtbeurteilung.....	48
6.7	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Reptilien und deren Lebensräume) .....	50
6.7.1	Bestandsanalyse.....	50
6.7.2	Auswirkungsanalyse .....	51
6.7.3	Gesamtbeurteilung.....	51
6.8	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Invertebrata und deren Lebensräume) ..	52
6.8.1	Schmetterlinge .....	52
6.8.2	Heu- und Fangschrecken.....	53
6.8.3	Libellen.....	54
6.8.4	Laufkäfer .....	55
6.8.5	Gesamtbeurteilung.....	55
6.9	Schutzgüter Fledermäuse und deren Lebensräume .....	56
6.9.1	Bestandsanalyse.....	56
6.9.2	Auswirkungsanalyse .....	59
6.9.2.1	Bauphase .....	59
6.9.2.2	Betriebsphase.....	59
6.9.3	Maßnahmen.....	59
6.9.4	Gesamtbeurteilung.....	61
6.10	Schutzgut Waldökologie und Forstwirtschaft .....	62
6.10.1	Bestandsanalyse.....	62
6.10.1.1	Vegetationsverhältnisse.....	62
6.10.1.2	Waldentwicklungsplan .....	63
6.10.1.3	Waldausstattungsgrad .....	64
6.10.1.4	Zusammenfassende Bestandsanalyse.....	66
6.10.2	Auswirkungsanalyse .....	66
6.10.3	Maßnahmen.....	67
6.10.4	Gesamtbewertung.....	67
6.11	Schutzgut Boden .....	68
6.11.1	Bestandsanalyse.....	68
6.11.1.1	Zusammenfassung Sensibilität .....	68
6.11.2	Auswirkungsanalyse .....	69
6.11.3	Maßnahmen.....	70
6.11.3.1	Bauphase .....	70
6.11.3.2	Betriebsphase.....	70
6.11.4	Gesamtbeurteilung.....	71
6.12	Schutzgut Wasser.....	72
6.12.1	Bestandsanalyse - Oberflächengewässer.....	72
6.12.1.1	Oberflächengewässer – Zustand fließender Oberflächengewässer.....	72

6.12.1.2	Oberflächengewässer – Zustand stehender Oberflächengewässer .....	72
6.12.1.3	Hochwasserabflussbereiche .....	73
6.12.1.4	Relevante Nutzungsrechte .....	73
6.12.1.5	Zusammenfassung Sensibilität Oberflächengewässer .....	73
6.12.2	Bestandsanalyse – Grundwasser .....	73
6.12.2.1	Grundwasserleitertyp .....	73
6.12.2.2	Grundwasserkörpergruppe .....	73
6.12.2.3	Flurabstand.....	74
6.12.2.4	Wasserschutz- und -schongebiete.....	75
6.12.2.5	Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm.....	75
6.12.2.6	Relevante Nutzungsrechte.....	75
6.12.2.7	Altlasten und Verdachtsflächen.....	75
6.12.2.8	Zusammenfassung Sensibilität Grundwasser .....	75
6.12.3	Auswirkungsanalyse .....	76
6.12.4	Maßnahmen.....	78
6.12.5	Gesamtbeurteilung.....	78
6.13	Schutzgut Luft und Klima.....	79
6.13.1	Bestandsanalyse.....	79
6.13.1.1	Luftschadstoffe .....	79
6.13.1.2	Klima – Mikroklima.....	79
6.13.1.3	Klima – Makroklima .....	79
6.13.1.4	Zusammenfassung Sensibilität .....	79
6.13.2	Auswirkungsanalyse .....	80
6.13.3	Maßnahmen.....	81
6.13.4	Gesamtbeurteilung.....	81
6.14	Schutzgüter Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft.....	82
6.14.1	Bestandsanalyse.....	83
6.14.1.1	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) .....	83
6.14.1.2	Schutzgut Ortsbild .....	83
6.14.1.3	Zusammenfassung Sensibilität .....	83
6.14.2	Auswirkungsanalyse .....	84
6.14.3	Maßnahmen.....	85
6.14.4	Gesamtbewertung.....	85
6.14.4.1	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) .....	85
6.14.4.2	Schutzgut Ortsbild .....	86
6.15	Schutzgut Sach- und Kulturgüter.....	88
6.15.1	Bestandsanalyse.....	88
6.15.1.1	Sachgüter .....	88
6.15.1.2	Kulturgüter.....	89
6.15.1.3	Zusammenfassung Sensibilität .....	90
6.15.2	Auswirkungsanalyse .....	90

6.15.3	Maßnahmen.....	90
6.15.4	Gesamtbeurteilung.....	91
6.15.4.1	Schutzgut Sachgüter.....	91
6.15.4.2	Schutz Kulturgüter .....	91
<b>7</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>92</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der UVE-Fachbeiträge .....	11
Tabelle 2:	Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden .....	12
Tabelle 3:	Übersicht Vorhaben WP Unteresiebenbrunn Ost .....	14
Tabelle 4:	Benachbarte Windparks im Umkreis von 5 km .....	14
Tabelle 5:	Überblick der wesentlichen Anlagenmerkmale .....	16
Tabelle 6:	Flächeninanspruchnahme Windpark Unteresiebenbrunn Ost.....	21
Tabelle 7:	Grundstücks- und Flächenverzeichnis – Rodungen .....	23
Tabelle 8:	Grundstücksverzeichnis – Waldanrainer.....	23
Tabelle 9:	Übersicht der an das Vorhaben grenzenden KGs .....	28
Tabelle 10:	Immissionspunkte Schall – Bau- & Betriebsphase.....	29
Tabelle 11:	Immissionspunkte Schattenwurf – Betriebsphase .....	29
Tabelle 12:	Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität.....	30
Tabelle 13:	Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit .....	31
Tabelle 14:	Maßnahmen – Schall (Bauphase).....	32
Tabelle 15:	Maßnahmen – Betriebsphase.....	32
Tabelle 16:	Sensibilität Vegetationsverhältnisse.....	63
Tabelle 17:	Sensibilität Waldentwicklungsplan .....	64
Tabelle 18:	Sensibilität – Waldausstattungsgrad.....	64
Tabelle 19:	Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität.....	66
Tabelle 20:	Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität .....	66
Tabelle 21:	Ermittlung der Eingriffserheblichkeit.....	66
Tabelle 22:	Maßnahmen – (Bauphase) .....	67
Tabelle 23:	Sensibilität Schutzgut Boden .....	68
Tabelle 24:	Zusammenfassung der Eingriffserheblichkeit während der Bauphase .....	69
Tabelle 25:	Zusammenfassung der Eingriffserheblichkeit während der Betriebsphase.....	69
Tabelle 26:	Maßnahmen – Bauphase.....	70
Tabelle 27:	Maßnahmen – Betriebsphase .....	70
Tabelle 28:	Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität des Schutzgutes Oberflächengewässer.....	73

Tabelle 29: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität des Schutzgutes Grundwasser .....	75
Tabelle 30: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität des Schutzgutes Oberflächengewässer .....	76
Tabelle 31: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität des Schutzgutes Grundwasser .....	77
Tabelle 32: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit Schutzgut Oberflächengewässer .....	78
Tabelle 33: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit Schutzgut Grundwasser .....	78
Tabelle 34: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilitäten .....	80
Tabelle 35: Zusammenfassung Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit .....	80
Tabelle 36: Die CO <sub>2</sub> -Reduktion durch den Betrieb des geplanten Windparks Untersiebenbrunn Ost .....	81
Tabelle 37: Ortschaften – Mittelwirkzone .....	83
Tabelle 38: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität .....	84
Tabelle 39: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit .....	84
Tabelle 40: Maßnahmen – Landschaftsbild (Bauphase) .....	85
Tabelle 41: Maßnahmen – Landschaftsbild (Betriebsphase) .....	85
Tabelle 42: Einbauten im Untersuchungsgebiet .....	88
Tabelle 43: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität .....	90
Tabelle 44: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit .....	90
Tabelle 45: Maßnahmen Schutzgüter Sach- und Kulturgüter .....	90

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht – Windpark Untersiebenbrunn Ost .....	13
Abbildung 2: Übersicht – benachbarte Windparks .....	15
Abbildung 3: Vorder- und Seitenansicht Vestas V172, NH 175 m .....	16
Abbildung 4: Übersicht – Wegebau und Anlagenstandorte .....	17
Abbildung 5: Übersicht – Verkabelung .....	19



## 1 Ausgangslage

### 1.1 UVP-Genehmigung

Das Vorhaben „Windpark Untersiebenbrunn Ost“ mit dem Kennzeichen „WST1-UG-88/002-2024“ wurde bei der Abteilung Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung mit dem Schriftsatz SCHÖNHERR RECHTSANWÄLTE GMBH 2024 vom 04.07.2024 zur Genehmigung nach UVP-G 2000: StF. BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F. von Seiten der Antragstellerin WLK Projektentwicklungs GmbH vorgelegt.

### 1.2 Ergänzungen 1

Im Rahmen der Überprüfung der Projektunterlagen auf Vollständigkeit wurden durch die UVP-Sachverständigen ergänzende technische Informationen bzw. weiterführende Unterlagen gefordert. Die Ergänzungen 1 enthalten ergänzende Erläuterungen und Unterlagen für die Fachbereiche Biologische Vielfalt, Elektrotechnik, Forst- und Jagdökologie, Lärmschutztechnik, Raumordnung/Landschafts- und Ortsbild, Eisabfall, Schattenwurf, Umwelthygiene und Verkehrstechnik. Hierzu wird auf das Einreichoperat verwiesen.

### 1.3 Ergänzungen 2

Im Rahmen der Überprüfung der Projektunterlagen auf Vollständigkeit wurden durch den UVP-Sachverständigen für Verkehrstechnik ergänzende weiterführende Unterlagen gefordert. Die Ergänzungen 2 enthalten ergänzende Erläuterungen und Unterlagen, hierzu wird auf die Beilage „RVS Regelblätter 05.05.44 – Einfahrtstropfen“ (RURALPLAN 2024R, Einlage C0904) im Einreichoperat verwiesen.

## 2 Allgemeines

### 2.1 Antragsgegenstand

Gegenstand der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung, Teil des Einreichoperates zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVP-G 2000, ist die geplante Errichtung des aus fünf Windkraftanlagen bestehenden Windparks Untersiebenbrunn Ost in der Gemeinde Untersiebenbrunn.

### 2.2 Konsenswerber

WLK Projektentwicklungs GmbH  
Agrarstraße 1, 2284 Untersiebenbrunn

### 2.3 Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) wurde für die einzelnen Fachbereiche vom UVE-Koordinator sowie den UVE-Gutachtern des Projektwerbers in Abstimmung mit den UVP-Sachverständigen der Genehmigungsbehörde (Abteilung Anlagenrecht – WST1 des Amtes der NÖ Landesregierung) abgegrenzt.

Mit den Planungen und Fachgutachten der vorliegenden Einreichplanung und Umweltverträglichkeitserklärung werden gem. § 6 (UVP-G 2000) die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Mensch
- Tiere, Pflanzen, Lebensräume
- Fledermäuse
- Waldökologie und Forstwirtschaft
- Boden und Fläche
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft
- Sach- und Kulturgüter

unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

## 2.4 Grundlagen der UVE-Fachbeiträge

Tabelle 1: Auflistung der UVE-Fachbeiträge

UVE Fachbeiträge		
Fachbeitrag	Einlage	Verfasser
Raumordnung und Standortwahl	D0201	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden	D0301	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Tiere, Pflanzen und Lebensräume	D0401	Technisches Büro für Biologie Mag. Dr. Rainer Raab
Fledermäuse	D0402	EWS Consulting GmbH
Waldökologie und Forstwirtschaft	D0403	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Boden und Fläche	D0502	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Wasser	D0601	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Luft und Klima (einschl. Energiekonzept)	D0701	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft	D0801	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Sach- und Kulturgüter	D0901	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.

### 3 Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin WLK Projektentwicklungs GmbH beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Untersiebenbrunn Ost die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen in der Gemeinde Untersiebenbrunn.

Projektname:	Windpark Untersiebenbrunn Ost
Projektwerberin:	WLK Projektentwicklungs GmbH Agrarstraße 1, 2284 Untersiebenbrunn
Anzahl der WKA:	5 WKA
Anlagentype:	5 x Vestas V172 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 175 m
Gesamtnennleistung:	36 MW
Bundesland:	Niederösterreich
Verwaltungsbezirk:	Gänserndorf

Tabelle 2: Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden

Standortgemeinde	KG	Betroffenheit
Untersiebenbrunn	Untersiebenbrunn	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
	Neuhof	Verkabelung
Lasseesee	Lasseesee	Verkabelung
Weiden an der March	Oberweiden	Verkabelung
Weikendorf	Weikendorf	Verkabelung
	Dörfles	Verkabelung
	Stripfing	Verkabelung
	Tallesbrunn	Verkabelung
Prottes	Prottes	Verkabelung

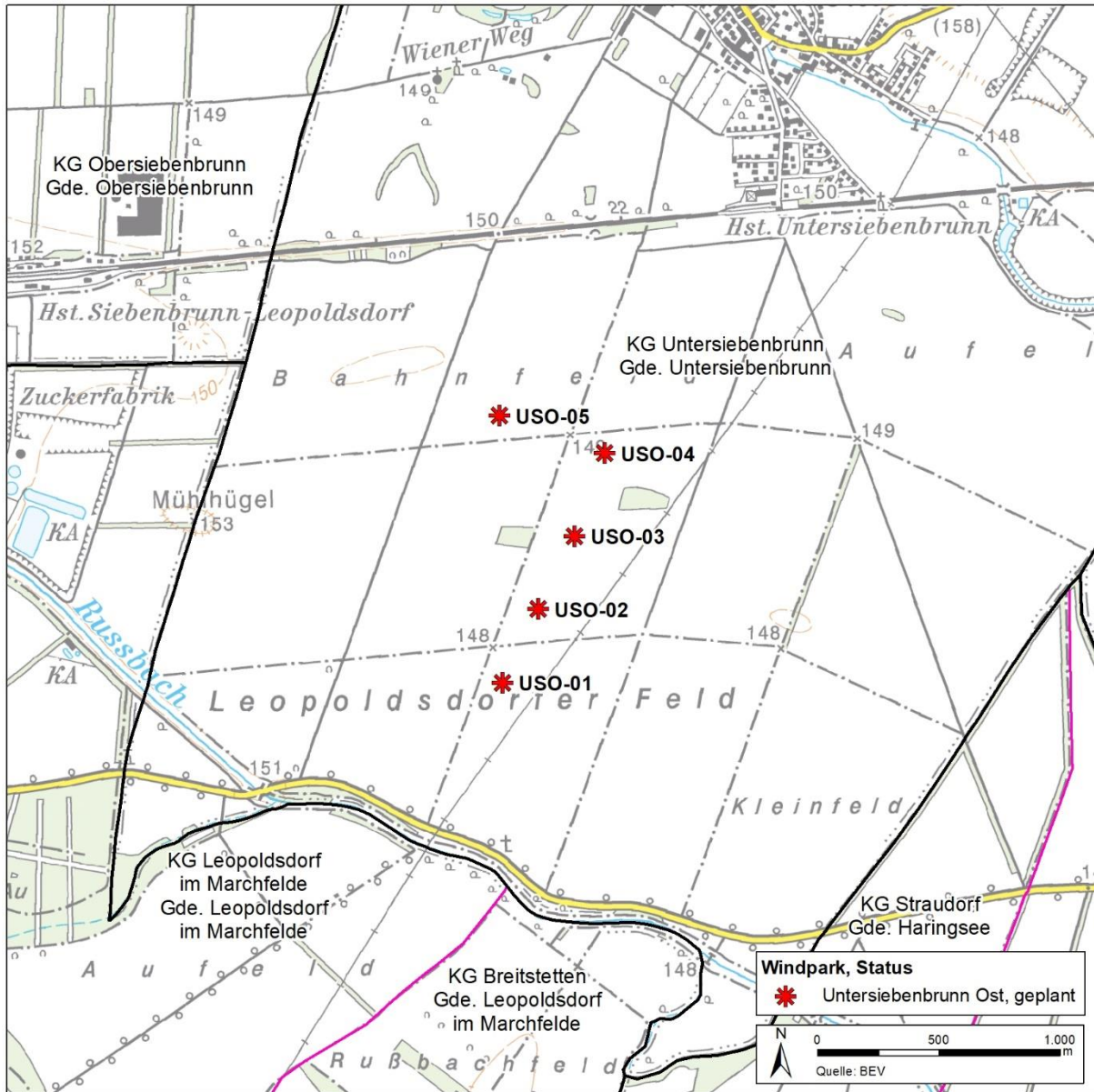
#### 3.1 Vorhabensbestandteile

##### 3.1.1 Anlagenstandorte

Die Fundamente der Windkraftanlagen sind gem. NÖ ROG 2014: StF. LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F. innerhalb rechtskräftiger Gwka-Widmungsflächen (Grünland-Windkraftanlagen) geplant. Die Dokumente betreffend die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind im Fachbeitrag „Raumordnung und Standortwahl – Revision 1“ (RURALPLAN 2024i, Einlage D0201) zu finden.

Abbildung 1 beinhaltet eine Übersicht der geplanten Anlagenstandorte auf Basis des kartographischen Modelles 50 (KM 50). Die geplanten Anlagen kommen allesamt in der Gemeinde Untersiebenbrunn (KG Untersiebenbrunn) zu stehen.

Abbildung 1: Übersicht – Windpark Untersiebenbrunn Ost



In Tabelle 3 wird die Anlagenkonfiguration des geplanten Vorhabens dargestellt.

Tabelle 3: Übersicht Vorhaben WP Untersiebenbrunn Ost

WP Untersiebenbrunn Ost			
WKA	Anlagentype	RD*	NH**
USO-01	Vestas V172 7,2 MW	172 m	175 m
USO-02	Vestas V172 7,2 MW	172 m	175 m
USO-03	Vestas V172 7,2 MW	172 m	175 m
USO-04	Vestas V172 7,2 MW	172 m	175 m
USO-05	Vestas V172 7,2 MW	172 m	175 m
* Rotordurchmesser ** Nabhöhe über Geländeoberkante (GOK)			

Weiterführende Informationen betreffend die Anlagenstandorte sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:





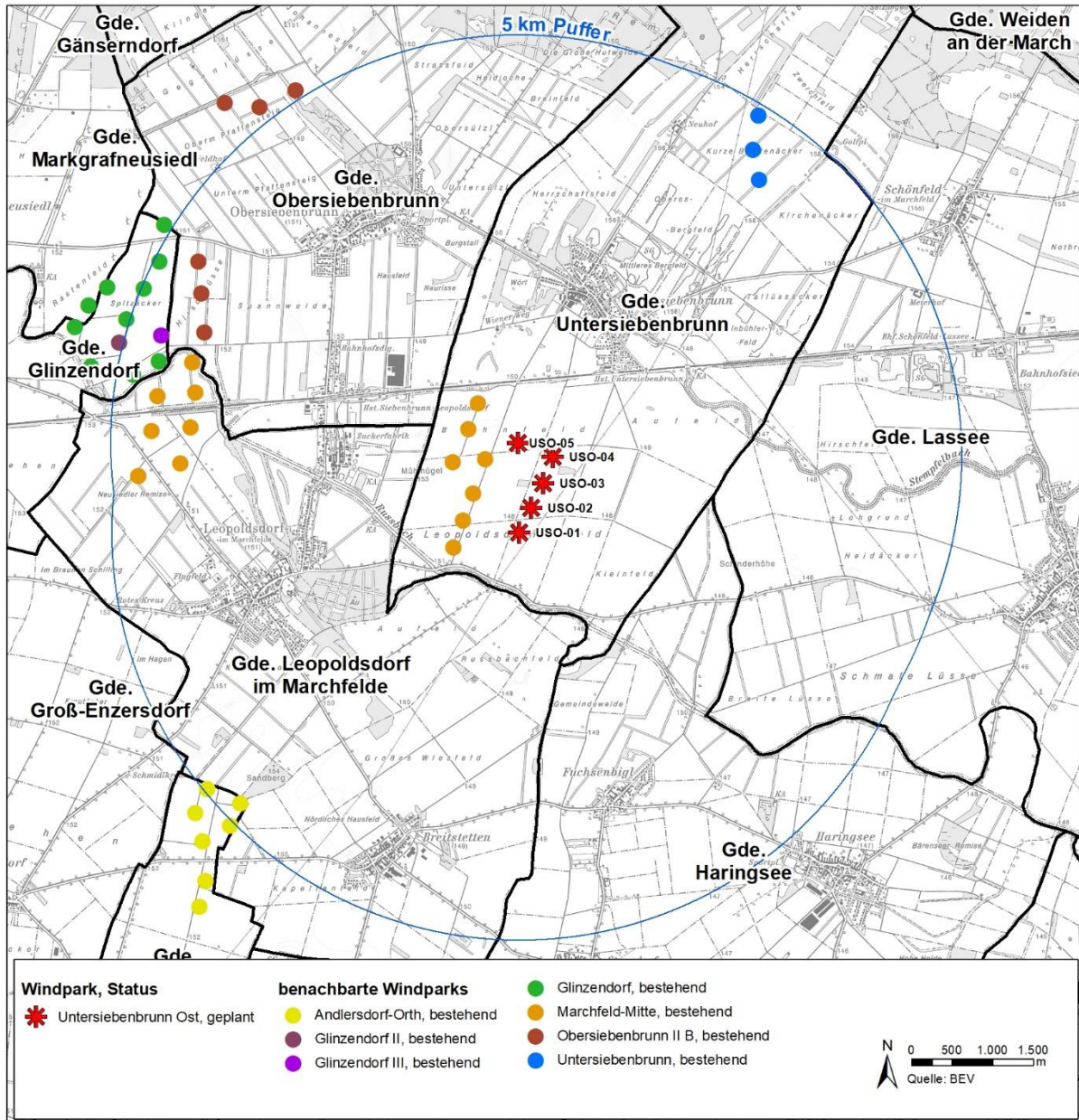
-  Koordinaten und Höhenangaben (RURALPLAN 2024R, Einlage B0102)
-  Übersichtsplan – Siedlungsräume (RURALPLAN 2024Z, Einlage B0201)
-  Lageplan – Windpark (Verkabelung und Einbauten) (RURALPLAN 2024T, Einlage B0202)
-  Detailpläne – Anlagenstandorte (RURALPLAN 2024B, Einlage B0204)

Tabelle 4 und nachfolgende Abbildung 2 enthalten alle bestehenden, genehmigten sowie in Genehmigung befindlichen (geplanten) Windparks im Umkreis von 5 km um das Windparkprojekt Untersiebenbrunn Ost.

Tabelle 4: Benachbarte Windparks im Umkreis von 5 km

Windpark	Anlagenzahl	Rotordurchmesser [m]	Nabhöhe [m]	Status
Andlersdorf-Orth	13	101	135,4	bestehend
Glinzendorf	10	92,4	100	
Glinzendorf II	1	100	98	
Glinzendorf III	1	110	125	
Marchfeld-Mitte	14	101	3 x 99 11 x 135,4	
Obersiebenbrunn II B	6	4 x 112 2 x 126	4 x 140 2 x 137	
Untersiebenbrunn	3	115,7	146,2	

Abbildung 2: Übersicht – benachbarte Windparks



### 3.1.2 Anlagentype

Das ggst. Projekt ist mit der Anlagentype Vestas V172 7,2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m geplant. Folgende Tabelle 5 beinhaltet wesentliche Anlagenmerkmale der geplanten Anlagentype.

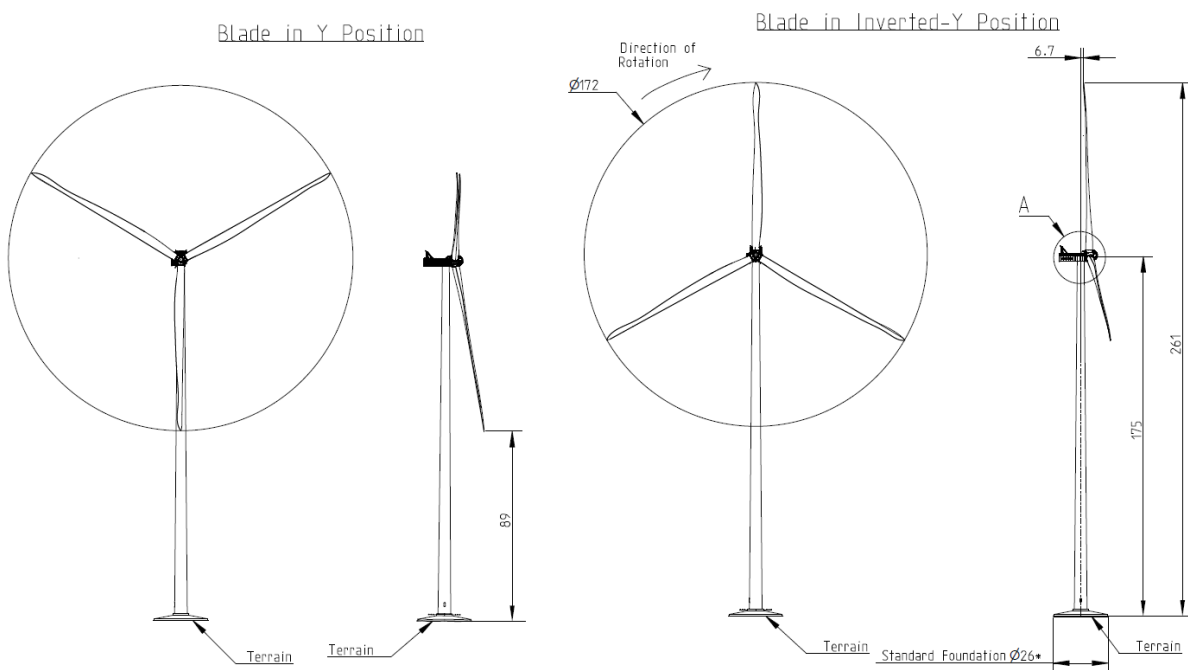
Tabelle 5: Überblick der wesentlichen Anlagenmerkmale

	Vestas V172 7,2 MW
Nennleistung	7,2 MW
Rotordurchmesser	172 m
Überstrichene Fläche	23.235 m <sup>2</sup>
Nabenhöhe ab GOK*	175 m
Bauhöhe ab GOK*	261 m
Drehzahl, dynamischer Betriebsbereich	4,3 – 12,1 U/min

GOK = Geländeoberkante

Abbildung 3 zeigt die Vorder- und Seitenansicht der geplanten Anlagentypen Vestas V172 mit 175 m Nabenhöhe.

Abbildung 3: Vorder- und Seitenansicht Vestas V172, NH 175 m



Quelle: VESTAS 2022, Einlage B0302

### 3.1.3 Wegebau und Kranstellflächen

Für das ggst. Projekt ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Permanente Wegebau-maßnahmen betreffen Einbiegetrompeten sowie Stichwege zu den Anlagenstandorten.



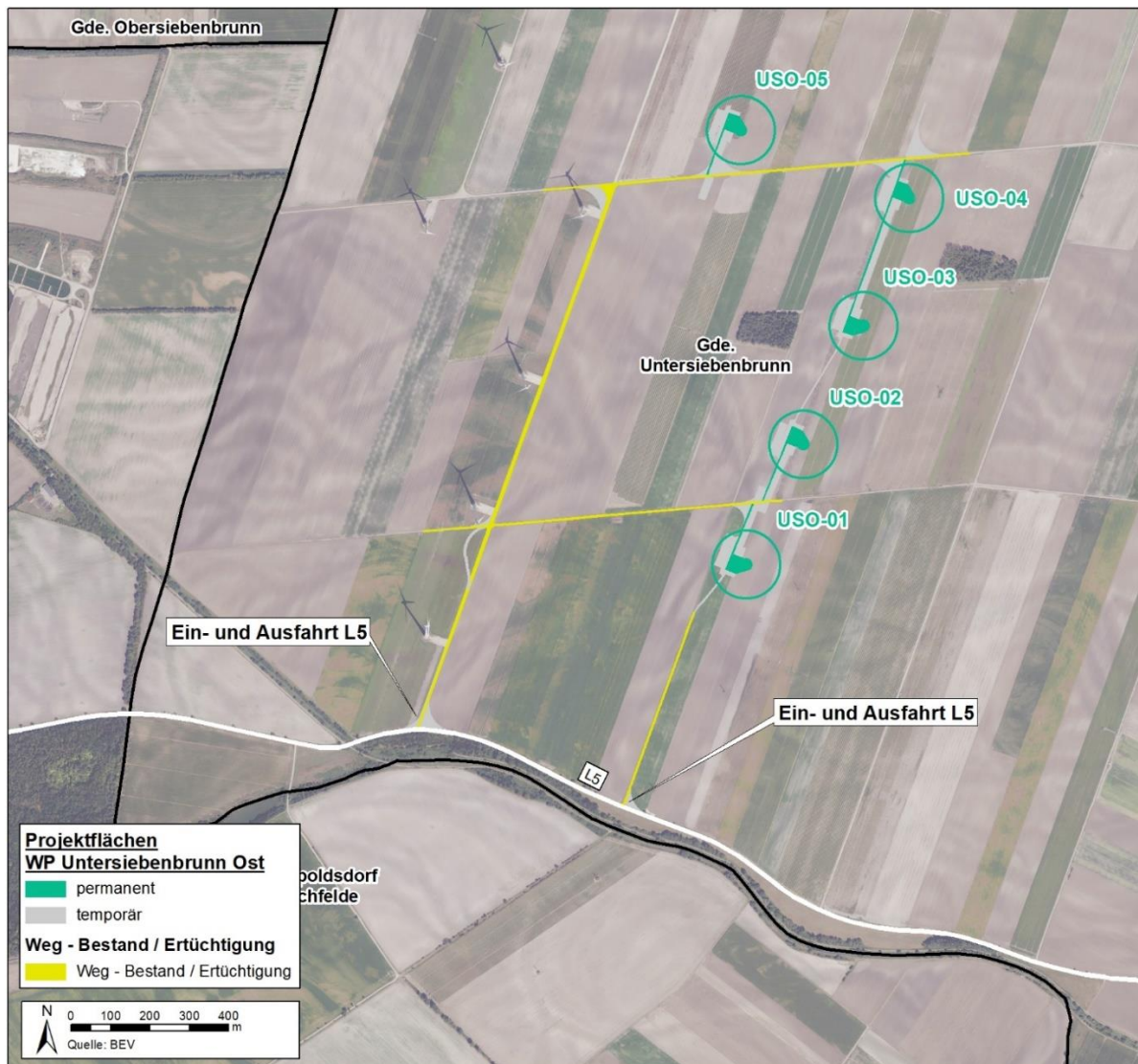
Während der Anlieferung der Windkraftanlagen werden nach Erfordernis der Sondertransporte kurzzeitig temporäre Einbiegetrompeten bzw. temporäre Fahrbahnverbreiterungen befestigt. Temporär beanspruchte Flächen werden nach Errichtung des geplanten Windparks rückgebaut und, sofern erforderlich, rekultiviert.

Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Permanente Kranstellflächen bleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen.




Die genannten Wegebaumaßnahmen sind im Lageplan – Netzableitung (Verkabelung, Querungen und Einbauten) (RURALPLAN 2024S, Einlage B0203) sowie in den Detailplänen – Einfahrtstropmeten (RURALPLAN 2024C, Einlage B0205) im Detail dargestellt.

Folgende Abbildung 4 beinhaltet eine Übersichtsdarstellung der geplanten Wegebaumaßnahmen und der Anlagenstandorte (Fundamente und permanente Kranstellflächen).

Abbildung 4: Übersicht – Wegebau und Anlagenstandorte



Weiterführende Informationen betreffend die genannten Maßnahmen sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:

-  Lageplan - Windpark (Verkabelung und Einbauten) (RURALPLAN 2024T, Einlage B0202)
-  Lageplan - Netzableitung (Verkabelung, Querungen und Einbauten) (RURALPLAN 2024S, Einlage B0203)
-  Detailpläne – Einfahrtstropeten (RURALPLAN 2024C, Einlage B0205)

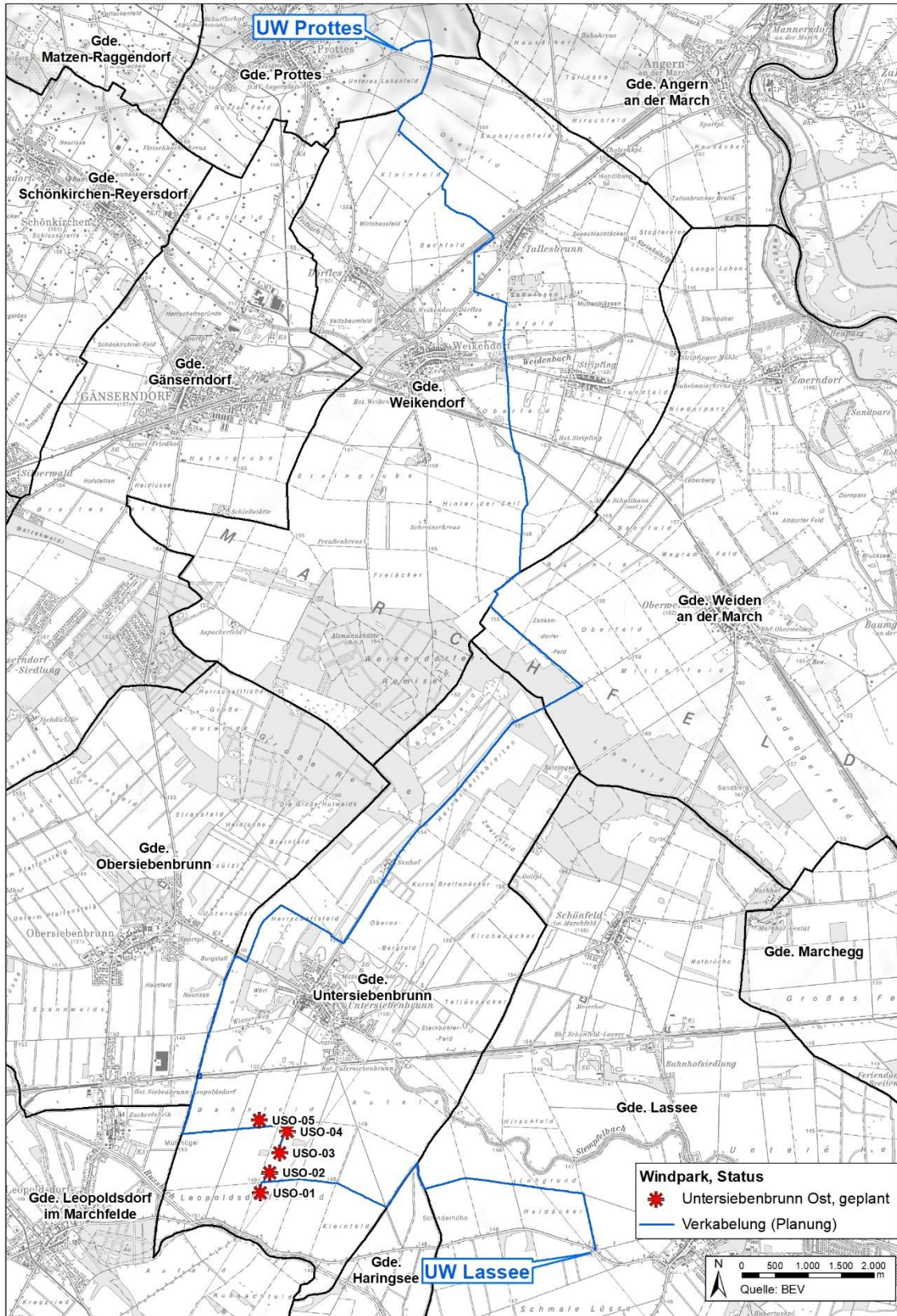
### 3.1.4 Windparkverkabelung

Die neu geplante 30 kV Windparkverkabelung der geplanten Anlagen soll insgesamt über 2 Stränge abgeleitet werden. Hierfür sind zwei Planungstrassen vorgesehen, die im Rahmen der ggst. UVP-Genehmigung geprüft werden sollen, Trasse 1 verläuft zum Umspannwerk Prottes und Trasse 2 in das Umspannwerk Lasee:

- Trasse 1 - UW Prottes:
  - Strang 1: USO-02 – USO-01 – UW Lasee
- Trasse 2 - UW Lasee:
  - Strang 2: USO-03 – USO-04 – USO-05 – UW Prottes

Für das Umspannwerk Prottes liegt eine Netzzugangsvereinbarung vor. Aus wirtschaftlichen Aspekten wird eine weitere Netzableitung in das Umspannwerk Lasee in das Vorhaben mitaufgenommen, da zum derzeitigen Zeitpunkt gemäß Vorgesprächen mit dem Netzbetreiber Netz NÖ GmbH beide Umspannwerke als Netzanschlusspunkt in Frage kommen.

Abbildung 5: Übersicht – Verkabelung



## 3.2 Umfang und Grenzen des Vorhabens

### 3.2.1 Umfang des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung von fünf Windkraftanlagen (WKA) der Type Vestas V172 7,2 MW mit Rotordurchmesser 172 m und Nabenhöhe 175 m.
- Die Gesamtnennleistung des Windparks beträgt 36 MW.
- Die produzierte elektrische Energie wird über die neu geplante 30 kV Windparkverkabelung des ggst. Vorhabens über 2 Stränge direkt in die Umspannwerke Prottes und Lasee abgeleitet.
- Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Kranstellflächen erforderlich.
- Die Zufahrten zu den Anlagenstandorten erfolgen auf bestehenden sowie neu angelegten Wegen innerhalb des Windparks.
- Für die Verkabelung, Wegebau und Montagearbeiten werden dauerhafte und befristete Rodungen gemäß § 17 Abs. 3 FORSTG 1975: StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.g.F. erforderlich.

### 3.2.2 Vorhabensgrenze

Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000)

- stellen einerseits die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Prottes (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) dar. Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk liegen außerhalb des Vorhabens und sind nicht Gegenstand des Vorhabens.
- stellen andererseits die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Lasee (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) dar. Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk liegen außerhalb des Vorhabens und sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Die bautechnische sowie verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000)

- bilden die Einfahrten von den befestigten Begleitwegen der Landesstraße L5 in das landwirtschaftliche Wegenetz.

Nicht zum Vorhaben gehören die Transportrouten der gem. § 39 KFG 1967: StF. BGBl. Nr. 267/1967, i.d.g.F. gesondert zu beantragenden Sondertransporte, bis zur Einfahrt in das Windpark-Wegenetz.

## 3.3 Flächenbedarf und beanspruchte Grundstücke

### 3.3.1 Flächenbedarf

Für die Errichtung der Windkraftanlagen werden Flächen für die Fundamente, die Zufahrten sowie die Kranstellflächen benötigt. Für die Kranmontagen werden Kranauslegerflächen kurzzeitig beansprucht, welche nach der Bauphase zurückgebaut und rekultiviert werden.

Die Zufahrten zu den Windkraftanlagen erfolgen jeweils über vorhandene öffentliche Güterwege, über die Kranstellflächen sowie über neu anzulegende Wege.






Die Kranstellflächen werden geschottert und verbleiben zum Teil als Arbeitsflächen für spätere Servicearbeiten.

Folgende Tabelle 6 gliedert die Flächeninanspruchnahme des Windparkprojektes Untersiebenbrunn Ost nach Art der Beanspruchung.

*Tabelle 6: Flächeninanspruchnahme Windpark Untersiebenbrunn Ost*

Art der Beanspruchung	Fläche
Baubereich permanent	1.164 m <sup>2</sup>
Baubereich temporär	8.804 m <sup>2</sup>
Fundament permanent	2.454 m <sup>2</sup>
Fundamentüberschüttung permanent	1.567 m <sup>2</sup>
Kranstellfläche permanent	4.501 m <sup>2</sup>
Kranstellfläche temporär	11.649 m <sup>2</sup>
Lagerfläche temporär	10.025 m <sup>2</sup>
Rotor - Luftraum permanent	115.684 m <sup>2</sup>
Weg - Bestand permanent	14.827 m <sup>2</sup>
Weg - Ertüchtigung permanent	14.063 m <sup>2</sup>
Weg - Neubau permanent	5.591 m <sup>2</sup>
Weg - Neubau temporär	15.558 m <sup>2</sup>

Weiterführende Verzeichnisse zum Flächenverbrauch, den Plandarstellungen und den Baumaßnahmen sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:

-  Flächenbedarfsverzeichnis (RURALPLAN 2024O, Einlage C0101)
-  Grundstücksverzeichnis (RURALPLAN 2024Q, Einlage C0102)
-  Lageplan – Netzableitung (Verkabelung, Querungen und Einbauten) (RURALPLAN 2024S, Einlage B0203)
-  Detailpläne – Anlagenstandorte (RURALPLAN 2024B, Einlage B0204)
-  Detailpläne – Einfahrtstropfen (RURALPLAN 2024C, Einlage B0205)

### 3.3.2 Beanspruchte Grundstücke

Alle vom Vorhaben betroffenen Grundstücke sind im Detail im Grundstücksverzeichnis gelistet:

-  Grundstücksverzeichnis (RURALPLAN 2024Q, Einlage C0102)

Dieses Verzeichnis umfasst jene Grundstücke, die wie folgt betroffen sind:

- Windkraftanlagenstandorte einschl. Luftraum
- Wegebau und Lagerflächen
- Verkabelung

Die von den Anlagenstandorten, Wegebaumaßnahmen oder Verkabelung betroffenen Grundstücke sind im folgenden Lageplan ersichtlich:

 Lageplan – Windpark (Verkabelung und Einbauten) (RURALPLAN 2024T, Einlage B0202)

### 3.4 Rodungsflächen

#### 3.4.1 Ausmaß der Rodungsflächen

Infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Wegebaumaßnahmen sowie durch Errichtung der Kabeltrasse und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) sind permanente und temporäre technische Rodungen sowie permanente und temporäre Formalrodungen gem. § 17 FORSTG 1975 StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.G.F erforderlich. Diese setzen sich im Detail wie folgt zusammen:

#### Rodungen gemäß § 17 FORSTG 1975:

- Technische Rodungen
  - permanent: 281 m<sup>2</sup>
  - temporär: 1.559 m<sup>2</sup>
- Formalrodungen
  - permanent: 48 m<sup>2</sup>
  - temporär: 128 m<sup>2</sup>

#### 3.4.2 Rodungsbegründung

Die Errichtung von Windkraftanlagen zur Stromerzeugung gilt als Vorhaben der Energiewende und liegt somit gem. UVP-G 2000 im hohen öffentlichen Interesse. Dadurch wird ein Beitrag zur Erreichung nationaler, EU- und weltweiter Umweltschutzziele geleistet (siehe hierzu die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen im UVE-Fachbeitrag „Raumordnung und Standortwahl – Revision 1“, RURALPLAN 2024I, Einlage D0201).

Diesbezüglich wird festgestellt, dass die folgenden im Detail beschriebenen Flächen Wald im Sinne des FORSTG 1975 sind. Technische Rodungen werden lediglich dort ausgeführt, wo diese aus technischer Sicht zwingend erforderlich sind.

### 3.4.3 Betroffene Grundstücke

In der folgenden Tabelle 7 sind die geplanten technischen Rodungen sowie Formalrodungen (permanent / temporär) gem. FORSTG 1975 mit durchgängiger Nummerierung dargestellt.

Alle Flächen sind in den Detailplänen zu den Rodungsflächen (RURALPLAN 2024D, Einlage B0207) mit der entsprechenden Nummerierung verortet.

Tabelle 7: Grundstücks- und Flächenverzeichnis – Rodungen

KGNR	KG	Gemeinde	GNR	Rodungs Nr.		Dauer	Fläche [m <sup>2</sup> ]
6313	Untersiebenbrunn	Untersiebenbrunn	552/3	Rodung 1	Formalrodung	permanent	36
6313	Untersiebenbrunn	Untersiebenbrunn				temporär	89
6313	Untersiebenbrunn	Untersiebenbrunn	552/2	Rodung 2	Formalrodung	permanent	12
6313	Untersiebenbrunn	Untersiebenbrunn				temporär	39
6313	Untersiebenbrunn	Untersiebenbrunn	384/2	Rodung 3	techn. Rodung	permanent	243
6313	Untersiebenbrunn	Untersiebenbrunn				temporär	778
6313	Untersiebenbrunn	Untersiebenbrunn	384/124			permanent	38
6313	Untersiebenbrunn	Untersiebenbrunn				temporär	120
6205	Fuchsenbigl	Haringsee	120	Rodung 4	techn. Rodung	temporär	661





Der Abschnitt der Verkabelung entlang der Rodungsfläche 4 (temporär) soll innerhalb des angrenzenden Weges verlegt werden. Sollte dies aufgrund der bereits vorhandenen Einbauten nicht möglich sein, wurden vorsorglich randliche, temporäre Rodungen entlang des Windschutzgürtels aufgenommen. Hierbei handelt es sich um einen Randstreifen (Breite ca. 1,5 m) des betroffenen Waldgrundstückes, wodurch es im Bedarfsfall zu kleinräumigen Rodungen kommen kann.

Als Waldanrainer gelten alle Waldgrundstücke innerhalb von 40 m zu geplanten Rodungsflächen. Folgende Tabelle 8 listet alle Waldanrainergrundstücke.

Tabelle 8: Grundstücksverzeichnis – Waldanrainer

KGNR	GNR	KG	Gemeinde	Bezirk
6029	488/1	Weikendorf	Gänserndorf	Gänserndorf
6226	198/1	Straudorf	Haringsee	Gänserndorf

Weiterführende Informationen zu den Rodungsflächen sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:

-  Detailpläne – Rodungsflächen (RURALPLAN 2024D, Einlage B0207)
-  Rodungen – Grundstücksverzeichnis (RURALPLAN 2024W, Einlage C0104)
-  Rodungen – Eigentümerverzeichnis (RURALPLAN 2024U, Einlage C0105)
-  Rodungen – Grundbuchsauszüge (RURALPLAN 2024V, Einlage C0106)

## 4 Alternative Lösungen und Standortwahl

### 4.1 Nullvariante

Die Nullvariante bildet jene Situation ab, welche bei Unterbleiben des ggst. Vorhabens zum Tragen kommt. Die Nichtdurchführung dieses Vorhabens würde somit zu keiner Änderung der Bestandssituation führen.

Bei Beibehaltung der Nullvariante bleibt der Charakter einer anthropogen beeinflussten Landschaft weiterhin bestehen, welche durch weitläufige und zusammenhängende Agrarflächen sowie zum Teil Waldflächen bzw. Windschutzanlagen strukturiert wird. Merkbare Vorbelastungen wie Windkraftanlagen, Landesstraßen und Siedlungsräume sind vorhanden. Im unmittelbaren Projektumfeld dominieren intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, wobei das Projektgebiet im Natura 2000 Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse zu liegen kommt.

Andererseits verfolgt das Land NÖ das Ziel den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen. Bis 2050 soll der gesamte Bedarf an Endenergie aus heimischer, erneuerbarer Produktion stammen, dabei spielt die Windkraft eine tragende Rolle (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2019, S. 22).

### 4.2 Planungsvariante

Der geplante Windpark Untersiebenbrunn Ost befindet sich im Bezirk Gänserndorf in der Gemeinde Untersiebenbrunn.

Die Windenergie zählt zu den erneuerbaren Energieträgern, die einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels beisteuern. Die Errichtung des geplanten Windparks Untersiebenbrunn Ost spielt somit eine bedeutende Rolle für die Erreichung europäischer und weltweiter Umweltschutzziele im Kampf gegen den Klimawandel.

Weiterführend kann auf den Fachbeitrag „Luft und Klima (einschl. Energiekonzept)“ (RURALPLAN 2024G, Einlage D0701) verwiesen werden.

### 4.3 Alternativenprüfung

Der Ausbau der Windkraft ist eine der Hauptsäulen zur Erreichung der Klimaziele in Österreich (vgl. u.a. EAG 2021: StF. BGBl. I Nr. 150/2021, i.d.g.F.). Andere erneuerbare Technologien (PV, Wasserkraft, Biomasse, etc.) sind in diesem Sinn keine Alternativen zur Windkraft sondern vielmehr komplementäre Zielerreichungspfade. Insofern steht keine Alternative gegenüber dem Ausbau der Windkraft zur Verfügung.

Auf Grund der bereits rechtskräftigen Widmung (Gwka) der für das geplante Vorhaben beanspruchten Flächen, hat die Änderung der Novellierung des NÖ SEKROP WIND 2024: StF. LGBl. 8001/1-0, i.d.g.F. keine Auswirkungen auf das ggst. Windparkprojekt. Zudem besteht aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit von entsprechenden Grundstücken zu den geplanten Standorten des WEA-Vorhabens keine Alternative. Innerhalb der gewidmeten Flächen erfolgte die Standortwahl ertragsorientiert unter Berücksichtigung fachlicher Kriterien und Restriktionen. Nachfolgend werden die Auswahlgründe näher beschrieben.

Weiterführend kann auf den Fachbeitrag „Luft und Klima (einschl. Energiekonzept)“ (RURALPLAN 2024G, Einlage D0701) verwiesen werden.



## 4.4 Begründung der Standortwahl

Entscheidungskriterien für die Standortwahl des geplanten Windparks Untersiebenbrunn Ost waren:

- Klimatische Situation im Untersuchungsgebiet – Windenergieertrag
- Entfernung zu den umliegenden Siedlungsräumen
- Sektorales Raumordnungsprogramm bzw. rechtskräftige Flächenwidmung Grünland-Windkraftanlagen
- Lage der Einbauten im Untersuchungsgebiet
- Naher Einspeisepunkt aus öffentlichem, elektrischem Netz

Die Errichtung des geplanten Windparks Untersiebenbrunn Ost begünstigt die Erreichung europäischer und weltweiter Energieziele sowie die Verfolgung nationaler und regionaler Interessen. Die Realisierung des Vorhabens ist für europäische und österreichische Ziele hilfreich, erneuerbare Energieträger verstärkt zu nutzen. Letztendlich leistet die Umsetzung des geplanten Projektes einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung.

### 4.4.1 Technologievarianten

Bei der gewählten Anlagentype des Herstellers Vestas handelt es sich um eine der technologisch fortschrittlichsten Anlagentype am derzeitigen österreichischen Markt. Durch die Auswahl der größtmöglichen Rotordurchmesser, Nabelhöhen und Nennleistungen können die Standortansprüche wie z.B. Windbedingungen, bestmöglich genutzt und umgesetzt werden.

Ein vergleichbarer Ertrag wäre bei kleineren Anlagen nur mit einer höheren Anlagenzahl zu erreichen. Somit kann durch die gewählte Anlagenkonfiguration der prognostizierte Ertrag mit möglichst wenigen Anlagen erzielt werden, woraus ein ruhigeres Erscheinungsbild der Landschaft resultiert.

Zusammengefasst können mit der gewählten Anlagentype Vestas V172 der wirtschaftliche Aspekt optimiert und Umweltauswirkungen minimiert werden.

## 4.5 Grundlagen der Standortwahl

Hinsichtlich der Planungsabsichten der verschiedenen Ebenen Bund, Land und Gemeinden sind keine unmittelbaren und künftigen Planungskonflikte durch das ggst. Windparkprojekt erkennbar.

**Örtliche Raumordnung:** Die Fundamente der Windkraftanlagen USO 01 – USO 05 sind gem. NÖ ROG 2014 innerhalb rechtskräftiger Gwka-Widmungsflächen (Grünland – Windkraftanlagen) geplant.

**Überörtliche Raumordnung:** Seitens der Standortgemeinde Untersiebenbrunn wurde bereits im Jahr 2021 und somit vor Beginn des Prozesses zur Änderung des NÖ SEKROP WIND 2024 ein Widmungsverfahren zur Ausweisung von Gwka-Flächen (zur Umsetzung des ggst. Vorhabens) eingeleitet. Die Verordnung zur 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Untersiebenbrunn zur Ausweisung der Gwka-Widmungsflächen wurde mit Kundmachung der Verordnung am 22.03.2024 rechtskräftig. Somit wurden die dem ggst. Vorhaben zu Grunde liegenden Gwka-Widmungsflächen bereits vor Inkrafttreten des NÖ SEKROP WIND 2024 rechtskräftig und sind von den aktuellen Bestimmungen des NÖ SEKROP WIND 2024 nicht umfasst.

**Forstrecht:** Bei den Anlagenstandorten handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte / nicht bewaldete Flächen. Dies widerspricht nicht den forstrechtlichen Festlegungen im Projektgebiet. Im Bereich der Anlagenstandorte, durch Wegebaumaßnahmen, durch die Errichtung der Kabeltrasse in etwaigen Überschwenkbereichen sind Rodungen erforderlich, welche nach Fertigstellung zum Teil wieder aufgeforstet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Waldökologie und Forstwirtschaft“ (RURALPLAN 2024K, Einlage D0403) verwiesen.

**Wasserrecht:** Die ggst. Anlagenstandorte betreffen keine wasserrechtlichen Schutzgebiete und ein Schongebiet „Marchfeld GF-4276“ gem. WRG 1959: StF. BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F.. Gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (BMLRT 2022) befinden sich im Untersuchungsgebiet keine stehenden Oberflächengewässer. Es sind fließende Gewässer (Stempfelbach, Zubringer Russbach, Weidenbach [March, bei Zwerndorf], Ruster Graben, Feilbach) ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Wasser“ (RURALPLAN 2024L, Einlage D0601) verwiesen.

**Naturschutz:** Im Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte finden sich punktuelle und flächige Naturdenkmale, die Naturschutzgebiete „Schloßpark Obersiebenbrunn“ und „Wacholderheide Obersiebenbrunn“, sowie das Natura 2000 FFH-Gebiet „Pannonische Sanddünen“ und das Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“. Im Umkreis von 10 km um die geplanten Anlagenstandorte finden sich weitere punktuelle und flächige Naturdenkmale. Außerdem befinden sich das Natura 2000 FFH-Gebiet „Donau-Auen östlich von Wien“, sowie das Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Donau-Auen östlich von Wien“ in diesem Umkreis. Des Weiteren finden sich die Naturschutzgebiete „Weikendorfer Remise“, „Sandberge Oberweiden“ und „Lasse“, der Nationalpark „Donauauen“, das Ramsargebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ und das Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ im Umkreis von 10 km. In diesem Zusammenhang (insbesondere auf die Beurteilung der Auswirkungen auf das direkt betroffene Natura 2000 Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse“ wird auf den „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1“ (TB RAAB 2024, Einlage D0401) verwiesen.

**Denkmalschutz:** Der Bericht zur archäologischen Prospektion (ARDIG 2024, Einlage C0208) empfiehlt eine archäologische Begleitung und Dokumentation des Abtragens des Oberbodens im Bereich der archäologischen Verdachtsflächen. Beim Auftreten von archäologischen Befunden im Rahmen der oben beschriebenen Arbeiten sind archäologische Grabungen gemäß Richtlinien des Bundesdenkmalamtes durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Sach- und Kulturgüter“ (RURALPLAN 2024J, Einlage D0901) verwiesen.

**Abstände zu Einbauten:** Die einzuhaltenden Abstände zu Einbauten wurden in der Planung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird auf die „Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 1“ (RURALPLAN 2024Y, Einlage B0101) verwiesen.

**Landschaftsbild:** Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) können als vertretbar und somit als nicht erheblich eingestuft werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft – Revision 1“ (RURALPLAN 2024M, Einlage D0803) verwiesen.

**Klimaschutz:** Es kann durch die erwartete Erzeugung von ca. 82 GWh/Jahr eine jährliche CO<sub>2</sub>-Einsparung von etwa 35.670 Tonnen im Vergleich zu kalorischen Kraftwerken, erwartet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Luft und Klima (einschl. Energiekonzept)“ (RURALPLAN 2024G, Einlage D0701) verwiesen.

**Volks- und Regionalwirtschaft:** Auf Grund der Planung, der Errichtung und des Betriebs der Windkraftanlagen des geplanten Windparks Untersiebenbrunn Ost ist eine deutliche regionale Wertschöpfung zu erwarten, da hauptsächlich regionale bis nationale Bau- und Fachfirmen beschäftigt werden und die österreichische Zulieferindustrie am Anlagenbau partizipiert.

## 5 Raumordnung

### 5.1 Örtliches Entwicklungskonzept

Für die Standortgemeinde Untersiebenbrunn existiert ein örtliches Entwicklungskonzept.

### 5.2 Widmungsverfahren – Ausweisung der Gwka-Flächen

Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen (Gwka) im Flächenwidmungsplan gewidmet sind, wobei bei einer Wiedererrichtung zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss (§ 20 Abs. 6 NÖ ROG 2014).

Im Zuge des 2. Änderungsverfahrens zur Flächenwidmung in der Standortgemeinde Untersiebenbrunn wurde die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinde für die künftige Entwicklung der Gemeindegebiete geprüft.

Die öffentliche Auflage zur betroffenen Widmungsänderung erfolgte vom 10.08.2022 bis 21.09.2022. Die Verordnung zur 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Untersiebenbrunn zur Ausweisung der Gwka-Widmungsflächen wurde am 15.02.2024 per Gemeinderatsbeschluss gefasst. Die Verordnung wurde mit 07.03.2024 kundgemacht und trat nach zweiwöchiger Kundmachungsfrist mit 22.03.2024 in Kraft.

Die rechtsgültigen Widmungsflächen sind in der Plandarstellung „Übersichtsplan – Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde und der umliegenden Gemeinden“ (RURALPLAN 2024P, Einlage D0202) dargestellt.

## 6 Beschreibung der Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens

### 6.1 Schutzgut Mensch

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden – Revision 1“ (RURALPLAN 2024H, Einlage D0301) zugrunde.

Eine Beeinträchtigung des Menschen bzw. seines Lebensraumes kann durch unterschiedlichste Emissionen verursacht werden, die im Zuge des ggst. Windparkprojektes auftreten können. Da die Emissionen aus Schall und Schattenwurf als besonders relevant für das Schutzgut Mensch angesehen werden, ergibt sich bezugnehmend auf diese Faktoren die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.

Das Untersuchungsgebiet definiert sich durch die Verbindung der Ränder der benachbarten Siedlungsräume, in denen Immissionspunkte für Schall und Schattenwurf festgelegt wurden.

#### 6.1.1 Bestandsanalyse

Der geplante Windpark Untersiebenbrunn Ost liegt im Bezirk Gänserndorf und wird anhand der ggst. Immissionspunkte von folgenden Ortschaften umgeben:

Tabelle 9: Übersicht der an das Vorhaben grenzenden KGs

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	
Untersiebenbrunn	Untersiebenbrunn	Bau- und Betriebsphase
Neuhof		Bauphase
Schönfeld	Lasseesee	Bau- und Betriebsphase
Lasseesee		Bau- und Betriebsphase
Straudorf	Haringsee	Bau- und Betriebsphase
Breitstetten	Leopoldsdorf im Marchfelde	Bau- und Betriebsphase
Leopoldsdorf		
Obersiebenbrunn	Obersiebenbrunn	Bau- und Betriebsphase
Weikendorf	Weikendorf	Bauphase
Tallesbrunn		Bauphase
Prottes	Prottes	Bauphase

Um die schall- und schattenwurftechnischen Auswirkungen des ggst. Projektes feststellen zu können, wurden entsprechende Immissionspunkte an den nächstgelegenen Siedlungsrändern festgelegt. Die Koordinaten der einzelnen Immissionspunkte sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen und stammen aus der schalltechnischen Untersuchung (WURZINGER 2024, Einlage C0205) sowie dem Schattenwurfgutachten (RURALPLAN 2024X, Einlage C0204).

Tabelle 10: Immissionspunkte Schall – Bau- &amp; Betriebsphase

IP	Adresse	FW	GK34	
			x	y
IP 1	Untersiebenbrunn, Rosenweg 13	BW	30.651,6	345.708,2
IP 2	Lassee, Kieswerkstraße 1	BB	34.872,6	345.572,0
IP 3	Lassee, Wiener Straße 18	BW	35.537,9	342.640,8
IP 4	Fuchsenbigl, Rußbachweg 15	BW	31.305,3	340.841,8
IP 5	Breitstetten, Leopoldstraße 37	BW	28.007,8	340.299,9
IP 6	Leopoldsdorf, nebst Flurgasse 14	BW	27.401,3	343.519,8
IP 7	Kleingärten-Obersiebenbrunn, Am Bahnhof 5	Gkg	28.090,0	345.305,3
IP A	Obersiebenbrunn Ost		28.228,9	345.384,5
IP B	Untersiebenbrunn Nord		30.596,7	347.117,2
IP C	Neuhof		31.650,2	348.543,4
IP D	Weikendorf		32.904,7	356.258,6
IP E	Tallesbrunn		33.344,4	358.038,5
IP F	Prottes Ost		30.831,0	360.523,0

Quelle: WURZINGER 2024, Einlage C0205

Tabelle 11: Immissionspunkte Schattenwurf – Betriebsphase

Immissionspunkte inkl. Flächenwidmung			Bundesmeldenetz (BMN)	
			x	y
2284 Untersiebenbrunn, Veilchenweg	IP 1	Wohngebiet (BW)	780.652	345.708
2284 Untersiebenbrunn, Straußgasse 10	IP 2	Wohngebiet (BW)	781.003	345.629
2284 Untersiebenbrunn, Lannerstraße 36	IP 3	Wohngebiet (BW)	781.224	345.647
2285 Leopoldsdorf im Marchfeld, Flurgasse	IP 4	Wohngebiet (BW)	777.403	343.522
2283 Obersiebenbrunn, Am Bahnhof	IP 5	Kleingärten (Gkg)	778.289	345.348

Quelle: RURALPLAN 2024X, Einlage C0204

Die Immissionspunkte der schalltechnischen Untersuchung sowie des schattenwurftechnischen Gutachtens werden im „FB Mensch – Plan Immissionspunkte – Revision 1“ (RURALPLAN 2024N, Einlage D0302) planlich dargestellt.

### 6.1.1.1 Zusammenfassung Sensibilität

In Tabelle 12 werden die Sensibilitäten des Schutzgut Mensch zusammengefasst.

Tabelle 12: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität
<b>Entfernung zum angrenzenden Siedlungsraum – Bauphase</b>	KG Untersiebenbrunn	hoch
	KG Neuhof	sehr hoch
	KG Schönfeld	gering
	KG Lassee	mäßig
	KG Fuchsenbigl	gering
	KG Breitstetten	gering
	KG Leopoldsdorf im Marchfeld	gering
	KG Obersiebenbrunn	hoch
	KG Weikendorf	hoch
	KG Tallesbrunn	sehr hoch
	KG Prottes	gering
<b>Entfernung zum angrenzenden Siedlungsraum – Betriebsphase</b>	KG Untersiebenbrunn	mäßig
	KG Neuhof	gering
	KG Schönfeld	gering
	KG Lassee	gering
	KG Fuchsenbigl	gering
	KG Breitstetten	gering
	KG Leopoldsdorf im Marchfeld	gering
	KG Obersiebenbrunn	mäßig
	KG Weikendorf	gering
	KG Tallesbrunn	gering
	KG Prottes	gering
<b>Vereisungsereignisse</b>	Vereisungsklasse II	mäßig
<b>Erschließung durch siedlungsgebundene Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen</b>	KG Untersiebenbrunn	mäßig
	KG Lassee	mäßig
	KG Fuchsenbigl	mäßig
	KG Breitstetten	gering
	KG Leopoldsdorf im Marchfeld	mäßig
	KG Obersiebenbrunn	mäßig

## 6.1.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 13 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten der Kriterien ermittelt.

Tabelle 13: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
<b>Schall-Immissionen – Bauphase</b>	KG Unteresiebenbrunn	hoch	gering	gering
	KG Neuhof	sehr hoch	hoch	sehr hoch
	KG Schönfeld	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Lasseesee	mäßig	gering	gering
	KG Fuchsenbigl	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Breitstetten	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Leopoldsdorf im Marchfeld	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Obersiebenbrunn	hoch	gering	gering
	KG Weikendorf	hoch	gering	gering
	KG Tallesbrunn	sehr hoch	gering	gering
	KG Prottes	gering	gering	keine / sehr gering
<b>Schall- und Schattenwurf-Immissionen – Betriebsphase</b>	KG Unteresiebenbrunn	mäßig	hoch	mittel
	KG Neuhof	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Schönfeld	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Lasseesee	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Fuchsenbigl	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Breitstetten	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Leopoldsdorf im Marchfeld	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Obersiebenbrunn	mäßig	hoch	mittel
	KG Weikendorf	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Tallesbrunn	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Prottes	gering	gering	keine / sehr gering
<b>Eisabfall</b>		mäßig	mäßig	mittel
<b>Lichtimmissionen der Luftfahrtbefeuerung</b>		gering	gering	keine / sehr gering
<b>Infraschallimmissionen</b>		gering	gering	keine / sehr gering
<b>Arbeitnehmerschutz</b>		gering	gering	keine / sehr gering
<b>Siedlungsgebundene Freizeit- und Erholungs-</b>	KG Unteresiebenbrunn	mäßig	gering	gering
	KG Lasseesee	mäßig	gering	gering

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
infrastruktureinrichtungen	KG Fuchsenbigl	mäßig	gering	gering
	KG Breitstetten	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Leopoldsdorf im Marchfeld	mäßig	gering	gering
	KG Obersiebenbrunn	mäßig	gering	gering

### 6.1.3 Maßnahmen

#### 6.1.3.1 Bauphase

In der Bauphase werden im Bereich des Immissionspunktes IP C für die Dauer der Errichtung der Kabeltrasse die Planungsrichtwerte der Flächenwidmungskategorie durch den spezifischen Beurteilungspegel überschritten. Aufgrund dessen ist folgende Maßnahme erforderlich:

Tabelle 14: Maßnahmen – Schall (Bauphase)

Maßnahmenummer	Inhalt der Maßnahme
M_01	Vor Baubeginn der Kabeltrasse sind die Bewohner der betroffenen Wohnhäuser im Bereich des Immissionspunktes IP C schriftlich über die Baudurchführung (Bauzeit und Dauer) zu informieren und als Lärmschutzmaßnahme das Geschlossenhalten der Wohnraumfenster während der Bauzeit anzuführen (WURZINGER 2024, Einlage C0205).

#### 6.1.3.2 Betriebsphase

Folgende Maßnahmen wurden für die Betriebsphase formuliert:

Tabelle 15: Maßnahmen – Betriebsphase

Maßnahmenummer	Inhalt der Maßnahme
M_02	Es müssen Schattenwurfabschaltungen gemäß Empfehlungen des Schattenwurfgutachtens getätigt werden (RURALPLAN 2024X, Einlage C0204).



Maßnahmenummer	Inhalt der Maßnahme
<b>M_03</b>	Um die Restgefahr des Eisabfalls von den Rotorblättern zu minimieren wird im geplanten Windpark ein Eiswarnkonzept umgesetzt. Der Stillstand der Anlage im Vereisungsfall wird dem Wegbenützer mittels Warnleuchte im direkten Nahbereich der Windkraftanlage zur Kenntnis gebracht. In sämtlichen Einfahrtsbereichen des Windparks sowie bei den Anlagen selbst werden Hinweisschilder und/oder Signalleuchten bezüglich der Gefährdung durch Eisabfall aufgestellt. Auf diesen Schildern wird darauf hingewiesen, dass eine Gefährdung durch Eisabfall bei eingeschalteten Warnleuchten gegeben ist (EW 2024, Einlage C0207).

## 6.1.4 Gesamtbewertung

### 6.1.4.1 Schutzgut Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden können als **vertretbar** und somit als **nicht erheblich** eingestuft werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden als **umweltverträglich** beurteilt.

### 6.1.4.2 Schutzgut Mensch – Freizeit und Erholung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – Freizeit und Erholung können als **vertretbar** und somit als **nicht erheblich** eingestuft werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Mensch – Freizeit und Erholung als **umweltverträglich** beurteilt.

## 6.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Pflanzen und Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1“ (TB RAAB 2024, Einlage D0401) zugrunde.

Im Zuge der naturschutzfachlichen Evaluierung des Untersuchungsgebietes wurden vegetationskundliche Freilandkartierungen durchgeführt. Hierfür wurden die geplanten vom Vorhaben temporär und permanent beanspruchten Flächen (Baubereich inkl. Lagerflächen, Fundament- sowie Kranstellflächen) vom Fachpersonal des TB Raab begangen und die vorgefundenen Biotoptypen und Pflanzenarten dokumentiert. Diese Kartierungsarbeiten erfolgten am 23.08.2023. Zusätzlich wurden bereits am 24.04.2022 Kartierungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung durchgeführt, bei denen die Biotoptypen und Vegetation der damaligen Widmungsflächen erhoben wurden, die sich zum Teil mit den für diese UVE untersuchten Flächen decken. Für beide Kartierungen wurden jeweils diejenigen Biotoptypen erfasst, die sich direkt auf den geplanten Flächen befanden - angrenzende Biotoptypen wie Ackerraine und unbefestigte Straßen wurden bei der Erhebung nicht berücksichtigt.

Für die naturschutzfachliche Beurteilung der Zuwegung sowie der vorgesehenen Verkabelung (Netzanschluss bzw. -einspeisung des Windparks) erfolgten weitere Kartierungen am 08.05.2024 und 16.05.2024. Die geplanten Kabeltrassen verlaufen einerseits in Richtung Osten zum Umspannwerk Lassee und andererseits in Richtung Norden zum Umspannwerk Prottes. Aufgrund der Länge der Kabeltrassen (in Summe rund 33 km) und der zu erwartenden geringen Eingriffserheblichkeit auf dem überwiegenden Teil der Strecke wurden nur die möglicherweise relevanten Teilstücke kartiert. Dabei handelt es sich um Brachen, Gewässer bzw. Gräben, Böschungen, einzelne stärker vergraste Feldwege und insbesondere auch Waldflächen sowie andere Gehölzbestände, in denen Rodungen vorgesehen sind. Nicht näher betrachtet wurden intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie asphaltierte und geschotterte Straßen und Wege, als Grundlage für die Abschichtung im Vorhinein dienten Luftbilder sowie landwirtschaftliche Daten aus der INVEKOS-Datenbank. Für diese Fläche kann angenommen werden, dass eine temporäre Beeinträchtigung durch das Verlegen der Kabel keine relevanten Auswirkungen auf die vorhandenen Biotoptypen sowie (gefährdete) Pflanzenarten hat, da Störungen auf diesen Flächen regelmäßig zu erwarten sind (Bodenbewirtschaftung, Befahren).

Die Artnamen folgen der Nomenklatur der aktuellen Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs (Schratt-Ehrendorfer et al., 2022). Es wurden grundsätzlich alle wesentlichen Arten erfasst, um die Vegetationszusammensetzung der Flächen charakterisieren zu können und um das Vorkommen von gefährdeten Arten feststellen zu können. Aufgrund der Größe der Untersuchungsflächen kann keine Vollständigkeit der Artenlisten garantiert werden, ein im Kapitel 6.1.2 nicht genanntes relevantes Vorkommen gefährdeter Arten kann jedoch ausgeschlossen werden.

Um den naturschutzfachlichen Wert bzw. die Sensibilität der erfassten Biotoptypen gegenüber Beeinträchtigungen zu bewerten, wurden sie aufgrund ihrer allgemeinen Charakteristik und der vorgefundenen Artengarnitur gemäß der „Roten Liste der gefährdeten Biotypen Österreichs“ (Essl, 2002; Essl et al., 2008, 2005, 2004) zugeordnet. Für die Bewertung wurde die regionale Gefährdungseinstufung für das Pannonikum herangezogen. Die Methode zur Bewertung der Eingriffserheblichkeit folgt der RVS 04.03.15 (2015) und ergibt sich aus der Kombination der Bedeutung des Biotoptyps (bzw. des naturschutzfachlichen Werts des Ist-Zustandes) und der potenziell zu erwartenden Eingriffsintensität durch das gegenständliche Vorhaben (siehe Tabelle 15).

## 6.2.1 Bestandsanalyse

Großräumlich liegt das Untersuchungsgebiet im südöstlichen Teil des Weinviertels und damit in der kontinental geprägten pannonischen Klimaprovinz. Diese schneearme und strahlungsreiche Region zeichnet sich durch große Jahresamplituden und sommerliche Trockenklimate, also höhere Verdunstungs- als Niederschlagswerte, aus. Im Allgemeinen stellt es für Europa ein warmes und trockenes Klima dar, der meiste Regen fällt durchschnittlich im Juni. In Gänserndorf belief sich die Jahresniederschlagssumme im Jahr 2019 auf 520 mm und das Jahresmittel der Lufttemperatur auf 11,8°C.

Die Kulturlandschaft der Region wird in erster Linie von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt, wobei sich das gegenständliche Untersuchungsgebiet im Bereich des sogenannten Bahnfeldes und Leopoldsdorfer Feldes befindet und somit in einem besonders intensiv landwirtschaftlich genutzten und strukturarmen Gebiet auf etwa 149 m Seehöhe. Im Norden verläuft die Strecke der Marchegger Ostbahn und im Süden fließt der Rußbach, der von der zum Teil parallel verlaufenden Landesstraße L5 an einer Stelle gequert wird. Die weitgehend offene Landschaft wird von sieben bestehenden Windkraftanlagen geprägt (Abbildung 4). Die Gehölzbestände in der Umgebung beschränken sich auf zwei kleinere Waldflächen, die bachbegleitende Vegetation entlang des Rußbaches, die jedoch über weite Strecken auf einen schmalen Streifen begrenzt ist, sowie einzelne Windschutzstreifen im Westen.

Durch das Gebiet verläuft von Südwest nach Nordost eine 110 kV-Hochspannungsleitung der ÖBB, die zur Vermeidung von Kollisionen mit Vögeln, markiert wurde (Abbildung 5). Das Gebiet wird außerdem von einer asphaltierten Straße durchquert, die im Süden von der L5 abzweigt und in Richtung des Ortsgebietes von Untersiebenbrunn führt. Eine Brücke ermöglicht das Queren der Bahnstrecke. Das Netz an Feldwegen ist grundsätzlich gut ausgebaut, die meisten Wege sind geschottert. Brachen sind in diesem Bereich kaum vorhanden und auch Feldraine fehlen aufgrund der ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzung der fruchtbaren Böden weitgehend, da die Ackerflächen in den meisten Fällen direkt an die Feldwege angrenzen.

Für die einzelnen Biooptypen kann auf den „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1“ (TB RAAB 2024, Einlage D0401) ab Seite 75 ff verwiesen werden.

### 6.2.1.1 FFH-Gebiete

Im Interesse der Vollständigkeit werden in den folgenden Abschnitten alle umliegenden Natura 2000 Gebiete beschrieben. Da der Windparkbereich eine erhebliche Entfernung (> 9 km) zu den FFH-Gebieten „March-Thaya-Auen“, „Donau-Auen östlich von Wien“ und „Nationalpark Donau-Auen (Wiener Teil)“ aufweist (Abbildung 6), ist nicht von bedeutenden Auswirkungen auf die Schutzgüter dieser Gebiete auszugehen. Es ist jedoch besonders zu beachten, dass für die geplante Verkabelung ein Verlauf direkt durch das FFH-Gebiet "Pannonische Sanddünen" vorgesehen ist, für das daher eine Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter erfolgt. Eine gesonderte Bewertung einzelner relevanter Arten, die gleichzeitig in einem oder mehreren Schutzgebieten anzutreffen sind, wird gemäß der zugrundeliegenden Bewertungsmethodik (siehe Abschnitt 4) bereits durchgeführt und separat bewertet.

Schutzgüter der Vogelschutzrichtlinie nutzen als hochmobile Lebewesen außerdem zu einem bedeutenden Teil nicht nur die Schutzgebiete selbst, sondern in unterschiedlichem Ausmaß auch deren Umgebung. Außerhalb der Brutzeit, während des Zuges sowie im Überwinterungsgebiet treten sie stellenweise in bedeutender Zahl außerhalb von Schutzgebieten auf. Daher sind die ausgewiesenen Schutzgüter der Vogelschutzgebiete „March-Thaya-Auen“ (ca. 11,5km), „Donau-Auen östlich von Wien“ (ca.

10,5 km entfernt) und „Nationalpark Donau-Auen“ (Wiener Teil; ca. 14,7km entfernt) ebenfalls zu berücksichtigen und werden im Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1 (TB RAAB 2024, Einlage D0401) ab S. 11 näher erläutert.

Für die einzelnen Biotoptypen kann auf den „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1“ (TB RAAB 2024, Einlage D0401) ab Seite 8 ff verwiesen werden.

### 6.2.2 Auswirkungsanalyse

Im Zuge des Bauvorhabens werden Flächen beansprucht, die folgende Biotoptypen und deren Flora und Fauna betreffen:

#### Beurteilung der Biotoptypen im Nahbereich der geplanten Windkraftanlagen

Biotoptyp	betroffene Fläche [ha] (davon permanent)	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Intensiv bewirtschafteter Acker	4,7 (1,5)	gering	Verbesserung	Verbesserung
		große Flächen von Eingriffen betroffen, jedoch überwiegend nur temporär; Entstehung höherwertigerer BT zu erwarten		
Unbefestigte Straße	0,05 (0,05)	mäßig	gering	gering
		nur sehr kleinflächig betroffen		

Quelle: TB RAAB 2024, Einlage D0401, S. 137

### Beurteilung der Biotoptypen der direkten Flächenbeanspruchung durch die Zuwegung

Biotoptyp	betroffene Fläche [ha] (davon permanent)	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Intensiv bewirtschafteter Acker	1,3 (0,04)	gering	gering	gering
		große Flächen von Eingriffen betroffen, jedoch fast zur Gänze nur temporär		
Unbefestigte Straße	1,3 (1,2)	mäßig	mäßig	mäßig
		größere Flächen permanent betroffen, sensibel ist vor allem ein vergraster Feldweg im Süden des Gebietes (ca. 0,3 ha)		
Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation	0,16 (0)	mäßig	gering	gering
		nur sehr kleinflächig und ausschließlich temporär betroffen		
Ruderaler Ackerrain	0,03 (0)	gering	gering	gering
		nur sehr kleinflächig und ausschließlich temporär betroffen		
Artenreiche Ackerbrache	0,03 (<0,01)	mäßig	gering	gering
		nur sehr kleinflächig und überwiegend temporär betroffen		
Nährstoffarmer Ackerrain	0,01 (0)	hoch	gering	gering
		nur sehr kleinflächig und ausschließlich temporär betroffen		
Unbefestigte Freifläche	0,01 (0)	gering	gering	gering
		nur sehr kleinflächig und ausschließlich temporär betroffen		

Quelle: TB RAAB 2024, Einlage D0401, S. 138

### Beurteilung der Biotoptypen auf der Verkabelung

Biotoptyp	Abschnitte	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Intensiv bewirtschafteter Acker	2, 7, 10	gering	gering	gering
		durch die Kabelverlegung sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten		
Unbefestigte Straße	1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12	mäßig	gering	gering
		über weite Strecken der geplanten Kabeltrasse betroffen, jedoch keine erhebliche Eingriffswirkung anzunehmen		
Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation	3, 5, 6, 7	mäßig	gering	gering
		keine erhebliche Eingriffswirkung anzunehmen, Biotoptyp bleibt erhalten		
Windschutzstreifen	1	gering	mäßig	gering
		Teil des Biotoptyps von Rodung betroffen, geringer naturschutzfachlicher Wert, da hauptsächlich Ölweiden		
Begradigter Tieflandbach	4, 10	gering	gering	gering
		Bäche sollen grundsätzlich mit Bohrungen unterirdisch gequert werden, maximal entferntere Uferböschungen betroffen		
Karbonat-Sandtrockenrasen	7	sehr hoch	gering	gering
		jede Beeinträchtigung dieses von vollständiger Vernichtung bedrohten Biotoptyps ist zu vermeiden		
Artenreiche Ackerbrache	7	mäßig	gering	gering
		keine erhebliche Eingriffswirkung anzunehmen, Biotoptyp bleibt erhalten		
Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation	10	mäßig	gering	gering
		keine erhebliche Eingriffswirkung anzunehmen, Biotoptyp bleibt erhalten		

Quelle: TB RAAB 2024, Einlage D0401, S. 139

### 6.2.3 Maßnahmen

In Bezug auf den Schutz der Biotoptypen und der Vegetation gilt grundsätzlich, dass eine dauerhafte Versiegelung von Flächen möglichst vermieden werden sollte. Störungen und Beschädigungen von Pflanzen und Lebensräumen sollen so weit wie möglich minimiert und die Inanspruchnahme von Flächen (z. B. für die Lagerung von Baumaterialien) auf das absolut notwendige Ausmaß begrenzt werden.

Während der Bauarbeiten temporär genutzte Bereiche sollen nach deren Abschluss wieder in den ursprünglichen Zustand rückgeführt werden.

#### Übersicht der Maßnahmen

Maßnahme	Betreffendes Schutzgut/Art	Räumliche Verortung	Erläuterung der Maßnahme
Grünbrache	Biotoptypen (Lebensräume)	Windparkbereich oder nähere Umgebung	Anlage und extensive Bewirtschaftung einer dauerhaft bestehenden Grünbrache im Ausmaß von mindestens 0,3 ha; kein Einsatz von Pestiziden
Wiederherstellung temporär genutzter Flächen inkl. Rodungen	Biotoptypen (Lebensräume)	Temporäre Eingriffs- und Rodungsflächen im Windparkbereich, der Zuwegung und Verkabelung	Rückführung der während der Bauphase genutzten Flächen in ihren ursprünglichen Zustand; bisher extensiv bewirtschaftete Bereiche sollen nicht intensiviert werden; Raine sind im bisherigen Ausmaß wieder herzustellen; Rodungsflächen sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen aufzuforsten
Ökologische Bauaufsicht inkl. Vegetationskartierung	Pflanzen	Kabeltrasse im Bereich des Europaschutzgebiets „Pannonische Sanddünen“ inkl. Karbonat-Sand-trockenrasen (Abschnitte 7 und 8 auf Abbildung 22)	Es ist sicherzustellen, dass durch die Verkabelung keine gefährdeten Arten beschädigt werden ( <i>Achillea pannonica</i> , <i>Carex stenophylla</i> , <i>Marrubium peregrinum</i> , <i>Silene conica</i> , <i>Stipa pennata</i> und <i>Clematis integrifolia</i> ); Individuen bzw. Bestände sind vor Durchführung der Arbeiten zu markieren; Kabelverlegung möglichst in der Mitte des Weges

Quelle: TB RAAB 2024, Einlage D0401

#### 6.2.4 Gesamtbeurteilung

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist das Bauvorhaben WP Untersiebenbrunn Ost für das Schutzgut „Pflanzen und Lebensräume“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

### 6.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Vögel und ihre Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1“ (TB RAAB 2024, Einlage D0401) zugrunde.

Die grundlegende Erhebungsmethode stellt eine Erfassung naturschutzfachlich relevanter Arten von ebendiesen übersichtlichen Beobachtungspunkten (Punkttaxierung) dar. Ziel dieser Methodik ist hierbei zum einen die Ermittlung der Raumnutzungsfrequenz zur Abschätzung des Kollisionsrisikos und zum anderen die Erfassung von Brutvorkommen innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden für jeden Beobachtungspunkt in der Regel 1-2 Punkttaxierungen pro Monat durchgeführt. Die Dauer der Erhebung betrug dabei jeweils eine Stunde pro Untersuchungskreis. Im Zuge dieser Punkttaxierung wurde zwar jede ornithologische Beobachtung protokolliert, besonderes Augenmerk wurde jedoch auf windkraftrelevante Arten gelegt.

Da das TB Raab in Europa federführend bei der Telemetrie von ausgewählten Vogelarten ist, wurden neben den im Zuge der Beobachtungen erhobenen Daten für die Analyse der Raumnutzungsfrequenz und des Brutvorkommens windkraftsensibler Arten auch interne Telemetriedaten herangezogen.

Da die Besenderung vor allem bei nestjungen Vögeln erfolgt, sind zu diesen Individuen umfassende Daten bekannt, die entscheidend für das individuelle Verhalten sind. Dazu zählen unter anderem Informationen zu Alter, Geschlecht, Schlafplätzen, Horststandorten und zumeist auch zum Bruterfolg.

Für weitere Informationen kann auf den „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1“ (TB RAAB 2024, Einlage D0401) ab Seite 59 ff verwiesen werden.

#### 6.3.1 Bestandsanalyse

Im Zuge des Standardkreis-Monitorings im Projektgebiet „Untersiebenbrunn Ost“ konnten im Zeitraum vom 02.12.2021 bis 19.07.2023 insgesamt 8.490 Beobachtungen (inklusive Doppelerfassungen) angestellt werden, wobei 11.495 Individuen (ohne Doppelerfassungen, darunter 104 verschiedene Vogelarten) nachgewiesen werden konnten.

Es ist ersichtlich, dass ein Großteil der dokumentierten Arten in eher geringer Häufigkeit beobachtet wurden, konkret wurden für rund 65 % der aufgelisteten Arten weniger als 50 Individuen erfasst. Die mit Abstand am häufigsten beobachtete Art im Gebiet stellt der Star dar, gefolgt von Hohltaube, Wacholderdrossel und Straßentaube. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Arten auch die häufigsten Brutvögel im Gebiet darstellen. Vielmehr sind diese hohen Beobachtungszahlen dem Faktum geschuldet, dass diese Arten in großen Trupps auftreten können. Im Hinblick auf die ausgewählten windkraftrelevanten Vögel wurde der Kiebitz mit Abstand am zahlreichsten beobachtet. Es ist jedoch zu bemerken, dass nur ein geringer Anteil (ca. 14 %) der Beobachtungen des Kiebitzes innerhalb des Windparkbereichs selbst liegen. Nach dem Kiebitz folgt die Rohrweihe als zweithäufigster, windkraftsensibler Vogel im Gebiet, wiederum gefolgt von Sakerfalke und Rotmilan. Diesem schließen sich Kaiseradler, Kornweihe, Seeadler und Raubwürger mit jeweils bereits weniger als 50 Individuen an. Es folgen Großtrappe, Schwarzmilan, Wiesenweihe, Wanderfalke und Weißstorch, von welchen jeweils nur unter zehn Individuen im Zuge des Monitorings festgestellt werden konnten. Ein Anteil der nachgewiesenen Vogelarten ist durch ihre Auflistung in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie Inhalt internationaler Schutzverpflichtungen. Insgesamt konnten 16 Arten (ca. 15 %) dieser Kategorie nachgewiesen werden. Weiters sind 33 Arten (32 %) auf der SPEC-Liste (= Species of European Conservation Concern) als Arten mit einem ungünstigen Bewahrungstatus in Europa bzw. weltweit bedroht (SPEC-Bewertung 1-3) gelistet



(BirdLife International, 2004). Von den erfassten Arten werden rund 30 % auf der „Roten Liste gefährdeter Brutvögel Österreichs“ mit einem Gefährdungsstatus höher als „LC“ (Least Concern) angeführt. Dazu zählen acht Arten, welche als „EN“ (Endangered), sowie zwei Arten, die als „CR“ (Critically Endangered) eingestuft wurden.

### 6.3.2 Auswirkungsanalyse

Für das Schutzgut Vögel und ihre Lebensräume sind folgende Auswirkungen durch den geplanten WP Untersiebenbrunn Ost prüfrelevant:

- Flächenverlust in Bau- und Betriebsphase
- Zerschneidung und Barrierewirkung vor allem in der Betriebsphase; einschließlich z.B. Lebensraum-Verkleinerung und Unterschreitung eines Minimalareals
- Kollisionsrisiko
- Störungen durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen
- Scheueffekte (Schattenwurf)
- Meideffekte (generell)

Sonstige Auswirkungen: Lärmimmissionen, erhöhter Prädationsdruck z.B. entlang Barrieren.

### 6.3.3 Maßnahmen

#### Übersicht der Maßnahmen

Maßnahme	Betreffendes Schutzgut/Art	Räumliche Verortung	Erläuterung der Maßnahme
Luzerneflächen als Lenkungsflächen	Vögel, insb. Kaiseradler, Rotmilan, Sakerfalke	Nicht im aktuell zentral genutzten Verbreitungsgebiet der Großtrappe (Abbildung 165)	Neuanlage von mind. 7,5 ha Luzerneflächen mit einer Mindestgröße von je 2 ha; fortlaufendes ornithologisches Monitoring mit jährlichen Berichten zur Veränderung der Raumnutzung von Seeadler, Kaiseradler und Rotmilan und der Eignung der Fläche(n) als Habitat für diese Arten; Bewirtschaftung auf Bestandsdauer des Windparks entsprechend den Vorgaben der ornithologisch fachlichen Betreuung

Bracheflächen als Lenkungsflächen	Vögel, insb. Großtrappe	Im aktuell zentral genutzten Verbreitungsgebiet der Großtrappe (Abbildung 165)	Neuanlage von mind. 7,5 ha Bracheflächen mit einer Mindestgröße von je 2 ha; Bewirtschaftung auf Bestandsdauer des Windparks entsprechend den Vorgaben der ornithologisch fachlichen Betreuung
Zusätzliche Nisthilfen auf Leitungsmasten	Sakerfalke	Maststandorte innerhalb des Vogelschutzgebiets und abseits der Windkraftanlagen (Abbildung 166)	Anbringen zusätzlicher Nisthilfen (etwa zwei Nistboxen bzw. -kästen oder Nistplattformen) auf bestehenden Freileitungsmasten

Quelle: TB RAAB 2024, Einlage D0401

### 6.3.4 Gesamtbeurteilung

Die Rohrweihe, der Rotmilan und die Kornweihe weisen im Vergleich zu den übrigen windkraftsensiblen Arten hohe Nutzungsfrequenzen über den gesamten Prüfraum verteilt auf. Für die drei Arten verteilt sich die Nutzung dabei auf eine Vielzahl von Individuen, weshalb für Jungvögel und Nichtbrüter ein signifikant erhöhtes individuelles Tötungsrisiko auszuschließen ist.

Beim Rotmilan werden sowohl die Abstandsempfehlungen zu Brutplätzen von BirdLife (1.500 m) als auch jene des deutschen BNatSchG (1.200 m zentraler Prüfbereich) eingehalten.

Bei der Rohrweihe wird die Abstandsempfehlung mit 1.000 m im aktuellen BirdLife-Leitfaden vom Februar 2021 insofern relativiert, als die Abstandsempfehlung nur für Brutplätze in einem Feuchtgebiet anzuwenden sei (BirdLife Österreich et al., 2021). Der Begriff Feuchtgebiet ist nicht eindeutig geregelt, insbesondere im Hinblick darauf, ob auch unregelmäßig genutzte Brutplätze in Schilfgürteln als Feuchtgebiet zählen. Bedenkt man, dass der bekannte Brutplatz, welcher die Abstandsempfehlung von BirdLife unterschreiten nur einmalig im Jahr 2022 zur Brut genutzt wurden und anschließend nicht mehr, so ist dieser als unregelmäßiger Brutplatz zu bezeichnen. Das deutsche BNatSchG sieht die Rohrweihe wiederum bei Überschreitung eines unteren Rotordurchlauf von 50 m im Flachland als nicht signifikant kollisionsgefährdet an.

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des bekannten Brutverbreitungsgebiets (siehe Dvorak et al., 2019) der Kornweihe, jedoch innerhalb ihres Überwinterungsgebiets (siehe Khil, 2018). Die Abstandsempfehlungen zu Brutplätzen werden somit zweifelsfrei eingehalten.

Die Bewertung anhand dem deutschen BNatSchG 2023 kommt somit sowohl für den Rotmilan, die Rohrweihe als auch für die Kornweihe zu dem gleichlautenden Ergebnis, dass die Verbotstatbestände nicht erfüllt sind und nur eine geringe Eingriffserheblichkeit vorliegt.

Beobachtungen von See- und Kaiseradler kommen nur vereinzelt vor, mit jeweils ca. 20 min Aufenthaltszeit (summiert über die beobachteten Individuen) während der Beobachtungszeit von 300 h Standardkreismonitoring. Aus dem 3 km Prüfraum um den geplanten Windpark sind keine Brutnachweise von Seeadler und Kaiseradler bekannt.

Für den Sakerfalken sind zwei Brutnachweise an künstlichen Nisthilfen innerhalb der Abstandsempfehlungen von BirdLife bekannt. Diese Abstandsempfehlungen zu Windkraftanlagen werden jedoch re-

gelmäßig von der Vogelschutzwarte beim Anbringen neuer Nisthilfen nicht beachtet, was deren Einschätzung impliziert, dass dadurch kein erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst wird. Zum Sakerfalken führt der Sachverständige Dr. Hans Peter Kollar in einer Stellungnahme vom 16.08.2021 („Stellungnahme zu Einwendungen zum Änderungsantrag § 18b der Windpark Engelhartstetten GmbH zum Windpark zum Vorhaben `Windpark Engelhartstetten´ – Fachbereich Naturschutz und Ornithologie“) aus: *„Aufgrund der Jagdweise des Sakerfalken und seines sehr guten Wahrnehmungsvermögens kann das Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen als sehr gering eingeschätzt werden, es ist auch kein Totfund bekannt, weder an den Masten und Seilen der Hochspannungsleitungen noch an Windenergieanlagen.“* Dem TB Raab ist derzeit (Mai 2022) ein einziger Sakerfalken bekannt, der als wahrscheinliches Kollisionsopfer mit einer Windenergieanlage eingestuft werden kann (ZINK 2022, mündl. Mitt.). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist somit nicht gegeben. Auch zeigt die geringe dokumentierte Aufenthaltszeit innerhalb des Windparkbereichs, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Brutvögel hat.

Für die Gesamtbewertung aus ornithologischer Sicht wurden 75 Vogelarten berücksichtigt, deren Betrachtung insgesamt dazu führt, dass der Windparkbereich mit einer mittleren Sensibilität gegenüber Eingriffen eingestuft wird (**Error! Reference source not found.**). Die Eingriffsintensität ist für alle betrachteten Vogelarten gering. Es ergibt sich somit eine geringe Eingriffserheblichkeit. Über die projekt-integralen Maßnahmen hinausgehend besteht kein Maßnahmenbedarf.

Betreffend die untersuchten Vogelarten kommt es somit zu keinem erheblichen Eingriff durch das geplante Vorhaben. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist das Bauvorhaben WP Untersiebenbrunn Ost für das Schutzgut „Vögel und ihre Lebensräume“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

## **6.4 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Säugetiere und deren Lebensräume – ohne Fledermäuse)**

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1“ (TB RAAB 2024, Einlage D0401) zugrunde.

Die Erfassung all jener Schutzgüter, welche nicht der Klasse der Vögel angehören, erfolgte unter anderem parallel zu den Punkttaxierungen. Hierbei wurden relevante Beobachtungen, beispielsweise beim Standortwechsel bzw. bei An- und Abfahrt ins Untersuchungsgebiet mit Hilfe der App „Locus GIS“ dokumentiert.

Naturschutzrelevante Tiergruppen – darunter Amphibien, Reptilien, (Klein)säuger und Wirbellose - wurden zudem gezielt auf Basis ihres potenziellen Vorkommens anhand von Habitateigenschaften und Sichtungen (sowie indirekte Nachweise) im Zuge der örtlichen Begehungen (24.04.2022 und 23.08.2023) auf vom Vorhaben beanspruchten Flächen (Baubereich inkl. Lagerflächen, Fundament- sowie Kranstellflächen ohne Zuwegung) erfasst.

Die Untersuchungsintensität für jede Organismengruppe richtet sich nach dem erwarteten Risikopotential bzw. der konkreten Projektwirkung. Für Organismen, die potenziell stärker durch das Projekt beeinflusst werden, erfolgt eine detaillierte Kartierung. Alle weiteren Artgruppen und Lebensräume dienen der Dokumentation der Lebensraumausstattung im Projektgebiet.

### **6.4.1 Bestandsanalyse**

Im Untersuchungsgebiet liegen Nachweise des Europäischen Bibers und des Feldhamster vor. Diese beiden Arten werden in Abschnitt 6.3.2 näher erläutert. Im Zuge der Erhebungen des TB Raabs konnte im gesamten Prüfraum (4.565 ha) noch der Feldhase, die Feldmaus, der Europäische Maulwurf und das Reh nachgewiesen werden. Da diese Arten gemäß IUCN allesamt als nicht gefährdet (LC) eingestuft wurden und einen stabilen Populationstrend aufweisen, können erhebliche Auswirkungen durch ein einzelnes Vorhaben ausgeschlossen werden.

### **6.4.2 Auswirkungsanalyse**

Für die Auswirkungsanalyse des Schutzgutes Säugetiere (ohne Fledermäuse) und ihre Lebensräume kann auf den „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1“ (TB RAAB 2024, Einlage D0401) auf Seite 357ff verwiesen werden.

### 6.4.3 Maßnahmen

#### Übersicht der Maßnahmen

Ökologische Bauaufsicht inkl. Kleinsäuger-kartierung	Feldhamster	Alle Eingriffsflächen im Windparkbereich, der Zuwegung und Verkabelung	Kartierung beanspruchter Flächen kurz vor Baubeginn auf das Vorhandensein von Hamsterbauten; sollte das der Fall sein, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu setzen
--	-------------	--	--

Quelle: TB RAAB 2024, Einlage D0401

### 6.4.4 Gesamtbeurteilung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände gemäß § 18 des NÖ NSchG 2000 bzw. gemäß Art. 12 FFH-RL berührt. Eine Ausnahme gemäß § 20 des NÖ NSchG 2000 bzw. gemäß Ar. 16 der FFH-Richtlinie ist daher nicht erforderlich

Das Bauvorhaben WP Untersiebenbrunn Ost ist für das Schutzgut „Säugetiere“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

## 6.5 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Wildtierökologie)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1“ (TB RAAB 2024, Einlage D0401) zugrunde.

Die Beurteilung der Gefährdung von lokalen Vorkommen national oder international geschützter Wildtierarten (Vögel und Säugetiere ohne Fledermäuse) durch das Vorhaben ist bereits in den vorigen Kapiteln ausführlich erfolgt. Weitere nicht geschützte Wildtierarten, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden, sind ebenfalls dokumentiert. Für die unterschiedlichsten Wildtierarten ist festzustellen, dass die Lebensraumeignung von mehreren Faktoren abhängt. Unter anderem von der Habitatqualität und vielfältige Störungen durch anthropogene Nutzungen.

Die Habitatqualität im Untersuchungsgebiet ist durch die vorwiegend intensiv bewirtschafteten Ackerflächen eher als gering einzustufen. Vereinzelt sind Windschutzstreifen mit Feldgehölzen und schmale Ackerbrachen und Feldraine zu finden. Diese Windschutzgürtel bieten jedoch wichtige naturnahe Lebensräume für die vorkommenden Wildtierarten. Die landwirtschaftlichen Flächen bieten trotz der intensiven Nutzung vor allem für Niederwild einen wichtigen Lebensraum.

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen und deren Infrastruktur kommt es teilweise zu Lebensraumverlusten und Störungen, sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Für Wildtierarten wie das Reh und dem Feldhasen, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, sind Störungen während der Bauphase zu erwarten, die etwa zur Meidung einzelner Flächen führen können. Störungen in der Betriebsphase durch Geräuschemissionen oder die Rotordrehung sind möglich, jedoch sind diese Auswirkungen wissenschaftlich nicht bzw. nicht ausreichend untersucht. Eine generelle Meidung des Untersuchungsgebietes ist nicht zu erwarten (Boldt et al., 2013).

Großwildarten wie Braunbär, Luchs, Wolf oder Rothirsch wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Diese Arten haben großräumige Lebensraumsprüche und nutzen sowohl die Alpen als auch die Karpaten. Wesentlich für diese Arten und eine Vielzahl weiterer Arten sind traditionelle Migrationsachsen, die die Vernetzung dieser Lebensräume ermöglichen. Durch regionale, überregionale und internationale Wildtierkorridore soll die Funktionalität bewahrt werden.

### 6.5.1 Wildwanderkorridore

Die wesentlichen Wildtierkorridore liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes. Der Alpen-Karpaten-Korridor (AKK) verläuft östlich und südlich des geplanten Windparkbereiches. Die kürzeste Distanz zu diesem Bereich beträgt ca. 10,5 km. Die weiteren überregionalen und regionalen Wildtierkorridore stellen Verbindungsachsen zwischen den Regionen dar. Der Marchfelder Remisen Korridor, östlich vom Untersuchungsgebiet ist von regionaler Bedeutung, befindet sich ca. 5km vom Windpark entfernt und der Hainburger Korridor befindet sich ca. 16,5 km südöstlich des geplanten Windparkbereiches und ist von überregionaler Bedeutung. Da die Korridore außerhalb dieses Untersuchungsgebietes liegen, ist durch dieses Projekt nicht mit Auswirkungen auf die überregionalen Migrationsachsen für Großwildarten zu rechnen.

### 6.5.2 Gesamtbewertung

Das Bauvorhaben WP Untersiebenbrunn Ost ist für das Schutzgut „Wildtierökologie“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

## 6.6 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Amphibien und deren Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1“ (TB RAAB 2024, Einlage D0401) zugrunde.

Die Erfassung weiterer Schutzgüter, welche nicht der Klasse der Vögel angehören, erfolgte unter anderem parallel zu den Punkttaxierungen. Hierbei wurden relevante Beobachtungen, beispielsweise beim Standortwechsel bzw. bei An- und Abfahrt ins Untersuchungsgebiet mit Hilfe der App „Locus GIS“ dokumentiert.

Naturschutzrelevante Tiergruppen – darunter Amphibien, Reptilien, (Klein)säuger und Wirbellose - wurden zudem gezielt auf Basis ihres potenziellen Vorkommens anhand von Habitatsigenschaften und Sichtungen (sowie indirekte Nachweise) im Zuge der örtlichen Begehungen (24.04.2022 und 23.08.2023) auf vom Vorhaben beanspruchten Flächen (Baubereich inkl. Lagerflächen, Fundament- sowie Kranstellflächen ohne Zuwegung) erfasst.

Die Untersuchungsintensität für jede Organismengruppe richtet sich nach dem erwarteten Risikopotential bzw. der konkreten Projektwirkung. Für Organismen, die potenziell stärker durch das Projekt beeinflusst werden, erfolgt eine detaillierte Kartierung. Alle weiteren Artgruppen und Lebensräume dienen der Dokumentation der Lebensraumausstattung im Projektgebiet.

Bereits im Zuge der Kartierungsarbeiten der Widmungsflächen im Rahmen des SUP-Verfahrens hat sich gezeigt, dass der Windparkbereich selbst nur eine untergeordnete Rolle als Lebensraum für die meisten relevanten Tiergruppen spielt. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung in diesem Gebiet verhindert die Entstehung und den Erhalt von geeigneten Lebensräumen für fast alle Arten, sodass nicht von bedeutenden Vorkommen gefährdeter Arten auszugehen ist. Dies wurde durch die gezielten Erhebungen auf und im Umfeld der geplanten Flächen der Windkraftanlagen am 23.08.2023 bestätigt.

Sowohl in Bezug auf die Artenzahl als auch der Individuenzahl waren die Ergebnisse der Kartierungen als sehr gering einzuschätzen, auch im Vergleich mit anderen Agrarlandschaften, in denen bisher ökologische Untersuchungen durchgeführt wurden. Ein wesentlicher Grund dafür besteht in der unterdurchschnittlichen Ausstattung der Landschaft mit Strukturen und Landschaftselementen. Wie im Kapitel 2 beschrieben sind Brachen im Gebiet selten und auch Raine zwischen den Äckern und an deren Rändern fehlen weitgehend. Ebenso sind Gehölzbestände bis auf zwei isoliert liegende kleinere Wäldchen kaum vorhanden. Diese fehlende Diversität an Strukturen lässt dementsprechend keine höhere Diversität von Lebewesen zu. Nur eine kleine Zahl an Kulturschädlingen, bei denen es sich nicht um gefährdete Arten handelt, findet bisweilen geeignete Lebensbedingungen vor.

Eine Ausnahme stellen die Bereiche des Europaschutzgebietes „Pannonische Sanddünen“ dar, die von der geplanten Verkabelung gequert werden und in denen jedenfalls mit dem Vorkommen naturschutzrelevanter Arten zu rechnen ist. Da jedoch im Rahmen der Detailplanungen und Maßnahmenarbeitung (siehe Kapitel 7.1) ausgeschlossen werden konnte, dass es durch die Kabelverlegung zu erheblichen Eingriffen auf potenziell relevante Lebensräume kommt, wurden in diesen Bereichen keine umfangreicheren Erhebungen durchgeführt. Die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf relevante Tiergruppen erfolgt in diesem Fall in vereinfachter Form anhand der kartierten Biotoptypen und der Einschätzung dieser als Lebensraum der Arten.

Speziell in Hinblick auf Amphibien und weitere an aquatische Lebensräume gebundene Arten (z. B. Libellen) wurde der Windparkbereich und dessen nähere Umgebung auf das Vorhandensein von Gewässern überprüft. Da diese nicht vorhanden sind und durch das Gebiet verlaufende relevante Wanderkorridore ausgeschlossen werden können, wurde auf eine spezifische Kartierung von Amphibien anhand einer standardisierten Methode verzichtet.

### 6.6.1 Bestandsanalyse

Im Zuge der Untersuchungen konnte die Wechselkröte, der Laubfrosch, der Teichfrosch (*Pelophylax „esculentus“*) und der Seefrosch nachgewiesen werden. Laut der Roten Liste Österreich ist die Wechselkröte, der Laubfrosch und der Seefrosch als gefährdet (VU) eingestuft und wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt. In Niederösterreich sind sie Arten laut Artenschutzverordnung geschützt. Der Teichfrosch wird laut der Roten Liste Österreich als potenziell gefährdet (NT) eingestuft.

Umliegende Bereiche, darunter wechselfeuchte Areale, stellen jedoch auch potenzielle Lebensräume für die Rotbauchunke dar. Die Art ist laut Roter Liste Österreichs als gefährdet (VU) eingestuft und wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt. In Niederösterreich ist laut Artenschutzverordnung die Art geschützt.

Innerhalb des Planungsraums gibt es keine permanenten Gewässer, die eine Bedeutung als Lebensraum für Amphibien haben könnten. Grundsätzlich nicht auszuschließen sind temporär vorhandene Lebensräume wie etwa Lacken auf Äckern und Wegen, die nach stärkeren Regenfällen entstehen und potenziell von einzelnen Arten wie etwa der Wechselkröte genutzt werden könnten. Aufgrund des Fehlens von permanenten Laichgewässern sind bedeutende Wanderkorridore im Prüfraum ebenfalls auszuschließen.

Das nächste Fließgewässer, der Russbach, befindet sich etwa 740 m von südlichsten geplanten Anlagenstandort entfernt, ist jedoch durch die Landesstraße L5 von diesem getrennt, die eine gewisse Barrierewirkung aufweist. Die Zufahrten zu den Anlagenstandorten erfolgen bis zu dieser Straße auf der gewässerabgewandten Seite, weshalb durch diese nicht mit einer relevanten negativen Auswirkung auf wandernde Amphibien zu rechnen ist.

Durch die geplante Verkabelung werden keine Gewässer erheblich beeinträchtigt, da diese mit Hilfe von Spülbohrungen unterirdisch gequert werden. Es erfolgen keine Materialbewegungen o. Ä. direkt an Ufern von Gewässern.

Für die einzelnen Biooptypen kann auf den „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1“ (TB RAAB 2024, Einlage D0401) ab Seite 8 ff verwiesen werden.

### 6.6.2 Auswirkungsanalyse

Für das Schutzgut Amphibien und ihre Lebensräume ist die wesentliche Auswirkung der Flächenverlust in der Bau- und Betriebsphase durch den geplanten Windpark.

Andere Auswirkungstypen werden ebenfalls kurz besprochen, diese findet man ab Seite 375 ff. im Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1“ (TB RAAB 2024, Einlage D0401).

### 6.6.3 Gesamtbeurteilung

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Habitate der Schutzgüter der Amphibien durch die vom Projekt beanspruchten Flächen relevant betroffen sind, weshalb erhebliche negative Auswirkungen auf diese Arten nicht zu erwarten sind. Somit sind die Verbotstatbestände „Zerstörung von Nestern und Eiern“ sowie „Störung an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten“ nicht erheblich betroffen.

Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 18 des NÖ NSchG 2000 bzw. gemäß Art. 12 FFH-RL berührt. Weitere Maßnahmen sind daher mit derzeitigem Stand grundsätzlich nicht erforderlich.



Das Bauvorhaben WP Untersiebenbrunn Ost ist für das Schutzgut „Amphibien“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

## 6.7 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Reptilien und deren Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1“ (TB RAAB 2024, Einlage D0401) zugrunde.

Die Erfassung all jener Schutzgüter, welche nicht der Klasse der Vögel angehören, erfolgte unter anderem parallel zu den Punkttaxierungen. Hierbei wurden relevante Beobachtungen, beispielsweise beim Standortwechsel bzw. bei An- und Abfahrt ins Untersuchungsgebiet mit Hilfe der App „Locus GIS“ dokumentiert.

Naturschutzrelevante Tiergruppen – darunter Amphibien, Reptilien, (Klein)säuger und Wirbellose - wurden zudem gezielt auf Basis ihres potenziellen Vorkommens anhand von Habitateigenschaften und Sichtungen (sowie indirekte Nachweise) im Zuge der örtlichen Begehungen (24.04.2022 und 23.08.2023) auf vom Vorhaben beanspruchten Flächen (Baubereich inkl. Lagerflächen, Fundament- sowie Kranstellflächen ohne Zuwegung) erfasst.

Die Untersuchungsintensität für jede Organismengruppe richtet sich nach dem erwarteten Risikopotential bzw. der konkreten Projektwirkung. Für Organismen, die potenziell stärker durch das Projekt beeinflusst werden, erfolgt eine detaillierte Kartierung. Alle weiteren Artgruppen und Lebensräume dienen der Dokumentation der Lebensraumausstattung im Projektgebiet.

### 6.7.1 Bestandsanalyse

Im Zuge der Untersuchungen konnte die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Prüfraum nachgewiesen werden. Die Zauneidechse ist laut Roter Liste Österreich mit der Gefährdungseinstufung „potenziell gefährdet“ (NT) eingestuft. Weiters ist die Zauneidechse eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. In Niederösterreich gilt sie laut Artenschutzverordnung als geschützt.

Umliegende Flächen, insbesondere Ackerraine, stellen jedoch auch potenzielle Lebensräume für Ringelnatter und Schlingnatter (Glattnatter) dar. Die Ringelnatter ist laut Roter Liste Österreich mit der Gefährdungseinstufung „potenziell gefährdet“ (NT) eingestuft, wobei die Schlingnatter als „gefährdet“ (VU) angeführt wird. Weiters ist die Schlingnatter eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. In Niederösterreich sind laut Artenschutzverordnung beide Arten geschützt.

Auf den direkt beanspruchten Flächen der Windkraftstandorte gibt es keine geeigneten Lebensräume für Reptilien, da es sich dabei ausschließlich um intensiv bewirtschaftete Äcker und Feldwege mit höchstens fragmentarisch vorhandenen Rainen handelt. Im Bereich der Zuwegung können jedoch zwei Flächen als potenziell geeignete Lebensräume für die Zauneidechse identifiziert werden. Dabei handelt es sich um den Biototyp „Ruderalfur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation“, der im Ausmaß von rund 1.600 m<sup>2</sup> beansprucht werden soll, sowie den Biototyp „Artenreiche Ackerbrache“, der auf einer Fläche von rund 300 m<sup>2</sup> betroffen ist. Ob in diesen Bereichen ein bestehendes Vorkommen besteht, ist jedoch aufgrund der insgesamt geringen Gesamtfläche, die die Biototypen einnehmen, und der Isoliertheit in Hinblick auf höchstens in größerer Entfernung befindliche Quellpopulationen fraglich. Beide Flächen werden nur temporär beansprucht und es verbleibt jeweils eine Restfläche, auf die sich eventuell vorhandene Individuen während der Bautätigkeiten zurückziehen könnten.

Anders stellt sich die Situation in Hinblick auf die geplante Trasse der Verkabelung dar. Diese verläuft vor allem im Bereich des Europaschutzgebiets „Sandboden und Praterterrasse“, aber auch nördlich des Ortsgebiets von Untersiebenbrunn (nahe des Umspannwerks) durch für Reptilien geeignete Lebensräume. Diese werden jedenfalls von der Zauneidechse genutzt, wie eigene Nachweise sowie abgefragte

Beobachtungen aus Biodiversitätsdatenbanken (GBIF) zeigen. Nähere Informationen zu den konkreten Lebensräumen sowie Fotos finden sich bei den Biotoptypen im Kapitel 6.1.2.3 (Abschnitte 5 bis 8). Eine flächige Beanspruchung erfolgt für diese Lebensräume allerdings nicht, es ist nur mit temporären und geringfügigen Störungen durch die Verlegung der Kabel sowie kleinere Rodungen zu rechnen. Betroffene Individuen können kleinräumig ausweichen und der Lebensraum bleibt grundsätzlich zur Gänze erhalten. Die Intensität der Eingriffe kann daher noch als gering eingestuft werden.

Für die einzelnen Biotoptypen kann auf den „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1“ (TB RAAB 2024, Einlage D0401) ab Seite 8 ff verwiesen werden.

### **6.7.2 Auswirkungsanalyse**

Für das Schutzgut Reptilien und ihre Lebensräume ist die wesentliche Auswirkung der Flächenverlust in der Bau- und Betriebsphase durch den geplanten Windpark.

Andere Auswirkungstypen werden ebenfalls kurz besprochen, diese findet man ab Seite 385 ff. im Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1“ (TB RAAB 2024, Einlage D0401).

### **6.7.3 Gesamtbeurteilung**

Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 18 des NÖ NSchG 2000 bzw. gemäß Art. 12 FFH-RL berührt. Weitere Maßnahmen sind daher mit derzeitigem Stand grundsätzlich nicht erforderlich.

Das Bauvorhaben WP Untersiebenbrunn Ost ist für das Schutzgut „Reptilien“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

## 6.8 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Invertebrata und deren Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1“ (TB RAAB 2024, Einlage D0401) zugrunde.

Die Erfassung all jener Schutzgüter, welche nicht der Klasse der Vögel angehören, erfolgte unter anderem parallel zu den Punkttaxierungen. Hierbei wurden relevante Beobachtungen, beispielsweise beim Standortwechsel bzw. bei An- und Abfahrt ins Untersuchungsgebiet mit Hilfe der App „Locus GIS“ dokumentiert.

Naturschutzrelevante Tiergruppen – darunter Amphibien, Reptilien, (Klein)säuger und Wirbellose - wurden zudem gezielt auf Basis ihres potenziellen Vorkommens anhand von Habitateigenschaften und Sichtungen (sowie indirekte Nachweise) im Zuge der örtlichen Begehungen (24.04.2022 und 23.08.2023) auf vom Vorhaben beanspruchten Flächen (Baubereich inkl. Lagerflächen, Fundament- sowie Kranstellflächen ohne Zuwegung) erfasst.

Die Untersuchungsintensität für jede Organismengruppe richtet sich nach dem erwarteten Risikopotential bzw. der konkreten Projektwirkung. Für Organismen, die potenziell stärker durch das Projekt beeinflusst werden, erfolgt eine detaillierte Kartierung. Alle weiteren Artgruppen und Lebensräume dienen der Dokumentation der Lebensraumausstattung im Projektgebiet.

### 6.8.1 Schmetterlinge

Im Zuge der Untersuchungen wurden folgende Tagfalter Arten festgestellt: Baumwoll-Kapseleule (*Helicoverpa armigera*), Gitterspanner (*Chiasmia clathrata*), Kleine Kohlweißling (*Pieris rapae*), Rübenzünsler (*Loxostege sticticalis*), Schachbrett (*Melanargia galathea*). Planungsraum konnten keine Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie und keine geschützten Arten laut Niederösterreichischer Artenschutzverordnung nachgewiesen werden.

Daten aus der „Global Biodiversity Information Facility“ (GBIF)-Datenbank wurden ebenso abgefragt und auf den Prüfraum (3000 m Puffer um den Windparkbereich) sowie die geplante Trasse der Verkabelung (mit 200 m Puffer) angepasst. Es wurden ausschließlich Datensätze ab dem Jahr 2000 berücksichtigt. Für den 3000 m Puffer um den Windparkbereich liegen die folgenden Arten der Tag- und Nachtfalter Einträge vor: *Chamaesphecia annellata*, *Chamaesphecia bibioniformis*, *Chrysoesthia sexguttella*, Kleiner Pappel-Glasflügler (*Paranthrene tabaniformis*), Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter (*Thymelicus lineola*), Weißfleck-Widderchen (*Amata phegea*).

Die Arten *Chamaesphecia annellata*, *Chamaesphecia bibioniformis*, *Chrysoesthia sexguttella* und der Kleine Pappel-Glasflügler (*Paranthrene tabaniformis*) sind weder in der Roten Liste Österreichs noch in der niederösterreichischen Artenschutzverordnung verzeichnet. Der Schwarzkolbige Braun-Dickkopffalter (*Thymelicus lineola*) ist in der Roten Liste (Höttinger and Pennerstorfer, 2005) mit dem Status „LC“ (Least Concern) eingestuft. Das Weißfleck-Widderchen (*Amata phegea*) ist in der Roten Liste (Huemer, 2007) ebenfalls mit dem Status „LC“ (Least Concern) eingestuft, wird jedoch in der niederösterreichischen Artenschutzverordnung in der Gruppe der Bärenspinner (Arctiidae) als besonders geschützte Art geführt.

Für den 200 m Puffer um die geplante Trasse der Verkabelung liegen Einträge der folgenden Arten vor: *Agonopterix nanatella*, *Coleophora auricella*, *Eilicrinia trinotata*, *Elachista heringi*, *Epermenia insecurella*, *Helcystogramma albinervis*, Kohlschabe (*Plutella xylostella*), Lanzen-Erdeule (*Euxoa hastifera*), Östliche Sonneneule (*Heliothis adauca*), *Pleurota huebneri*, Rüben-Palpenmotte (*Scrobipalpa ocellatella*), *Scrobipalpa adaptata*, *Stagmatophora anonymella*, Steppenheiden-Würfel-Dickkopffalter

(*Pyrgus fritillarius*), *Tinagma anchusella*, *Tinea omichlopis*, Tölpeleule (*Grammodes stolidus*), Wanderner Blattspanner (*Orthonama obstipata*), Wiesen-Staubbeule (*Athetis pallustris*).

Die Lanzen-Erdeule (*Euxoa hastifera*) ist in der Roten Liste Österreichs (Huemer, 2007) als „EN“ (Endangered, stark gefährdet) eingestuft. Sie ist so wie die übrigen Arten, die im 200 Meter-Pufferbereich entlang der Verkabelung nachgewiesen wurden, nicht in der niederösterreichischen Artenschutzverordnung gelistet. Der Nachweis der Art aus dem Jahr 2012 befindet sich innerhalb des Europaschutzgebiets „Pannonische Sanddünen“ (The International Barcode of Life Consortium, 2024).

Das Vorkommen von Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*) und Segelfalter (*Iphiclidus podalirius*) ist nicht auszuschließen. Beide Arten sind gute Flieger und als Einzelwanderer in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet anzutreffen. Der Segelfalter benötigt zum Saugen blütenreiche Magerwiesen (Natternkopf, Salbei, Disteln usw.), die Eiablage erfolgt auf diversen *Prunus*-Arten. Aufgrund des weitgehenden Fehlens von Raupennährpflanzen eignet sich der Planungsraum lediglich für die Futtersuche der Imagines, jedoch nicht als Fortpflanzungsstätte. Der Segelfalter weist eine breite ökologische Valenz auf, ist jedoch eher in extensiv genutztem Grünland anzutreffen als auf intensiv genutztem Ackerland.

Der Planungsraum stellt für die meisten Schmetterlingsarten grundsätzlich kein Primärhabitat dar – er besitzt hinsichtlich der Eignung als Lebensraumes keine höhere Wertigkeit als das nähere Umfeld. Für geschützte Arten dieser Tiergruppe sind im Gebiet vor allem extensiv genutzte Standorte wie Ruderalflächen, Trockenrasenfragmente, Sukzessionsflächen und lichte, offene und strukturierte Saumbereiche relevant. Diese kommen im Planungsraum sowie dem Bereich der Zuwegung nur in sehr geringem Ausmaß vor. Als Lebensraum potenziell in Frage kommen etwa die im Kapitel 6.1.2.2 beschriebenen Biotoptypen der Ruderalfluren, Ackerraine sowie die artenreiche Ackerbrache. Diese sind jedoch nur kleinflächig und zudem temporär betroffen. Zudem ist damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben zusätzliche Lebensräume geschaffen werden, beispielsweise im Bereich der Fundamente der Windkraftanlagen und entlang von Zufahrten. Diese können in der strukturarmen Landschaft zur Erhöhung der Biodiversität beitragen, da sie zumindest von einigen Arten besiedelt werden können.

Für Arten, für die Nachweise aus dem Nahbereich der Kabeltrasse vorliegen, darunter auch die stark gefährdete Lanzen-Erdeule, ist aufgrund der geringen Eingriffsintensität und der vorgesehenen Maßnahmen für Biotoptypen und Vegetation (siehe Kapitel 7.1) davon auszugehen, dass diese nicht wesentlich von der Verkabelung betroffen sind. Es gehen keine Lebensräume verloren und Störungen erfolgen nur temporär und in geringem Ausmaß.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Tiergruppe der Schmetterlinge sind daher nicht zu erwarten. Aufgrund des Fehlens relevanter Populationen geschützter Arten und geeigneter Lebensräume auf den direkt beanspruchten Flächen sowie der geringen Eingriffswirkung durch die Verkabelung sind die Verbotstatbestände „Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungsstätten und Nestern“ sowie „Störung an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten“ nicht betroffen. Außerdem besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko.

## 6.8.2 Heu- und Fangschrecken

Im Planungsraum konnten keine Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie und keine geschützten Arten laut Niederösterreichischer Artenschutzverordnung nachgewiesen werden. Das Untersuchungsgebiet stellt aufgrund von mangelndem Struktureichtum kein Primärhabitat dar – der Planungsraum besitzt hinsichtlich der Eignung als Lebensraum keine höhere Wertigkeit als das nähere Umfeld.

Für den größer gefassten Prüfraum ist das Vorkommen der Feldgrille (*Gryllus campestris*), des Weinhähnchens (*Oecanthus pellucens*) sowie der Südlichen Grille (*Eumodicogryllus bordigalensis*) zu erwähnen. Alle drei Arten sind weder in der Niederösterreichischen Artenschutzverordnung noch in der

FFH-Richtlinie gelistet. Das Vorkommen folgender besonders geschützter Arten ist grundsätzlich möglich: Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*), Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*), Kleine Beißschrecke (*Tessellana veyseli*) und Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caerulans*).

Daten aus der „Global Biodiversity Information Facility“ (GBIF)-Datenbank wurden ebenso abgefragt und auf den Prüfraum (3000 m Puffer um den Windparkbereich) sowie die geplante Trasse der Verkabelung (mit 200 m Puffer) angepasst. Es wurden ausschließlich Datensätze ab dem Jahr 2000 berücksichtigt. Es liegt lediglich ein Nachweis der Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*) vor. Diese Art ist in der NÖ Artenschutzverordnung aufgeführt und wird in der Roten Liste der Heu- und Fangschrecken Niederösterreichs (Berg and Zuna-Kratky, 1997) als gefährdet eingestuft. Die Ruderalfluren und Raine sowie in geringerem Ausmaß auch die artenreiche Ackerbrache im Bereich der Zuwegung des geplanten Windparks (siehe Beschreibung der Biotoptypen im Kapitel 6.1.2.2) eignen sich grundsätzlich als Lebensraum für die Gottesanbeterin. Es erfolgt jedoch nur eine temporäre Beanspruchung auf Teilflächen. Eine erhebliche Auswirkung auf eine mögliche Population im Gebiet ist daher nicht zu erwarten.

Grundsätzlich ist ähnlich wie bei der Betrachtung der Gruppe der Schmetterlinge davon auszugehen, dass durch das Vorhaben zusätzliche Lebensräume für Heu- und Fangschrecken geschaffen werden, etwa auf den Fundamenten der Windkraftanlagen und deren Böschungen, entlang der Zufahrten sowie insbesondere auch auf den üblicherweise stark verdichteten und daher vegetationsarmen Kranstellflächen. Diese können in der strukturarmen Landschaft zur Erhöhung der Biodiversität beitragen, da sie zumindest von einigen Arten besiedelt werden können. Ein Beispiel stellt der Fund des vom Aussterben bedrohten Östlichen Kreuzgrashüpfers (*Dociostaurus brevicollis*) auf einer Kranstellfläche einer Windkraftanlage bei Kittsee im Burgenland im Jahr 2019 dar (Wöss and Panrok, 2021).

### 6.8.3 Libellen

Im Prüfraum konnten keine Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie und keine geschützten Arten laut Niederösterreichischer Artenschutzverordnung nachgewiesen werden. Zu erwähnen ist das Vorkommen des Plattbauchs (*Libellula depressa*) sowie der Blauen Federlibelle (*Platycnemis pennipes*). Außerdem wurde die Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) an einem Gewässer nachgewiesen, dass von der geplanten Kabeltrasse gequert wird. Alle drei Arten sind weder in der Niederösterreichischen Artenschutzverordnung noch in der FFH-Richtlinie gelistet.

Aufgrund fehlender dauerhafter Gewässer sowie mangelndem Struktureichtum ist beim aktuellen Untersuchungsstand davon auszugehen, dass im Planungsraum sowie dem Bereich der Zuwegung keine in der FFH-Richtlinie oder der Niederösterreichischen Artenschutzverordnung gelisteten Arten vorkommen. Bei verdichtetem Ackerboden in Kombination mit Niederschlägen können temporäre Gewässer entstehen, die für manche Libellenarten als potenzielle Fortpflanzungsstätten dienen können. Es handelt sich hierbei aber nicht um für den Arterhalt relevante Strukturen, da bevorzugt nährstoffarme, strukturreiche und dauerhafte Gewässer als Fortpflanzungsstätten genutzt werden.

Da der Planungsraum kein Primärhabitat darstellt, sind erhebliche negative Auswirkungen auf Libellen nicht zu erwarten. Für die Verkabelung gilt Ähnliches, da von einer geringen Eingriffswirkung auszugehen ist und Beeinträchtigungen von Gewässern durch unterirdische Spülbohrungen vermeiden werden. Somit sind die Verbotstatbestände „Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungsstätten und Nestern“ sowie „Störung an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten“ nicht betroffen. Weiters besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko.

#### **6.8.4 Laufkäfer**

Für geschützte Arten dieser Tiergruppe sind im Gebiet einerseits extensiv genutzte Standorte wie Ruderalflächen, Trockenrasenfragmente, Sukzessionsflächen und lichte, offene und strukturierte Wald(rand)bereiche relevant.

Anhand der Ergebnisse der Kartierung der Biotoptypen ist nicht davon auszugehen, dass die vom Vorhaben direkt beanspruchten Flächen im Planungsraum sowie dem Bereich der Zuwegung einen relevanten Lebensraum für Laufkäfer darstellen, weshalb erhebliche negative Auswirkungen insbesondere auf unter besonderem Schutz stehende Arten nicht zu erwarten sind. Aus diesem Grund kann auch davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben in Hinblick auf die Tiergruppe keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

Potenziell für das Vorkommen von Laufkäfern geeignete Lebensräume befinden sich im Bereich der Trasse der Verkabelung. Diese umfassen insbesondere kleinflächige Trockenrasen sowie sandige Stellen auf Wegen und an Wegrändern. Eine Beschreibung dieser Lebensräume ist bei den Biotoptypen im Kapitel 6.1.2.3 (Abschnitte 7 und 8) zu finden. Da für die Kabelverlegung jedoch nur mit geringfügigen Eingriffen in die Lebensräume zu rechnen ist, sind durch diesen Vorhabensbestandteil ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Es liegen keine Nachweise gefährdeter Arten aus dem Prüfraum vor. Zu erwähnen ist das Vorkommen des kleinen Puppenräubers (*Calosoma inquisitor*). Diese Art ist jedoch weder in der Niederösterreichischen Artenschutzverordnung noch in der FFH-Richtlinie gelistet.

#### **6.8.5 Gesamtbeurteilung**

Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 18 des NÖ NSchG 2000 bzw. gemäß Art. 12 FFH-RL berührt. Weitere Maßnahmen sind daher mit derzeitigem Stand grundsätzlich nicht erforderlich.

Das Bauvorhaben WP Untersiebenbrunn Ost ist für das Schutzgut „Invertebrata“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

## 6.9 Schutzgüter Fledermäuse und deren Lebensräume

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Fledermäuse und deren Lebensräume“ (EWS 2024, Einlage D0402) zugrunde.

### Literaturrecherche

Im Vorfeld der Erhebungen wurde eine Literaturrecherche zu Verbreitung und Vorkommen von Fledermäusen im Gebiet durchgeführt. Ziel war es eine Artenliste im Gebiet vorkommender Fledermäuse zu erstellen und Informationen zu möglichen relevanten Fledermausquartieren im Bereich des geplanten Windparks und in der Umgebung zu finden.

### Quartiersuche und Lebensraumeinstufung

Im Rahmen von Standortbegehungen wurden die Lebensräume im Bereich des direkten Eingriffsraums hinsichtlich ihrer Eignung als Fledermauslebensraum untersucht und bei Bedarf mittel Fotos dokumentiert. Es wurden insbesondere das unmittelbare Umfeld der WEA Standorte sowie von baulichen Eingriffen betroffene Lebensräume begutachtet. In diesem Zusammenhang sind vor allem Rodungen (potenzielle Fledermausquartiere) untersucht worden. Ebenso wurde die Lebensraumausstattung im Bereich des eingangs definierten engeren Untersuchungsraum dokumentiert.

### Akustische Dauererfassung (Gondelmonitoring)

Die weitaus wichtigsten Daten bei Windenergieprojekten liefert die automatische Rufaufnahme von Fledermausrufen zur Erfassung der Aktivität von Fledermäusen in einem Gebiet.

Um Aussagen zur Artenzusammensetzung am Standort bzw. in den kollisionsrelevanten Höhen geben zu können, wurden Geräte zur akustischen Dauererfassung verwendet. Die Erfassungsmethode, -dauer, sowie weitere relevante Eingangsdaten werden im „Fachbeitrag Fledermäuse“ (EWS 2024, Einlage D0402) ab Seite 27 ff dargestellt.

## 6.9.1 Bestandsanalyse

### Ergebnisse Literaturrecherche

Im weiteren Untersuchungsraum (10 km Radius um die geplanten WEAs) befinden sich keine „Important Underground Sites“ gem. EUROBATS (2006). Der nächstgelegene Nachweis befindet sich in großer Distanz (ca. 48 km) zu den geplanten WEA-Standorten. Zusätzlich zu den bei SPITZENBERGER (2006) dargestellten Arten, wurde geprüft, ob Arten im 10x10 km Raster des Geodatensatzes der EEA (2019) für den weiteren Untersuchungsraum angeführt werden. Die Tabelle 10 im „Fachbeitrag Fledermäuse“ (EWS 2024, Einlage D0402) zeigt die Fledermausarten, welche gemäß Literaturstudie im weiteren Untersuchungsraum (potenziell) vorkommen können.

### Ergebnisse der akustischen Dauererfassung (Gondelmonitoring)

Um die jahreszeitliche Phänologie der Fledermäuse angemessen zu erfassen und vor allem auf die Auswirkungen durch das gegenständlich geplante Projekt in den kollisionsrelevanten Höhen abzuschätzen, wurden an den bestehenden WEAs des Windparks Marchfeld Mitte Ost von 28.04.2022 bis 08.12.2022 an den WEAs USB-1 und USB-4 zwei Batcorder an der Gondel installiert (vgl. Abbildung 24 EWS 2024, Einlage D0402, S. 53). Die WEA-Standorte liegen im unmittelbaren Nahbereich der geplanten WEAs.

Der Erhebungszeitraum zur Fledermausaktivität hat von 28.04.2022 bis 08.12.2022 stattgefunden. Der Erhebungszeitraum wird großzügig gewählt, damit die gesamte, gegenständlich wesentliche Aktivitätsperiode der Fledermäuse detektiert und gewährleistet werden kann. Damit auch tagaktive ziehende



Fledermausarten erhoben werden können, wurde der tägliche Erhebungszeitraum großzügig täglich von 11:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages gewählt und die Daten erhoben.

Der Batcorder auf der **WEA USB 01** (Gondel01) war von 28.04.2022 bis 08.12.2022 jeweils von 11:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetags aktiv. Insgesamt wurden im Erhebungszeitraum bei der Gondel der WEA USB 01 225 Sessions mit 6.043 Fledermausrufen (nach manueller Entfernung von Störgeräuschen) erfasst.

Bei dem an der **WEA USB 04** (Gondel04) montierten Batcorder musste zweimal die SD-Karte getauscht werden, da zu wenig Speicherplatz vorhanden war. Dies ist auf eine große Anzahl von Störgeräuschen zurückzuführen. Es kam daher zu Lücken in der Datenaufnahme im Zeitraum von 09.05.24 bis 01.06.2024 sowie vom 12.06. bis 11.07.2024 während des Gesamterhebungszeitraums (28.04.2022 bis 08.12.2022). Aufgrund dieser Erhebungslücken wird die Anforderung an die Anzahl und Durchgängigkeit der erhobenen Daten für die Ermittlung der Abschaltalgorithmen gemäß ProBat *nicht* erreicht und der Datensatz wird für die Ermittlung der Abschaltalgorithmen demnach nicht berücksichtigt.

Es wurden an der USB04 insgesamt 174 Sessions, mit insgesamt 4.158 Rufen (nach manueller Entfernung von Störgeräuschen) aufgezeichnet.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass *keine* manuelle Nachbestimmung der Arten durchgeführt wurde. Demnach ist davon auszugehen, dass einige Rufe von der Software sehr wahrscheinlich falsch bestimmt wurden. Eine Übersicht zur Verwechslungshäufigkeit gibt Abbildung 25. Für die weitere Vorgehensweise zur Ermittlung der Abschaltparameter ist ohnehin nur die (Gesamt-)Aktivität aller Fledermäuse im Gebiet wesentlich. Aufgrund der großen Anzahl an Rufen und der Ähnlichkeit von Rufen zwischen einzelnen Arten erscheint eine manuelle Nachbestimmung aller Rufe als nicht praktikabel und sinnvoll.

Die Einstufung der Sensibilität erfolgt für die gemäß Batcorder und Hinweisen aus der Literatur am Standort erhobenen Fledermausarten:

	Art (deutsch)	Nachweis Batcorder	Nachweis Literatur	RL IUC N	RLÖ	Verantwortung Österreich	MGI-Klasse (Bernotat und Dierschke, 2021)	Sensibilität
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	(x)		NT	VU	II	hoch (2)	sehr hoch
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	(x)		LC	LC		hoch (2)	mittel
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	(x)		LC	VU		hoch (2)	hoch
<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	(x)		LC	EN	I	hoch (2)	hoch
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus		x	NT	VU		Sehr hoch (1)	hoch
<i>Myotis blythii</i>	Kleines Mausohr		x	LC	CR		k.A.	sehr hoch
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		x	LC	VU		hoch (2)	hoch
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		x	LC	LC		mittel (3)	mittel
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus		x	LC	VU		hoch (2)	hoch
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		x	LC	LC		mittel (3)	mittel
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		x	LC	NT		mittel (3)	mittel
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		x	LC	VU		mittel (3)	hoch
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	(x)		LC	VU		mittel (3)	mittel
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	(x)		LC	NE		mittel (3)	mittel
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	(x)		LC	VU	I	mittel (3)	hoch
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	(x)		LC	NE		mittel (3)	mittel

	Art (deutsch)	Nachweis Batcorder	Nachweis Literatur	RL IUC N	RLÖ	Verantwortung Österreich	MGI-Klasse (Bernotat und Dierschke, 2021)	Sensibilität
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	(x)		LC	NT		mäßig (4)	gering
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	(x)		LC	DD		mittel (3)	mittel
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	(x)		LC	LC		mittel (3)	mittel
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	(x)		NT	VU		sehr hoch (1)	hoch
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	(x)		LC	VU	I	sehr hoch (1)	hoch
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	(x)		LC	NE		mittel (3)	mittel

RE = „Regional ausgestorben oder verschollen“, CR = „Vom Aussterben bedroht“, EN = „Stark gefährdet“, VU = „Gefährdet“, NT = „Gefährdung droht (Vorwarnliste)“, LC = „Nicht gefährdet“, DD = „Datenlage ungenügend“, NE = „Nicht eingestuft“, X = zum Zeitpunkt der Publikation in Österreich noch nicht nachgewiesen

Tabelle 12: Fledermausnachweise gem. akustischer Dauererfassung und Literaturrecherche sowie ihre Sensibilitätseinstufung

## 6.9.2 Auswirkungsanalyse

Für die nachfolgenden Absätze kann auf den „Fachbeitrag Fledermäuse“ (EWS 2024, Einlage D0402) auf Seite 66 ff. verwiesen werden.

### 6.9.2.1 Bauphase

Die Standorte der WEAs befinden sich auf intensiv genutzten Ackerflächen. Im Zuge der Netzanbindung konnten Rodungen (im Sinne des Forstgesetzes) nicht gänzlich vermieden werden und sind demnach im Rahmen der Bauphase erforderlich. Im Zuge von Standortbegehungen konnte festgestellt werden, dass die betroffenen Gehölze nicht als Fledermausquartiere geeignet sind und auch keine bedeutsamen Nahrungshabitate darstellen. Hinsichtlich Nahrungshabitate sei erwähnt, dass sich sowohl klein- auch großräumige ähnliche Habitate befinden.

Auswirkungen durch Emissionen in der Bauphase sind räumlich und zeitlich stark begrenzt und betreffen keine wesentlichen Habitate oder gar bedeutende Fledermausquartiere.

Die Auswirkungen innerhalb der Bauphase beschränken sich daher auf Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen (Lärm, Licht, etc.). Die Auswirkungen während der Bauphase werden daher als **vernachlässigbar** eingestuft.

### 6.9.2.2 Betriebsphase

Mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fledermäuse ist infolge von Kollisionen (und Barotrauma) auf Grund der nachgewiesenen Fledermausarten und der nachgewiesenen Fledermausaktivität sowie auf Basis regionaler Daten zur Aktivität in größeren Höhen zu rechnen.

Es wird in diesem Zusammenhang angemerkt, dass sich aufgrund der Lebensweise artspezifische Unterschiede hinsichtlich der Kollisionsgefährdung ergeben. So ergeben sich beispielsweise für im offenen Luftraum (in rel. großen Höhen über Grund) jagende und/oder ziehende Arten höhere Kollisionsgefahren und somit auch potenziell höhere Auswirkungen. Dies betrifft v.a. Arten aus der Gruppe der Nyctaloiden, welche im Zuge der gegenständlichen Untersuchungen nachgewiesen wurden (*Eptesicus nilssonii*, *Eptesicus serotinus*, *Nyctalus leisleri*, *Nyctalus noctula*, *Vespertilio murinus*) sowie Arten aus der Gruppe der Pipistrelloiden (*Pipistrellus kuhlii*, *Pipistrellus nathusii*, *Pipistrellus pipistrellus*, *Pipistrellus pygmaeus*).

## 6.9.3 Maßnahmen

Gemäß der Bewertung im vorangehenden Kapitel ergeben sich teilweise hohe Auswirkungserheblichkeiten für manche Arten. Es sind daher Abschaltalgorithmen zu implementieren, um die Auswirkungen auf ein unerhebliches, naturverträgliches Ausmaß zu reduzieren. Die Ermittlung der Abschaltalgorithmen nach ProBat sind dem Kapitel 6.4.3 bzw. dem ProBat Bericht im Anhang zu entnehmen.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Abschaltzeiten für den fledermausfreundlichen Betrieb:

**Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s)**  
**WEA 1 - 2022**

Kombinierte Beprobungsdauer = 1 Jahr(e)  
Geschätzte jährl. Schlagopferzahl ohne Abschaltung im Zeitraum 01.04 - 31.10 = 28.0  
**Pauschale Cut-In-Windgeschwindigkeit = 6.0 m/s**

Nachtzehntel	Monat						
	4	5	6	7	8	9	10
-0.15-0	3.0	4.0	4.4	4.9	4.7	4.5	4.1
0-0.1	4.6	5.5	6.1	6.4	6.4	6.1	5.7
0.1-0.2	5.1	6.0	6.6	6.8	6.8	6.5	6.1
0.2-0.3	4.8	5.7	6.3	6.4	6.5	6.3	5.8
0.3-0.4	4.8	5.7	6.3	6.3	6.4	6.3	5.6
0.4-0.5	4.8	5.7	6.2	6.3	6.3	6.3	5.6
0.5-0.6	4.5	5.4	5.9	6.0	6.0	5.9	5.2
0.6-0.7	4.6	5.5	5.9	6.1	6.0	5.9	5.3
0.7-0.8	4.1	5.0	5.5	5.7	5.5	5.4	4.9
0.8-0.9	4.0	4.9	5.3	5.7	5.5	5.5	4.9
0.9-1	2.0	3.7	4.0	4.4	4.2	4.2	3.7

Quelle: EWS 2024, Einlage D0402, S. 88

Der Temperaturgrenzwert liegt gemäß ProBat Bericht bei  $\geq 10^{\circ}\text{C}$

**Vorgeschlagene Temperaturgrenzwerte**

Anhand der Fledermaus-Akustikaufzeichnungen wurden Temperaturgrenzwerte berechnet, die zusätzlich zu den Cut-In Windgeschwindigkeiten festgelegt werden können. Dies führt dazu, dass eine geringe, absolut und relativ limitierte Anzahl von Fledermauskontakten zusätzlich stattfindet, während die WEA betrieben wird.

WEA Nummer	Temperaturgrenzwert <sup>2</sup>	Aufnahmen-Grenzwerte <sup>1</sup>		Erreichter Anteil des strengeren Grenzwertes <sup>5</sup>
		absolut <sup>3</sup>	1% der Rufaufnahmen <sup>4</sup>	
1	$\geq 10^{\circ}\text{C}$	2022: < 9.5	2022: < 62.3	0%

Quelle: EWS 2024, Einlage D0402, S. 89

**Demnach sind die WEAs von April bis Oktober bei einer Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe) von  $< 6,0 \text{ m/s}$  und Temperaturen (in Gondelhöhe)  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  abzuschalten.**

Diese Abschaltung ist auf Betriebsdauer anzuwenden, außer es erfolgt ein Gondelmonitoring und die dabei erhobenen Daten sprechen für eine Abänderung der Parameter.

Es wird empfohlen, nach der Errichtung des gegenständlichen Projekts ein Gondelmonitoring durchzuführen. Es sollte über (mindestens) 2 Jahre bzw. 2 durchgehende Fledermaussaisonen und ab dem ersten Betriebsjahr durchgeführt werden. Nach Auswertung der ersten durchgehenden Gondelmonitoringsaison (ca. März/April bis Oktober/November) können die Abschaltalgorithmen an die gemessene Fledermausaktivität in Gondelhöhe angepasst werden, wenn das auf Basis der erhobenen Daten ableitbar ist. Nach dem 2. Monitoringjahr sind die Abschaltparameter entsprechend den Ergebnissen beider Erhebungssaisonen nachzustimmen bzw. für den Rest der Betriebsdauer festzulegen.

#### **6.9.4 Gesamtbeurteilung**

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen verursacht das Bauvorhaben somit für das Schutzgut „Fledermäuse und deren Lebensräume“ im Sinne des UVP-G 2000 keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Das Bauvorhaben WP Untere Siebenbrunn Ost ist für das Schutzgut „Fledermäuse und deren Lebensräume“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

## 6.10 Schutzgut Waldökologie und Forstwirtschaft

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft“ (RURALPLAN 2024K, Einlage D0403) zugrunde.

Es kann zu Beeinträchtigungen von Waldflächen durch die Anlagenstandorte mit den umliegenden Kranstellflächen, dem Wegebau sowie der Windparkverkabelung kommen. Dabei wird ein Untersuchungsradius (Puffer) von 200 m um die Anlagenmittelpunkte gelegt. Dieser größere Puffer wurde auf Grund stärkerer Bautätigkeiten im Bereich der Windkraftanlagen und Zuwegungen gewählt. Um die Windparkverkabelung, Kranstellflächen und Zuwegungen wird ein Untersuchungsradius von 50 m festgesetzt.

### 6.10.1 Bestandsanalyse

#### 6.10.1.1 Vegetationsverhältnisse

Der Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1“ (TB RAAB 2024, Einlage D0401) beschreibt das Untersuchungsgebiet folgendermaßen:

*„Großräumlich liegt das Untersuchungsgebiet im südöstlichen Teil des Weinviertels und damit in der kontinental geprägten pannonischen Klimaprovinz. Diese schneearme und strahlungsreiche Region zeichnet sich durch große Jahresamplituden und sommerliche Trockenklimate, also höhere Verdunstungs- als Niederschlagswerte, aus. Im Allgemeinen stellt es für Europa ein warmes und trockenes Klima dar, der meiste Regen fällt durchschnittlich im Juni. In Gänserndorf belief sich die Jahresniederschlagssumme im Jahr 2019 auf 520 mm und das Jahresmittel der Lufttemperatur auf 11.8°C.*

*Die Kulturlandschaft der Region wird in erster Linie von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt, wobei sich das gegenständliche Untersuchungsgebiet im Bereich des sogenannten Bahnfeldes und Leopoldsdorfer Feldes befindet und somit in einem besonders intensiv landwirtschaftlich genutzten und strukturarmen Gebiet auf etwa 149 m Seehöhe. Im Norden verläuft die Strecke der Marchegger Ostbahn und im Süden fließt der Rußbach, der von der zum Teil parallel verlaufenden Landesstraße L5 an einer Stelle gequert wird. Die weitgehend offene Landschaft wird von sieben bestehenden Windkraftanlagen geprägt (Abbildung 3). Die Gehölzbestände in der Umgebung beschränken sich auf zwei kleinere Waldflächen, die bachbegleitende Vegetation entlang des Rußbaches, die jedoch über weite Strecken auf einen schmalen Streifen begrenzt ist, sowie einzelne Windschutzstreifen im Westen.*

*Durch das Gebiet verläuft von Südwest nach Nordost eine 110 kV-Hochspannungsleitung der ÖBB, die zur Vermeidung von Kollisionen mit Vögeln, markiert wurde (Abbildung 4). Das Gebiet wird außerdem von einer asphaltierten Straße durchquert, die im Süden von der L5 abzweigt und in Richtung des Ortsgebietes von Untersiebenbrunn führt. Eine Brücke ermöglicht das Queren der Bahnstrecke. Das Netz an Feldwegen ist grundsätzlich gut ausgebaut, die meisten Wege sind geschottert. Brachen sind in diesem Bereich kaum vorhanden und auch Feldraine fehlen aufgrund der ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzung der fruchtbaren Böden weitgehend, da die Ackerflächen in den meisten Fällen direkt an die Feldwege angrenzen“ (TB RAAB 2024, Einlage D0401, S. 5).*

Die Biotoptypen und deren Sensibilität (gem. TB RAAB 2024, Einlage D0401) werden in folgender Tabelle 16/Tabelle 17 zusammengefasst.

Tabelle 16: Sensibilität Vegetationsverhältnisse

Biotoptypen	Rodungen	Sensibilität
0 - Unbefestigte Straße	Rodung 4	mäßig
1 - Windschutzstreifen	Rodung 4	gering
16 - Unbefestigte Straße	Formalrodung 1	mäßig
17 - Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation	Formalrodung 1	mäßig
18 - Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation	Formalrodung 2	mäßig
21 - Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation	Rodung 3	mäßig
22 - Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation	Rodung 3	mäßig
23 - Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation	Rodung 3	mäßig
<b>Gesamt</b> Da es sich bei den vorliegenden Flächen überwiegend um mäßige sensible Biotoptypen handelt, und diese Biotoptypen nur randlich betroffen sind, wird die Sensibilität der Vegetationsverhältnisse als mäßig eingestuft.		<b>mäßig</b>

Quelle: TB RAAB 2024, Einlage D0401

### 6.10.1.2 Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan (WEP) als bundesweites Instrument der forstlichen Raumplanung trifft Aussagen zur vorausschauenden Planung der Waldverhältnisse. Dargestellt werden die Waldflächen und die Wirkungen des Waldes, welche in die vier Waldfunktionen – Nutzwirkung, Schutzwirkung, Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung – gegliedert sind (FORSTG 1975).

Die Sensibilität der für die Beurteilung relevanten Funktionsflächen, welche durch konkrete Rodungsmaßnahmen betroffen sind, werden in folgender Tabelle 17 zusammengefasst.

Tabelle 17: Sensibilität Waldentwicklungsplan

Funktions- fläche-Nr.	Leitfunktion	Schutz- funktion	Wohlfahrts- funktion	Erholungs- funktion	Charakterisierung aus WEP	Sensibilität
1	Schutzfunktion	3	3	1	Die Funktionsfläche ist ein großes landwirtschaftlich zusammenhängendes Gebiet mit Weinbau und Ackerbau.	hoch
<b>Gesamt</b> Da es sich bei den vorliegenden Flächen überwiegend um Funktionsflächen mit hoher Wertigkeit handelt, und der Großteil der Flächen mit einer Schutzfunktion ausgewiesen ist, wird die Sensibilität des Kriteriums Waldentwicklungsplan als <b>hoch</b> eingestuft.						hoch

Quelle: AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT (LF4) 2007

### 6.10.1.3 Waldausstattungsgrad

Das ggst. Untersuchungsgebiet wird gem. KILIAN ET AL. 1993 dem Hauptwuchsgebiet 8 - „Sommerwarmer Osten“, Wuchsgebiet 8.1 - „Pannonisches Tief- und Hügelland“ zugeordnet. Die Lage des ggst. Wuchsgebietes wird folgendermaßen beschrieben:

*„Weinviertel einschließlich Horner Bucht, Tullner Becken im Westen bis zur Verbreitungsgrenze des Tschernosem, Marchfeld, Wiener Becken und kleine ungarische Tiefebene bis zum Günser Gebirge, einschließlich Leithagebirge, Hainburger Berge und Becken von Oberpullendorf-Deutschkreutz“ (KILIAN ET AL. 1993, S. 49).*

Die Umgrenzung des Wuchsgebietes wird wie folgt beschrieben:

*„Im Nordwesten Böhmisches Masse: Oberwölbling -Krems - Schiltern - Zöbing - Maissau - Rosenberg -Brunn/Wild - Maria Dreieichen - Harmannsdorf -Eggenburg - Pulkau - Retz; im Norden und Osten Staatsgrenze“ (KILIAN ET AL. 1993, S. 49).*

Gemäß Waldentwicklungsplan (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT (LF4) 2007) der Bezirke Mistelbach und Gänserndorf ergeben sich für die Standortgemeinden folgende Waldflächenanteile:

Tabelle 18: Sensibilität – Waldausstattungsgrad

Gemeinde	Waldausstattungsgrad [%]	Charakterisierung aus WEP	Sensibilität
Haringsee	2,0	In der Gemeindefläche von 2.711 ha sind 55 ha als Waldfläche ausgewiesen.	sehr hoch
Lassesee	7,6	In der Gemeindefläche von 5.563 ha sind 421 ha als Waldfläche ausgewiesen.	sehr hoch



<b>Leopoldsdorf im Marchfelde</b>	6,2	In der Gemeindefläche von 2.896 ha sind 180 ha als Waldfläche ausgewiesen.	sehr hoch
<b>Obersiebenbrunn</b>	19,7	In der Gemeindefläche von 2.693 ha sind 529 ha als Waldfläche ausgewiesen.	sehr hoch
<b>Prottes</b>	7,5	In der Gemeindefläche von 1.373 ha sind 103 ha als Waldfläche ausgewiesen.	sehr hoch
<b>Untersiebenbrunn</b>	8,8	In der Gemeindefläche von 3.049 ha sind 270 ha als Waldfläche ausgewiesen.	sehr hoch
<b>Weiden an der March</b>	19,5	In der Gemeindefläche von 5.578 ha sind 1.090 ha als Waldfläche ausgewiesen.	sehr hoch
<b>Weikendorf</b>	12,4	In der Gemeindefläche von 4.631 ha sind 576 ha als Waldfläche ausgewiesen.	sehr hoch
<b>Gesamt</b> Da es sich bei den vorliegenden Gemeinden überwiegend um Gemeinden mit geringen Waldausstattungsgrad handelt, wird die Gesamtsensibilität als <b>sehr hoch</b> eingestuft wird.			<b>sehr hoch</b>

Quelle: AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT (LF4) 2007

#### 6.10.1.4 Zusammenfassende Bestandsanalyse

In Tabelle 19 werden die Sensibilitäten der Kriterien zusammengefasst.

Tabelle 19: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Kriterium		
Vegetationsverhältnisse	Überwiegend Biotoptypen mit mäßiger Sensibilität durch Rodungen betroffen.	
Waldentwicklungsplan	Überwiegend Funktionsflächen mit hoher Wertigkeit (Schutzfunktion und Wohlfahrtsfunktion mit einer Werteziffer 3 und Erholungsfunktion mit einer Werteziffer 1).	
Waldausstattungsgrad der Standortgemeinden	Waldflächenanteil deutlich unter 30 %	
<b>Gesamtbewertung</b>	Die Sensibilität wird aufgrund der Kriterien als <b>hoch</b> eingestuft.	

#### 6.10.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 20 wird die Eingriffsintensität der Wirkfaktoren zusammengefasst.

Tabelle 20: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität

Waldökologie		
Waldflächenverlust durch Rodungen	temporäre kleinräumige Rodungen permanente kleinräumige Rodungen	
Auswirkungen auf die Waldfunktionen	keine bis geringe Auswirkungen auf die relevanten Funktionen gem. Waldentwicklungsplan (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT (LF4) 2007)	
Schattenwurf	keine bis geringe Auswirkungen möglich (Schattenwurf im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der Sonnenscheindauer)	
<b>Gesamtbewertung</b>	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit <b>gering</b> eingestuft.	

In Tabelle 21 wird die Eingriffserheblichkeit im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Tabelle 21: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Waldökologie	hoch	gering	gering

### 6.10.3 Maßnahmen

Tabelle 22: Maßnahmen – (Bauphase)

Maßnahmenummer	Inhalt der Maßnahmen
<b>WÖ_01</b>	Gemäß den Festlegungen des Waldentwicklungsplanes (Wertezeit 3) ist von Ersatzaufforstungen für die permanenten Rodungsflächen in einem Aufforstungsverhältnis von 1:3 auszugehen.
<b>WÖ_02</b>	Die temporären Rodungsflächen sind nach Fertigstellung der Anlagen und Beendigung der Bautätigkeiten wieder im selben Ausmaß zu rekultivieren und aufzuforsten.

Zusätzlich wird auf die Maßnahmen des Fachbeitrages „Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1“ (TB RAAB 2024, Einlage D0401) verwiesen, denn diese Maßnahmen wirken ebenso auf das Schutzgut Waldökologie und erhöhen zusätzlich die Maßnahmenwirksamkeit.

### 6.10.4 Gesamtbewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Waldökologie und Forstwirtschaft können als Verbesserung und somit als nicht erheblich eingestuft werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Waldökologie und Forstwirtschaft als umweltverträglich beurteilt.

## 6.11 Schutzgut Boden

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Boden und Landwirtschaft“ (RURALPLAN 2024E, Einlage D0502) zugrunde.

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Boden und Landwirtschaft wird wie folgt abgegrenzt:

- 200 m Puffer um den Anlagenmittelpunkt
- 50 m Puffer um das Wegenetz – Kategorie „Wegebau (Neubau + Ertüchtigung)“
- 50 m Puffer um Logistik- und Lagerflächen

### 6.11.1 Bestandsanalyse

Das Untersuchungsgebiet befindet sich gem. der österreichischen Bodenkartierung im Kartierungsbe- reich 6 „Marchegg“.

Das Untersuchungsgebiet weist folgende Bodentypen auf:

- Schwarzerden
  - Tschernosem
  - Feuchtschwarzerde

Die Anlagenstandorte befinden sich allesamt auf nicht bewaldeten Flächen. Im Untersuchungsgebiet ist der Bodentyp Tschernosem (TS) am meisten verbreitet (rund 58,4 % Anteil am Untersuchungsgebiet Boden). Es handelt sich hierbei überwiegend um Tschernosem aus kalkhaltigen Feinsedimenten. Der Bodentyp Feuchtschwarzerde (FS), welcher ebenso zu den Schwarzerden zählt, nimmt rund 41,6 % des Untersuchungsgebietes ein.

#### 6.11.1.1 Zusammenfassung Sensibilität

Im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes (RURALPLAN 2024A, Einlage D0501) wurde eine detaillierte Bo- denfunktionsbewertung gem. dem Leitfaden „Die Schutzgüter Boden und Fläche in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ (BMK 2023) sowie eine Ermittlung des Funktionserfüllungs- grades (FEG) durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Folge zusammenfassend dargestellt.

In der folgenden Tabelle 23 wird die Sensibilität, der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Bodentypen, dargestellt.

Tabelle 23: Sensibilität Schutzgut Boden

Bodentyp	Bodenfunktion	FEG	Sensibilität	Gesamtsensibilität
<b>Tschernosem</b>	Produktionsfunktion	4	hoch	hoch
	Abflussregulierung	4	hoch	
	Lebensraumfunktion	4	hoch	
	Kriterium Standortpotenzial für na- türliche Pflanzengesellschaften	1-2	gering	
	Filter-, Puffer-, Transformations- funktion	5	sehr hoch	

Bodentyp	Bodenfunktion	FEG	Sensibilität	Gesamtsensibilität
<b>Feuchtschwarzerde</b>	Produktionsfunktion	4	hoch	sehr hoch
	Abflussregulierung	5	sehr hoch	
	Lebensraumfunktion	5	sehr hoch	
	Kriterium Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften	1-2	gering	
	Filter-, Puffer-, Transformationsfunktion	5	sehr hoch	

### 6.11.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 24 und

Kriterium	Bodentyp	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
<b>Flächeninanspruchnahme</b>	Tschernosem	hoch	gering	gering
	Feuchtschwarzerde	sehr hoch	gering	gering

Tabelle 25 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten ermittelt.

*Tabelle 24: Zusammenfassung der Eingriffserheblichkeit während der Bauphase*

Kriterium	Bodentyp	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
<b>Flächeninanspruchnahme</b>	Tschernosem	hoch	gering	gering
	Feuchtschwarzerde	sehr hoch	gering	gering

*Tabelle 25: Zusammenfassung der Eingriffserheblichkeit während der Betriebsphase*

Kriterium	Bodentyp	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
<b>Flächeninanspruchnahme</b>	Tschernosem	hoch	gering	gering
	Feuchtschwarzerde	sehr hoch	gering	gering
<b>Belastungen des Bodens durch flüssige Schadstoffe</b>	Tschernosem	hoch	gering	gering
	Feuchtschwarzerde	sehr hoch	gering	gering
<b>Schattenwurf</b>	Tschernosem	hoch	gering	gering
	Feuchtschwarzerde	sehr hoch	gering	gering

### 6.11.3 Maßnahmen

Die Wirkungsintensität der im Rahmen der Planung des Windpark-Layouts, der Errichtungsphase und der Konstruktion der Anlagenteile vorgesehenen Maßnahmen führt dazu, dass die Prüfung auf mögliche, erhebliche nachteilige bzw. vorteilhafte Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geringe Eingriffserheblichkeiten feststellen lässt.

Aufbauend auf dieser Bewertung sind grundsätzlich keine Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich.

Dennoch werden folgende grundlegende Maßnahmen für die Bau- und Betriebsphase getroffen:

#### 6.11.3.1 Bauphase

Tabelle 26: Maßnahmen – Bauphase

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
<b>B_01</b>	Sämtliche temporäre Flächen werden nach der Bauphase entsprechend den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ (BMLFUW 2012) rückgebaut. Somit wird eine sachgerechte und standortangepasste Bodenrekultivierung entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt.
<b>B_02</b>	Bodenarbeiten nur bei entsprechender Witterung und geeigneter Bodenfeuchte durchführen. Die Auswahl der Maschinen ist an Bodenfeuchte und Bodenart anzupassen. Der Einsatz von Baggermatten (auf häufig befahrbaren Strecken, bei Einsatz schwerer Maschinen) soll bei Bedarf berücksichtigt werden. Bei schlechter Witterung werden nur unbedingt notwendige Tätigkeiten durchgeführt.
<b>B_03</b>	Auf neu zu errichtenden Wegen werden soweit technisch möglich versickerungsfähige Beläge ausgeführt.
<b>B_04</b>	Sollten während der Bauphase durch Störfälle, Unfälle oder unsachgemäßen Umgang schädliche Stoffe freigesetzt und der Boden in weiterer Folge kontaminiert werden, sind diese Vorfälle zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

#### 6.11.3.2 Betriebsphase

Tabelle 27: Maßnahmen – Betriebsphase

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
<b>B_05</b>	Sollte während der Betriebsphase eine Kontamination des Bodens auftreten, sind diese Vorfälle zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

#### **6.11.4 Gesamtbeurteilung**

Die Schutzgüter Boden und Fläche wurden im konkreten Untersuchungsgebiet als hoch bzw. sehr hoch sensibel bewertet. Die Eingriffsintensitäten der unterschiedlichen Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase werden als gering eingestuft. Folglich werden die Eingriffserheblichkeiten des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Fläche als gering bewertet. Dennoch wurden zusätzliche Vorsorgemaßnahmen mit hoher Wirkung gesetzt.

Zum Bodenschutzkonzept kann auf die Einlage RURALPLAN 2024A, Einlage D0501 verwiesen werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Boden als umweltverträglich beurteilt.

## 6.12 Schutzgut Wasser

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Wasser“ (RURALPLAN 2024L, Einlage D0601) zugrunde.

### Oberflächengewässer

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Oberflächengewässer wird wie folgt abgegrenzt ersichtlich:

- 600 m Puffer um die Anlagenmittelpunkte
- 15 m Puffer um das auszubauende Wegenetz - Kategorie „Weg (Neubau)“, „Weg (Ertüchtigung)“ und „Weg Bestand“
- 15 m Puffer um die Trasse der Windparkverkabelung

### Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Grundwasser wird wie folgt abgegrenzt:

- 600 m Puffer um die Anlagenmittelpunkte

## 6.12.1 Bestandsanalyse - Oberflächengewässer

### 6.12.1.1 Oberflächengewässer – Zustand fließender Oberflächengewässer

Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) (BMLRT 2022) des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus stellt eine flussgebietsbezogene Planung gemäß der EU-Wasser-Rahmenrichtlinie (WR-RICHTLINIE 2000/60/EG) dar.

Der NGP ist von der Bundesministerin in Zusammenarbeit mit den wasserwirtschaftlichen Planungen der Länder alle sechs Jahre zu erstellen. Der NGP 2021 (BMLRT 2022) schreibt die Maßnahmenplanung des ersten NGP 2015 (BMLFUW 2017) fort und ersetzt diesen. Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung basiert auf einem integrierten Ansatz zum Schutz, zur Verbesserung und zur nachhaltigen Nutzung der Gewässer und erstreckt sich über die Planungsperiode 2022 bis 2027 (BMLRT 2022).

Gem. Niederösterreich-Atlas des Amtes der NÖ Landesregierung (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2024B) befinden sich folgende fließende Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet:

- Stempfelbach
- Zubringer Russbach
- Weidenbach [March, bei Zwerndorf]
- Ruster Graben, Feilbach

### 6.12.1.2 Oberflächengewässer – Zustand stehender Oberflächengewässer

Im definierten Untersuchungsgebiet des ggst. Windparkprojektes befinden sich gem. Zustandsbewertung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (BML 2021) keine stehenden Oberflächengewässer.



### 6.12.1.3 Hochwasserabflussbereiche

Nach Angaben der abrufbaren Daten des Niederösterreich-Atlas (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2024B) und der eHORA-Plattform (BML 2024) kommen die Anlagenstandorte, Zuwegung und Kranstellflächen in keinem Hochwasserabflussbereich zu liegen.

### 6.12.1.4 Relevante Nutzungsrechte

Die Abfrage des NÖ Wasserdatenverbundes (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2024B) ergab, dass im definierten Untersuchungsgebiet keine eingetragenen, relevanten Wasserrechte vorzufinden sind.

### 6.12.1.5 Zusammenfassung Sensibilität Oberflächengewässer

In Tabelle 28 wird die Sensibilität des untersuchten Schutzgutes zusammengefasst.

Tabelle 28: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität des Schutzgutes Oberflächengewässer

Schutzgut Oberflächengewässer		
Ökologischer / Chemischer Zustand fließende Oberflächengewässer	Die fließenden Oberflächengewässer befinden sich in einem mäßigen Zustand.	
Ökologischer / Chemischer Zustand stehende Oberflächengewässer	Im definierten Untersuchungsgebiet befinden sich keine relevanten stehenden Oberflächengewässer.	
Hochwasserabflussbereich	Die Anlagenstandorte kommen in keinem Hochwasserabflussbereich zu liegen.	
Relevante Nutzungsrechte	Im definierten Untersuchungsgebiet befinden sich keine relevanten Nutzungsrechte.	
<b>Gesamtbewertung Schutzgut Oberflächengewässer</b>	Die Sensibilität des Oberflächengewässers wird aufgrund der Kriterien als <b>gering</b> eingestuft.	

## 6.12.2 Bestandsanalyse – Grundwasser

### 6.12.2.1 Grundwasserleittyp

Die Anlagenstandorte befinden sich im Bereich des Grundwasserleittyps Porengrundwasser.

### 6.12.2.2 Grundwasserkörpergruppe

Das Untersuchungsgebiet, das sich aus Pufferbereichen um die Anlagenstandorte zusammensetzt, liegt im Bereich der Grundwasserkörpergruppe GK 100020 Marchfeld [DUJ] (Porengrundwasser) (UBA 2022).

Als Porengrundwasser bezeichnet man Grundwasser in Locker- oder Festgesteinen, deren durchflusswirksame Hohlräume überwiegend aus Poren gebildet werden. Die Gewinnung erfolgt vor allem aus Brunnen. Typische Porengrundwasserleiter in Österreich finden sich insbesondere in großen Tal- und Beckenlandschaften wie beispielsweise dem Rheintal, Inntal, Jaunfeld, Leibnitzer Feld, Eferdinger Becken, Südliches Wiener Becken oder Seewinkel. Diese Grundwasservorkommen finden sich einerseits

in den mehrschichtig aufgebauten Ablagerungsschutt (Schotter, Kiese, Sande) der Alpen und andererseits auch in den ehemaligen Meeressedimentablagerungen. Dabei sind Tiefen des gesamten Gesteinsverbandes von bis zu mehreren hundert Metern keine Seltenheit. Das Grundwasser kann wenige Jahre bis mehrere Tausend Jahre alt sein (BML 2022).

Um einen Überblick über den im Untersuchungsgebiet befindlichen Grundwasserkörper zu erhalten, wird dieser in Folge näher beschrieben.

Bei der Grundwasserkörpergruppe Marchfeld [DUJ] handelt es sich um eine oberflächennahe Grundwasserkörpergruppe vom Typ Porengrundwasser mit vorwiegend gespannten Druckverhältnissen. Die Grundwasserkörpergruppe Marchfeld [DUJ] befindet sich im nordöstlichsten Teil Österreichs. Der Einzelgrundwasserkörper Marchfeld erstreckt sich über eine Länge von 50 km östlich von Korneuburg über Gänserndorf bis an die March im Osten und wird im Süden durch die Donau begrenzt. Die Gesamtfläche umfasst 942 km<sup>2</sup>, bei einer maximalen Breite vom 30 km. Die Aquifermächtigkeit erstreckt sich von 3 bis 80 m bei einem Flurabstand von 0 bis 16 m. Weniger als 25 % der Fläche werden von Deckschichten eingenommen, die zwischen 1 und 10 m mächtig sind. Die hydraulische Durchlässigkeit beträgt 0,005 l/s und wird somit als stark durchlässig eingestuft. Niederschlagsversickerung (zu etwa 61,5 %) bildet den Hauptanteil der mittleren jährlichen Grundwasserneubildung. Beim Grundwasserleiter (Aquifer Typ) handelt es sich vorwiegend um Porengrundwasser, welches seinen Ursprung im Quartär hat. 0 % bis 25 % der Fläche der Grundwasserkörpergruppe sind von Deckschichten überlagert (UBA 2022).

Gem. NGP 2021 (BMLRT 2022) befindet sich der Grundwasserkörper in einem guten mengenmäßigen Zustand. Außerdem wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als gut bewertet.

Mögliche Belastungen für das Grundwasser können sich durch Wasserentnahmen und die Landwirtschaft sowie durch die ausgewiesenen Altlasten ergeben (UBA 2022).

### 6.12.2.3 Flurabstand

Gemäß geotechnischem Bericht (BAUGRUND WIEN 2024, Einlage C0203) wurde folgendes zu den Grundwasserverhältnissen bei den Anlagenstandorten festgestellt.

*„Bei den eigenen Erkundungen wurden Wasserzutritte zwischen 4,2 und 4,6 m u. GOK angetroffen. Es ist davon auszugehen, dass der mittlere Grundwasserspiegel in etwa in dieser Tiefe liegt. Das GW100 kann jedoch signifikant höher liegen (ca. 2 m u. GOK). Diese Angaben sind im Zuge der Haupterkundung zu überprüfen“ (BAUGRUND WIEN 2024, Einlage C0203, S. 3).*

*„Während der Vorerkundungen für die 5 Standorte des Windparks Untersiebenbrunn Ost im März 2024 wurden bei den Schürfen Wasserzutritte zwischen 4,2 und 4,6 m u. GOK festgestellt. Bei den Rammsondierungen fielen die Sondierlöcher in gleicher Tiefe ein“.*

*Es ist davon auszugehen, dass der mittlere Grundwasserspiegel bei etwa 4,5 m u. GOK liegt. Das HGW100 wird jedoch mit ca. 2,5 m u. GOK angenommen. Der genaue Grundwasserspiegel ist im Zuge der Haupterkundung zu ermitteln und entsprechend in die Planung miteinzubeziehen. Im Zuge der Bohrungen bei den Hauptuntersuchungen ist eine Überprüfung des Grundwassers auf Betonaggressivität zu empfehlen“ (BAUGRUND WIEN 2024, Einlage C0203, S. 8f.).*

#### 6.12.2.4 Wasserschutz- und -schongebiete

Im ggst. Untersuchungsgebiet ist kein wasserwirtschaftliches Schutzgebiet gem. WRG 1959 festgelegt. Jedoch liegt das ggst. Untersuchungsgebiet im Bereich von einem wasserwirtschaftlichen Schongebiet (Schongebiet Marchfeld GF-4276), weitere Informationen sind in den Wasserbuchauszügen (RURALPLAN 2024AA, Einlage D0602) zu finden:

#### 6.12.2.5 Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm

Das ggst. Untersuchungsgebiet liegt gem. WRG 1959 im Bereich von einem wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm (Regionalprogramm Marchfeld), weitere Informationen sind in den Wasserbuchauszügen (RURALPLAN 2024AA, Einlage D0602) zu finden:

#### 6.12.2.6 Relevante Nutzungsrechte

Die Abfrage des NÖ Wasserdatenverbundes (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2024B) ergab, dass im definierten Untersuchungsgebiet eingetragene, relevante Wasserrechte vorzufinden sind.

#### 6.12.2.7 Altlasten und Verdachtsflächen

Gemäß Altlasten-GIS (BMK 2024) sind im ggst. Untersuchungsgebiet keine Altlasten gem. ALSAG 1989: StF. BGBl. Nr. 299/1989, i.d.g.F. dokumentiert (BMK 2024). Weiters sind gem. Verdachtsflächenkataster keine Verdachtsflächen auf den Zuwegungs- und Anlagenstandortgrundstücken (Fundament, Kranstellflächen) der geplanten Windkraftanlagen dokumentiert (UBA 2024).

Gem. aktueller Abfrage des Wasserdatenverbundes Niederösterreich (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2024A) sind ebenso keine Altablagerungen bzw. keine Altstandorte im definierten Untersuchungsgebiet erfasst.

#### 6.12.2.8 Zusammenfassung Sensibilität Grundwasser

In Tabelle 29 wird die Sensibilität des untersuchten Schutzgutes zusammengefasst.

Tabelle 29: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität des Schutzgutes Grundwasser

Schutzgut Grundwasser		
Grundwasserleitertyp	Im definierten Untersuchungsgebiet befindet sich der Grundwasserleitertyp Porengrundwasser.	
Zustandsbewertung Grundwasserkörpergruppe	Die Grundwasserkörpergruppe befindet sich in einem guten Zustand.	
Flurabstand	Die Sensibilität des Flurabstands wird als hoch bewertet.	
Wasserschutzgebiet / Wasserschongebiet	Das ggst. Untersuchungsgebiet kommt in keinem wasserrechtlichen Schutzgebiet zu liegen. Jedoch befindet sich im ggst. Untersuchungsgebiet ein wasserwirtschaftliches Schongebiet.	

Schutzgut Grundwasser		
Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm	Das ggst. Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms Marchfeld.	Orange
Relevante Nutzungsrechte	Überwiegend relevante Nutzungsrechte mit hoher Sensibilität.	Red
Altlasten und Verdachtsflächen	Im definierten Untersuchungsgebiet befinden sich keine Altlasten und keine Verdachtsflächen.	Yellow
<b>Gesamtbewertung Schutzgut Grundwasser</b>	Die Sensibilität des Grundwassers wird aufgrund der Kriterien als <b>hoch</b> eingestuft.	Red

### 6.12.3 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 30 und

Bauphase		
Beeinträchtigung im Zuge von Gerinnequerungen	Es kommt zu Querungen von Gewässer mittels Spülbohrung.	Orange
Beeinträchtigung im Zuge der Fundamentierungsarbeiten	Es kommt zu keinen Wasserhaltungsmaßnahmen mit Einleitung in Oberflächengewässer.	Yellow
Beeinträchtigung von Drainagen	Es sind keine Drainagen in der Bauphase durch das Vorhaben beeinträchtigt.	Yellow
Hochwasserabflussbereich	Es kommt zu keinen Baumaßnahmen im Hochwasserabflussbereich.	Yellow
<b>Gesamtbewertung</b>	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit <b>gering</b> eingestuft.	Yellow
Betriebsphase		
Hochwasserabflussbereich	Es liegen keine permanenten Projektflächen im Hochwasserabflussbereich.	Yellow
<b>Gesamtbewertung</b>	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit <b>gering</b> eingestuft.	Yellow

Tabelle 31 werden die Eingriffsintensitäten der Bau – und Betriebsphase der Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser zusammengefasst.

*Tabelle 30: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität des Schutzgutes Oberflächengewässer*

Bauphase		
Beeinträchtigung im Zuge von Gerinnequerungen	Es kommt zu Querungen von Gewässer mittels Spülbohrung.	Orange
Beeinträchtigung im Zuge der Fundamentierungsarbeiten	Es kommt zu keinen Wasserhaltungsmaßnahmen mit Einleitung in Oberflächengewässer.	Yellow

Beeinträchtigung von Drainagen	Es sind keine Drainagen in der Bauphase durch das Vorhaben beeinträchtigt.	
Hochwasserabflussbereich	Es kommt zu keinen Baumaßnahmen im Hochwasserabflussbereich.	
<b>Gesamtbewertung</b>	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit <b>gering</b> eingestuft.	
<b>Betriebsphase</b>		
Hochwasserabflussbereich	Es liegen keine permanenten Projektflächen im Hochwasserabflussbereich.	
<b>Gesamtbewertung</b>	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit <b>gering</b> eingestuft.	

Tabelle 31: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität des Schutzgutes Grundwasser

<b>Bauphase</b>		
Flächeninanspruchnahme	Es werden im Zuge des Vorhabens in der Bauphase permanente und temporäre Flächen im Ausmaß von 7,5 ha in Anspruch genommen.	
Beeinträchtigung im Zuge der Fundamentierungsarbeiten	Es kommt zu keinen Wasserhaltungsmaßnahmen.	
Abfälle und Abwasser	Es sind keine bis geringe Auswirkungen möglich.	
<b>Gesamtbewertung</b>	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit <b>gering</b> eingestuft.	
<b>Betriebsphase</b>		
Flächeninanspruchnahme	Im Zuge des Vorhabens ergibt sich in der Betriebsphase eine geringe permanente Flächeninanspruchnahme.	
Austritt wassergefährdender Stoffe	Es sind keine bis geringe Auswirkungen möglich.	
<b>Gesamtbewertung</b>	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit <b>gering</b> eingestuft.	

In Tabelle 32 und

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
<b>Bauphase</b>	gering	gering	keine / sehr gering
<b>Betriebsphase</b>		gering	keine / sehr gering

Tabelle 33 wird die Eingriffserheblichkeit der Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser ermittelt.

Tabelle 32: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit Schutzgut Oberflächengewässer

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Bauphase	gering	gering	keine / sehr gering
Betriebsphase		gering	keine / sehr gering

Tabelle 33: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit Schutzgut Grundwasser

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Bauphase	hoch	gering	gering
Betriebsphase		gering	gering

#### 6.12.4 Maßnahmen

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben auf die Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser wurden keine möglichen, erheblichen, nachteiligen Auswirkungen festgestellt.

Daher sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Einschränkung oder zum Ausgleich von erheblichen, negativen Auswirkungen vorzusehen

#### 6.12.5 Gesamtbeurteilung

Die verbleibenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser können als keine bis sehr gering bzw. gering und somit als nicht erheblich eingestuft werden. Die dabei entstehenden Auswirkungen des Vorhabens sind daher als geringfügig zu werten.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich der Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser als umweltverträglich beurteilt.

## 6.13 Schutzgut Luft und Klima

Der Fachbeitrag „Luft und Klima“ (RURALPLAN 2024G, Einlage D0701) verweist auf andere Fachbeiträge. Außerhalb der Systemgrenzen des ggst. Fachbeitrages liegen vorgelagerte Produktionsketten sowie der Energieverbrauch, der durch andere Vorhaben bereitgestellt wird.

### 6.13.1 Bestandsanalyse

#### 6.13.1.1 Luftschadstoffe

Zahlreiche Maßnahmen in Österreich und Europa haben die Belastung durch einige Luftschadstoffe drastisch reduziert. Bei manchen Schadstoffen ist die Belastung für die Umwelt allerdings weiterhin zu hoch. Besonders Feinstaub (PM10), Ozon und Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>, also NO und NO<sub>2</sub>) können in Konzentrationen auftreten, die zu Beeinträchtigungen der Gesundheit sowie zu negativen Auswirkungen beispielhaft auf empfindliche Ökosysteme führen (UBA 2018).

Die Beschreibung des Schutzgutes Luft erfolgt auf Basis der Jahresberichte der Luftgütemessungen in Niederösterreich. Die nächstgelegene dauerhafte Luftgütemessstation befindet sich nördlich des ggst. Projektgebietes in Gänserndorf (7). Es werden die Werte für Schwefeldioxide, Stickstoffoxide, Ozon und Feinstaub aus dieser Luftgütemessstation für die Beschreibung des Schutzgutes Luft näher betrachtet. Für die Beschreibung der Depositionen dient die nächstgelegene Messstelle.

Die Beurteilung möglicher, nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft erfolgt auf Grund der Berücksichtigung einer möglichen Wechselwirkung zum Schutzgut Mensch (mögliche Gesundheitsbeeinträchtigung) für den identischen Untersuchungsraum des Fachbeitrages „Mensch – Revision 1“ (RURALPLAN 2024H, Einlage D0301). Dieser wird aus der Verbindung der Siedlungsråder der benachbarten Ortschaften gebildet.

#### 6.13.1.2 Klima – Mikroklima

Zur Beschreibung des Klimas werden die Klimadaten der nächstgelegenen, meteorologischen Station der Geosphere Austria Gänserndorf-Stadt herangezogen, die Angaben über den Untersuchungszeitraum 1991-2020 liefert. Diese ist nicht nur die, dem Projektgebiet nächstgelegene meteorologische Station, sondern sie repräsentiert auch den geographischen Raum des Projektgebietes am besten. Gänserndorf-Stadt befindet sich ca. 11 km nördlich des geplanten Windparks auf einer Seehöhe von 163 m (GEOSPHERE AUSTRIA 2024).

#### 6.13.1.3 Klima – Makroklima

Das gegenständliche Projektgebiet befindet sich geographisch gesehen im östlichen Niederösterreich, was makroklimatisch betrachtet zur Pannonischen Klimaregion zählt.

#### 6.13.1.4 Zusammenfassung Sensibilität

In Tabelle 34 werden die Sensibilitäten der untersuchten Schutzgüter zusammengefasst.

Tabelle 34: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilitäten

Schutzgut	Kriterium	Sensibilität
<b>Luft</b>	Stickstoffdioxid	mäßig
	Schwefeldioxid	gering
	Ozon	sehr hoch
	Feinstaub	mäßig
	Staubniederschlag	gering
<b>Gesamtbewertung Sensibilität Schutzgut Luft</b>		<b>mäßig-hoch</b>
<b>Klima - Mikroklima</b>	Lufttemperatur	hoch
	Heiße Tage	sehr hoch
	Niederschlag	mäßig
<b>Gesamtbewertung Sensibilität Schutzgut Klima - Mikroklima</b>		<b>hoch</b>
<b>Klima - Makroklima</b>		sehr hoch
<b>Gesamtbewertung Sensibilität Schutzgut Klima - Makroklima</b>		<b>sehr hoch</b>

### 6.13.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 35 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten der Schutzgüter ermittelt.

Tabelle 35: Zusammenfassung Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
<b>Luft</b>	mäßig-hoch	gering	gering
<b>Klima - Mikroklima</b>	hoch	gering	gering
<b>Klima - Makroklima</b>	sehr hoch	gering	gering

#### Die positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Die Studie „Wirtschaftsfaktor Windenergie“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zeigt auf, dass die Errichtung von Windkraftanlagen einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Die Nutzung der Windenergie für die Erzeugung elektrischen Stroms spart fossile Energieträger wie z. B. Kohle, Öl oder Gas und gleichzeitig die damit verbundenen Emissionen von Treibhausgasen – vor allem von CO<sub>2</sub>.



Die Berechnung der Treibhausgaseinsparungen basiert dabei auf der Kalkulation der umgesetzten erneuerbaren Energien, wobei angenommen wird, dass diese erneuerbaren Energiemengen jeweils den aktuellen energiedienstleistungsspezifischen Mix an Energieträgern substituiert (BMK 2021, S. 44).

Bei der Bereitstellung von Strom aus Erneuerbaren Energien wird angenommen, dass eine Substitution von österreichischen Stromimporten erfolgt. Daher wurden für das Datenjahr 2020 der nukleare und fossile Anteil des ENTSO-E (Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber) Mix 2018 auf Monatsbasis herangezogen (BMK 2021). Demnach ist der Emissionskoeffizient für das Datenjahr 2020 auf Basis der Endenergie (gemäß ENTSO-E 2021 und E-CONTROL 2020) auf rund 435 gCO<sub>2äqu</sub>/kW<sub>Hel</sub> festgelegt (BMK 2021, S. 44).

*Tabelle 36: Die CO<sub>2</sub>-Reduktion durch den Betrieb des geplanten Windparks Untereisenbrunn Ost*

Prognostizierter Jahresenergieertrag	Eingesparte CO <sub>2</sub> -Emissionen
82 GWh	35.670 t / Jahr

Stellt man, die mit dem geplanten Windpark verbundenen Emissionen an ausgewählten Treibhausgasen (= 116 t CO<sub>2</sub> – Äquivalente in 25 Jahren) der voraussichtlich einsparbaren CO<sub>2</sub>-Emission (= 891.750 t CO<sub>2</sub> in 25 Jahren) gegenüber, wird deutlich, dass das Vorhaben eine bedeutende Resource ist, um CO<sub>2</sub>-Emissionen zu vermeiden.

Daher stellt das geplante Windparkprojekt WP Untereisenbrunn Ost eine deutlich vorteilhafte Auswirkung auf das Schutzgut Klima dar.

### 6.13.3 Maßnahmen

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben auf das Schutzgut Luft und Klima wurden keine möglichen, erheblichen, nachteiligen Auswirkungen festgestellt.

Daher sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Einschränkung oder zum Ausgleich von erheblichen, negativen Auswirkungen vorzusehen.

Dessen ungeachtet wird ein wirtschaftlicher und damit umweltschonender Einsatz von Kraftfahrzeugen angestrebt. Folglich sollen soweit als möglich Leerfahrten vermieden werden und unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, Unternehmen aus der Region für die Bauausführung beauftragt werden.

### 6.13.4 Gesamtbeurteilung

Zusammenfassend kann für das geplante Windparkprojekt festgehalten werden, dass hinsichtlich des Schutzgutes Luft keine Restbelastungen zu erwarten sind und das ggst. Projekt somit als **umweltverträglich** beurteilt werden kann.

## 6.14 Schutzgüter Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft – Revision 1“ (RURALPLAN 2024F, Einlage D0801) zugrunde.

Für die fachliche Beurteilung, der durch die Errichtung des ggst. Windparks betroffenen Schutzgüter Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) und Ortsbild wurde der Untersuchungsraum wie folgt definiert.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus den landschaftlichen Gegebenheiten (z.B. Topografie, zusammenhängende Landschaftseinheiten, Landnutzung, Einsehbarkeit des Standortes) und den absehbaren Auswirkungen des Vorhabens (KNOLLCONSULT & REVITAL 2022, S. 19).

In Anlehnung an die aktuelle Genehmigungspraxis und die Mindestabstandsregeln des NÖ ROG 2014 sowie unter Berücksichtigung der oben angeführten Beurteilungsmethodik zur Genehmigung von Windparkprojekten in Niederösterreich (NÖ ROG 2014) wurden die Zonen als Radien um die geplanten Windkraftanlagen wie folgt definiert:

- Nahwirkzone: 0,0 – 1,2 km
- Mittelwirkzone: 1,2 – 5,0 km
- Fernwirkzone: 5,0 – 10,0 km

Die erläuterten Wirkzonen sind nicht als absolute Grenze, sondern als Hilfestellung zur Bewertung eines Untersuchungsgebietes zu sehen. Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren, zudem kann die Entfernung zwischen Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden (KNOLLCONSULT & REVITAL 2022, S. 21f.).

### Teilraumgliederung

Zur Sensibilitätseinstufung des Schutzgutes Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) erfolgt ergänzend die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen im Untersuchungsgebiet.

Somit erfolgt ergänzend zum bereits definierten Untersuchungsgebiet (Nah-, Mittel- und Fernwirkzone) eine Betrachtung auf Teilraumbene. Hierfür werden folgende fachliche Grundlagen herangezogen:

- Naturschutzkonzept NÖ (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 2015)
- Naturschutzkonzept NÖ (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

### Untersuchungsgebiete der Schutzgüter

In der Folge werden die oben definierten Abgrenzungen des Untersuchungsgebietes nun je Schutzgut angeführt:

- Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)
  - Wirkzonen (Nah-, Mittel- und Fernwirkzone – besonders sensible Gebiete darüber hinaus)
  - Teilraumgliederung
- Ortsbild

- Wirkzonen (Nah- und Mittelwirkzone) – Ortskerne der Katastralgemeinden innerhalb 5 km (KNOLL ZT 2015, S. 19)

### 6.14.1 Bestandsanalyse

#### 6.14.1.1 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)

Die Bewertung und Beschreibung des Ist-Zustandes für das Schutzgut Landschaft erfolgt auf Teilraumbene. Hier werden das Landschaftsbild sowie der Erholungswert der Landschaft berücksichtigt.

Laut niederösterreichischem Naturschutzkonzept (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 2015) kommen die geplanten Windkraftanlagen des Windparks Untersiebenbrunn Ost in der Region 11 – „Donau-March-Thayaauen – Marchfeld“ zu liegen. Das Untersuchungsgebiet setzt sich aus den folgenden Teilräume zusammen:

- Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Sandbodenzone (MWZ, FWZ)
- Donauauen östlich von Wien (FWZ)
- Matzener Hügelland (FWZ)

#### 6.14.1.2 Schutzgut Ortsbild

In der Nahwirkzone (1,2 km) liegen keine Siedlungen. In Tabelle 37 sind die Ortschaften innerhalb der Mittelwirkzone (5 km) gelistet.

Tabelle 37: Ortschaften – Mittelwirkzone

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Untersiebenbrunn Neuhof	Untersiebenbrunn	Gänserndorf
Fuchsenbigl	Haringsee	
Breitstetten	Leopoldsdorf im Marchfeld	
Leopoldsdorf im Marchfeld		
Obersiebenbrunn	Obersiebenbrunn	

#### 6.14.1.3 Zusammenfassung Sensibilität

In Tabelle 38 werden die Sensibilitäten der Untersuchungsgebiete zusammengefasst.

Tabelle 38: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	NWZ	MWZ	FWZ	Sensibilität
Landschaftsbild	Teilraum Marchfeld	x	x	x	gering
	Teilraum Sandbodenzone		x	x	hoch
	Teilraum Donauauen östlich von Wien			x	mäßig-hoch
Erholungswert der Landschaft	Teilraum Marchfeld	x	x	x	gering
	Teilraum Sandbodenzone		x	x	mäßig-hoch
	Teilraum Donauauen östlich von Wien			x	mäßig
Ortsbild	Nahwirkzone				keine / gering
	Mittelwirkzone		x		mäßig

### 6.14.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 39 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten der Untersuchungsgebiete ermittelt.

Tabelle 39: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Landschaftsbild	Teilraum Marchfeld	gering	mäßig	gering
	Teilraum Sandbodenzone	hoch	gering	gering
	Teilraum Donauauen östlich von Wien	mäßig-hoch	gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Teilraum Marchfeld	gering	mäßig	gering
	Teilraum Sandbodenzone	mäßig-hoch	gering	gering
	Teilraum Donauauen östlich von Wien	mäßig	gering	gering
Ortsbild	Nahwirkzone	keine / gering	gering	keine / sehr gering
	Mittelwirkzone	mäßig	mäßig	mittel

### 6.14.3 Maßnahmen

#### Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)

Tabelle 40: Maßnahmen – Landschaftsbild (Bauphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
LB_01	Durch das Höherstellen der Windkraftanlagen ergeben sich Schüttkegel, die das Landschaftsbild beeinflussen. Diese Schüttkegel sind zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten.
LB_02	Um die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen zu reduzieren, sind Turm und Rotor in einem unreflektierendem Grauton auszuführen und Werbeaufschriften oder ähnlich auffallende Muster, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind, zu unterlassen.

Tabelle 41: Maßnahmen – Landschaftsbild (Betriebsphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
LB_03	Die geplanten Windkraftanlagen sind nach Ablauf der Nutzungsphase abzubauen und die Fundamente, Kranstellplätze sowie die Zufahrten auf den landwirtschaftlichen Flächen soweit zurückzubauen, dass das Landschaftsbild wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.

#### Schutzgut Ortsbild

Für das Schutzgut Ortsbild sind keine Maßnahmen erforderlich.

### 6.14.4 Gesamtbewertung

#### 6.14.4.1 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) können als **vertretbar** und somit als **nicht erheblich** eingestuft werden. Dementsprechend sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft im Sinne des NÖ NSCHG 2000: StF. LGBl. Nr. 5500-0, i.d.g.F. abzuleiten.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch zusammenfassend aufgrund folgender Faktoren als nicht erheblich eingestuft werden können:

- Das geplante Vorhaben liegt in keinem für das Landschaftsbild relevantem Schutzgebiet. Der ggst. Projektstandort liegt ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb eines Natura 2000 Vogelschutzgebietes. Das Untersuchungsgebiet wird neben einzelnen zusammenhängenden Waldflächen (primär nördlich des ggst. Vorhabens) vorwiegend durch großflächige Agrarflächen charakterisiert. Im nördlichen Abschnitt der Fernwirkzone des Untersuchungsgebietes finden sich landschaftsbildrelevante Schutzgebiete (LSG Schloßpark Obersiebenbrunn,

LSG Wacholderheide Obersiebenbrunn, LSG Weikendorfer Remise, LSG Sandberge Oberweiden). Des Weiteren wird ein Großteil des Untersuchungsraumes von mehreren Natura 2000 Vogelschutz- bzw. FFH-Gebieten eingenommen. Aufgrund der Distanz (Fernwirkzone) sowie der vegetativen Beschaffenheit (meist Waldflächen) wird es jedoch im Zuge des geplanten Vorhabens zu keinen nennenswerten Sichtbeziehungen innerhalb der landschaftsbildrelevanten Schutzgebiete kommen, wodurch erhebliche Auswirkungen eher auszuschließen sind.

- Technogene Einflüsse auf die Landschaft sind u.a. in Form von bereits bestehenden Windkraftanlagen gegeben. Eine höhere Dichte an benachbarten Windkraftanlagen findet sich westlich des ggst. Vorhabens WP Untersiebenbrunn Ost. Des Weiteren wird das Landschaftsbild durch bereits bestehende technogene Strukturen wie Straßen, Bahntrassen und Freileitungen geprägt.
- Das Raummuster wird gegenüber dem Bestand abschnittsweise verändert (das geplante Vorhaben wird östlich des bereits in der Sichtbarkeitsanalyse berücksichtigten Windparks Marchfeld-Mitte positioniert). Die Horizontbeeinflussung durch das geplante Vorhaben ist vorwiegend in dessen Nahbereich bzw. bis zu einer Distanz von knapp 3,5 km (vom geplanten Vorhaben aus – MWZ) deutlich gegeben. Aufgrund der Bestandssituation und der räumlichen Erweiterung des bereits bestehenden Windparks Marchfeld-Mitte durch das ggst. Vorhaben (Erweiterung nach Osten hin), kommt es nur bereichsweise zur Inanspruchnahme von bisher unbeeinflussten Bereichen und dadurch zu einer zusätzlichen Fremdkörperwirkung in der Mittel- und Fernwirkzone.
- Bei einer Sichtbarkeit der geplanten Windkraftanlagen von Wirtschafts-, Rad- oder Wanderwegen aus, sind die visuellen Störungen aufgrund der kurzen Verweildauer der Erholungssuchenden und die laufende Änderung des Blickwinkels beschränkt. Trotz der im Nahbereich durchlaufenden Freizeitwege wird das geplante Vorhaben auf Erholungssuchende keinen wesentlichen Einfluss im Vergleich zur Bestandssituation nehmen.
- Durch das geplante Vorhaben kommt es durch den Neubau von 5 Windkraftanlagen in dessen Nahbereich bzw. bis zu einer Distanz von rund 3,5 km (vom ggst. Vorhaben aus) zu bereichsweise deutlichen bzw. neuen Sichtbarkeiten. Aufgrund der räumlichen Erweiterung des bereits bestehenden Windparks Marchfeld-Mitte durch das ggst. Vorhaben (Erweiterung nach Osten hin), ist kaum mit neuen Einschränkungen von bestehenden Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert zu rechnen.

#### 6.14.4.2 Schutzgut Ortsbild

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Ortsbild können als **vertretbar** und somit als **nicht erheblich** eingestuft werden. Dementsprechend sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Ortsbild der umliegenden Siedlungsräume im Sinne des § 56 NÖ BO 2014: StF. LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F. abzuleiten.

Optische Veränderungen sind zu vermerken, die jedoch zusammenfassend aufgrund folgender Faktoren als nicht erheblich eingestuft werden können:

- Bei den Ortschaften handelt es sich um regionaltypische Siedlungsräume mit z.T. bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Historisch gewachsene Kernbereiche sind teilweise noch vorhanden, die gewachsenen Siedlungsstrukturen sind jedoch durch Erweiterungsgebiete abschnittsweise überprägt. Zum Teil ist eine Zersiedelungstendenz spürbar.

- Mit zunehmender Distanz wird die Dominanzwirkung der geplanten Windkraftanlagen verringert. Zudem werden Sichtbeziehungen teilweise durch Bebauung und Gehölzstrukturen eingeschränkt. Des Weiteren wird ein Großteil der Ortschaften bereits von Windkraftanlagen beeinflusst.
- Deutliche Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vorwiegend in unmittelbarer Nähe an die Nahwirkzone bzw. bis ca. 3,5 km zum ggst. Vorhaben angrenzenden Ortschaften (KG Untersiebenbrunn, KG Obersiebenbrunn, nördlicher Siedlungsbereich KG Leopoldsdorf im Marchfeld) zu erwarten. Zusätzliche Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind abschnittsweise an einzelnen Ortsrändern (KG Untersiebenbrunn, KG Breitstetten, KG Haringsee) zu erwarten, die ab einer Distanz von ca. 3,5 km vom ggst. Vorhaben aus deutlich abnehmen.

## 6.15 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter“ (RURALPLAN 2024J, Einlage D0901) zugrunde.

Neben der Prüfung auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen im Bereich der geplanten Standorte der Windkraftanlagen, der geplanten Zufahrten und der Windparkkabeltrasse wird das Schutzgut Sach- und Kulturgüter um die geplanten Standorte detailliert untersucht. Dabei wird ein Untersuchungsradius (Puffer) von 1.000 m um die Anlagenstandorte gelegt. Um die Windparkverkabelung, Kranstellflächen und Zuwegungen wird ein Untersuchungsradius von 50 m festgesetzt.

### 6.15.1 Bestandsanalyse

#### 6.15.1.1 Sachgüter

Als Sachgüter können folgende Einbauten (siehe Tabelle 42) angeführt werden, welche durch das definierte Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter verlaufen und durch die geplante Verkabelung gequert werden.

*Tabelle 42: Einbauten im Untersuchungsgebiet*

technische Einbauten	Einbautenträger
Nachrichtenleitung	A1 Telekom Austria AG
Hochspannung-Freileitung	Austrian Power Grid AG
Wasserleitung	BG Marchfeldkanal
Nachrichtenleitung	Colt Technology Services GmbH
Wasserleitung	EVN Wasser GmbH
Gas-Hochdruckleitung	Gas Connect Austria GmbH
Gasleitung	
Erdkabel	
Nachrichtenleitung	KEM Bau GmbH
Hochspannung-Freileitung	Netz NÖ GmbH
Mittelspannung-Freileitung	
Mittelspannung-Kabelleitung	
Niederspannung-Kabelleitung	
Nachrichten-Freileitung	
Nachrichtenleitung	
Gas-Hochdruckleitung	



technische Einbauten	Einbautenträger
Gas-Mitteldruckleitung	
Gas-Niederdruckleitung	
Hochspannung-Freileitung	ÖBB-Infrastruktur AG
Gasleitung	OMV Austria Exploration & Production GmbH
Erdkabel, Kabelleitung	
Gassonde	
Hochspannung-Kabelleitung	
Nachrichtenleitung	
Niederspannung-Kabelleitung	
Trockengasleitung	
Wasserleitung	TAG GmbH
Erdkabel	
Gas-Hochdruckleitung	

### 6.15.1.2 Kulturgüter

#### Baudenkmale im Untersuchungsgebiet

Laut BDA 2006 befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes gem. § 2 Denkmalschutzgesetz 1923 [DMSG 1923]: StF. BGBl. Nr. 533/1923, i.d.g.F. keine denkmalgeschützten Baudenkmale.

Laut Internetrecherche (BDA 2006, Marterl.at) konnten keine Baudenkmale im Untersuchungsgebiet verortet werden.

Gemäß DEHIO Handbuch (BDA 2010) werden Baudenkmale (Kleindenkmale) rund um die naheliegenden Ortschaften beschrieben.

Die Abfrage des digitalen Landschaftsmodelles (DLM) gemäß BEV WIEN 2019-2021 ergab, dass sich einzelne Baudenkmale (Kleindenkmale) im Untersuchungsgebiet befinden:

#### Bodendenkmale im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Projektplanung wurde eine archäologische Prospektion im ggst. Untersuchungsgebiet durchgeführt.

Gemäß ARDIG 2024, Einlage C0208 wurden im Bereich der Baufelder der Windkraftanlagen sowie der Zuwegung des geplanten Windparks Untersiebenbrunn Ost Oberflächenbegehungen durchgeführt. Im Bereich der Baufelder der Anlagenstandorte USO-01 – USO-05 konnte archäologisch relevantes Fundmaterial aufgesammelt werden. Es ist eine mäßige Dichte an Fundstellen im Untersuchungsgebiet vorhanden.

### 6.15.1.3 Zusammenfassung Sensibilität

In Tabelle 43 werden die Sensibilitäten der Kriterien zusammengefasst.

Tabelle 43: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Schutzgut	Kriterien	Sensibilität
Sachgüter	Einbauten	sehr hoch
Kulturgüter	Bau- und Bodendenkmale	mäßig

### 6.15.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 44 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten der Untersuchungsgebiete ermittelt.

Tabelle 44: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Sachgüter	sehr hoch	hoch	sehr hoch
Kulturgüter	mäßig	mäßig	mittel

### 6.15.3 Maßnahmen

Im voranstehenden Abschnitt wurden mögliche, nachteilige und erhebliche Auswirkungen ausgearbeitet. Die Maßnahmen zu deren Vermeidung, zur Einschränkung bzw. zum Ausgleich werden im Folgenden beschrieben.

Tabelle 45: Maßnahmen Schutzgüter Sach- und Kulturgüter

Maßnahmenummer	Inhalt der Maßnahmen
SK_01	Es sind die erforderlichen Mindestabstände gemäß Vorgaben der Einbautenträger einzuhalten.
SK_02	Im Vorfeld der Erdarbeiten betreffend Wegeausbau und Verkabelung sind die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort abzustimmen und einzumessen.
SK_03	Die OVE E 8120, 2017-07 ist bei den Verkabelungsarbeiten zu berücksichtigen.
SK_04	Bei Querungen von Gasleitungen ist die Richtlinie ÖVGW G B430, 2023-06 anzuwenden. Diese Querungen sind vorab mit dem jeweiligen Einbautenträger abzustimmen.

<b>SK_05</b>	Die Verlegung der Verkabelung hat nach den in der ÖNORM B 2533, 2021-04 enthaltenen Vorgaben zu erfolgen.
<b>SK_06</b>	Die Kabelleitung ist in einem ausreichenden Mindestabstand zu bestehenden Baudenkmalen zu verlegen. Die Verkabelungstrassen sind vor Baubeginn entsprechend in der Natur festzulegen. Besonders die Baudenkmale im randlichen Bereich der Kabeltrasse (südlich des UW Untersiebenbrunn, westlich der Ortschaft Lasseer, östlich des UW Lasseer) sind mit Sorgfalt zu beachten.
<b>SK_07</b>	Gemäß archäologischer Prospektion (ARDIG 2024, Einlage C0208) muss im Bereich der definierten Verdachtsfläche vor Baubeginn ein archäologisch begleiteter Oberbodenabtrag stattfinden. Sollten archäologische Befunde entdeckt werden, die nach Angabe des Bundesdenkmalamtes eine Ausgrabung erforderlich machen, ist dem eine zeit- und fachgerechte archäologische Grabung nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes anzuschließen.

### 6.15.4 Gesamtbeurteilung

#### 6.15.4.1 Schutzgut Sachgüter

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter können sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase als vertretbar und somit als nicht erheblich eingestuft werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Sachgüter als umweltverträglich beurteilt.

#### 6.15.4.2 Schutz Kulturgüter

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter können sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase als vertretbar und somit als nicht erheblich eingestuft werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Kulturgüter als umweltverträglich beurteilt.

## 7 Literatur- und Quellenverzeichnis

### Allgemeine Literatur

**AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2019):** NÖ Klima- und Energiefahrplan, 2020 bis 2030 mit einem Ausblick auf 2050. St. Pölten.

**AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2024A):** Cadenza Web - Altstandorte und Altablagerungen. Onlineabfragen von ausgewählten Wasserinformationen, Stand: 03.05.2024.

**AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2024B):** NÖ Atlas, Wasserbuch. Online verfügbar unter: [https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/\(S\(gihsnirogswd0anlvsfv2bhf\)\)/init.aspx?karte=atlas\\_wasserrecht&cms=atlas\\_wasser](https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/(S(gihsnirogswd0anlvsfv2bhf))/init.aspx?karte=atlas_wasserrecht&cms=atlas_wasser), Stand: 03.05.2024.

**AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT (LF4) (2007):** Waldentwicklungsplan, Teilplan über den Bereich der politischen Bezirke Gänserndorf - Mistelbach. St. Pölten.

**AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) (1998):** Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.

**AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) (2015):** Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.

**ARDIG - ARCHÄOLOGISCHER DIENST GESMBH (2024):** Archäologie - Archäologische Prospektion, Windpark Unteresiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. St. Pölten.

**BAUGRUND WIEN - BAUGRUND WIEN ZT-GESELLSCHAFT MBH (2024):** Boden - Geotechnischer Bericht, Windpark Unteresiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Wien.

**BDA - BUNDESDENKMALAMT (2006):** Verordnungen gemäß § 2a DMSG über Denkmale im öffentlichen Eigentum. Denkmalschutzverzeichnis. Online verfügbar unter: <https://www.bda.gv.at/service/unterschutzzstellung/denkmalverzeichnis.html>, Stand: 14.12.2023.

**BDA - BUNDESDENKMALAMT (2010):** DEHIO-Handbuch, Die Kunstdenkmäler Österreichs, Niederösterreich - nördlich der Donau. Topographisches Denkmälerinventar. Horn, Wien.

**BEV WIEN - BUNDESAMT FÜR EICH- UND VERMESSUNGSWESEN (2019-2021):** Digitales Landschaftsmodell (Stand 2019-2021). Wien.

**BMK - BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE (2021):** Innovative Energietechnologien in Österreich Marktentwicklung 2020, Berichte aus Energie- und Umweltforschung 18/2021. Wien.

**BMK - BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE (2023):** Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Wien.

**BMK - BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE (2024):** Altlasten-GIS. Online verfügbar unter: <https://altlasten.umweltbundesamt.at/altlasten/?servicehandler=publicgis>, Stand: 03.05.2024.

**BML - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT (2021):** Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan See [NGP 2021], Wasserkörpertabelle - See. SEE-Zustand: See - Chemischer und ökologischer Zustand bzw. ökologisches Potential der Wasserkörper - inklusive Teilzuständen und Bewertungstyp der Zustandsbewertung.

**BML - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT (2022):** Grundwasser, Poren-, Karst-, und Kluftgrundwasserleiter. Online verfügbar unter: [https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/grundwasser/Grundwasser.html#:~:text=Karstgrundwasser,%2D%20und%20Dolomitgesteinen%20\(Karbonatgesteine\).,](https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/grundwasser/Grundwasser.html#:~:text=Karstgrundwasser,%2D%20und%20Dolomitgesteinen%20(Karbonatgesteine).,) Stand: 11.10.2022.

**BML - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT (2024):** HORA - Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria. Online verfügbar unter: <https://hora.gv.at/>, Stand: 03.05.2024.

**BMLFUW - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2017):** Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 [NGP 2015]. Wien.

**BMLRT - BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, REGIONEN UND TOURISMUS (2022):** Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 [NGP 2021]. Wien.

**EW - ENERGIEWERKSTATT & TECHNISCHES BÜRO FÜR ERNEUERBARE ENERGIE (2024):** Eis - Eisfallgutachten, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Friedburg.

**EWS - EWS CONSULTING GMBH (2024):** Fachbeitrag Fledermäuse, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Munderfing.

**GEOSPHERE AUSTRIA (2024):** Klimadaten von Österreich 1991 - 2020. Online verfügbar unter: [https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/informationsportal-klimawandel/daten-download/copy\\_of\\_klimamittel](https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/informationsportal-klimawandel/daten-download/copy_of_klimamittel).

**KILIAN, W.; MÜLLER, F. & STARLINGER, F. (1993):** Die forstlichen Wuchsgebiete Österreichs, Eine Naturraumgliederung nach waldökologischen Gesichtspunkten 82/1994. Wien.

**KNOLL ZT - KNOLL PLANUNG & BERATUNG DI THOMAS KNOLL - ZIVILTECHNIKER (2015):** UVP-Genehmigung von Windparkprojekten in NÖ. Beurteilungsmethodik Landschaftsbild, Ortsbild, Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr. Wien.

**KNOLLCONSULT - KNOLLCONSULT UMWELTPLANUNG ZT GMBH & REVITAL - REVITAL INTEGRATIVE NATURRAUMPLANUNG GMBH (2022):** Beurteilungsmethodik Schutzgut Landschaft in Bewilligungsverfahren, Fachbereiche Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft. Wien.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024A):** Bodenschutzkonzept, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024B):** Detailpläne - Anlagenstandorte, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024C):** Detailpläne - Einfahrtstropfen, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024D):** Detailpläne - Rodungsflächen, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024E):** Fachbeitrag Boden und Fläche, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024F):** Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft - Revision 1, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024G):** Fachbeitrag Luft und Klima (einschl. Energiekonzept), Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024H):** Fachbeitrag Mensch - Revision 1, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024I):** Fachbeitrag Raumordnung und Standortwahl - Revision 1, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024J):** Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024K):** Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024L):** Fachbeitrag Wasser, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024M):** FB Landschaftsbild - Plan Sichtbarkeitsanalyse, Foto- und Visualisierungspunkte - Revision 1, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024N):** FB Mensch - Plan Immissionspunkte - Revision 1, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024O):** Flächenbedarfsverzeichnis, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024P):** Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde und der umliegenden Gemeinden, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024Q):** Grundstücksverzeichnis, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024R):** Koordinaten und Höhenangaben, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024S):** Lageplan - Netzableitung (Verkabelung, Querungen und Einbauten), Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024T):** Lageplan - Windpark (Verkabelung und Einbauten), Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024U):** Rodungen - Eigentümerverzeichnis, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024V):** Rodungen - Grundbuchsauszüge, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024W):** Rodungen - Grundstücksverzeichnis, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024X):** Schatten - Schattenwurfgutachten - Revision 1, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024Y):** Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 1, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024Z):** Übersichtsplan - Siedlungsräume, Windpark Untersiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024AA):** Wasserbuchauszüge, Windpark Unteresiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

**SCHÖNHERR RECHTSANWÄLTE GMBH (2024):** Einreichoperat gem. UVP-G 2000 vom 04.07.2024, Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Anlagenrecht (WST1): Genehmigungsantrag gemäß § 5 UVP-G 2000 erstellt von Jirak, C.

**TB RAAB - TECHNISCHES BÜRO FÜR BIOLOGIE RAAB (2024):** Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume - Revision 1, Windpark Unteresiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Deutsch-Wagram.

**UBA - UMWELTBUNDESAMT GMBH (2018):** Luftschadstoffe. Online verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/luft/luftschadstoffe/>.

**UBA - UMWELTBUNDESAMT GMBH (2022):** Grundwasserkörper-Stammdatenblatt, GK100020 - Marchfeld [DUJ]. Erhebung der Wassergüte in Österreich gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung. Wien.

**UBA - UMWELTBUNDESAMT GMBH (2024):** Verdachtsflächenkataster. Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.at/vfka>, Stand: 03.05.2024.

**VESTAS - VESTAS WIND SYSTEMS A/S (2022):** Vorder- und Seitenansicht Maschinenhaus V172 0115-5980 V00. Aarhus.

**WURZINGER - DI MANFRED WURZINGER ZIVILTECHNIKER FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT (2024):** Schall - Schalltechnische Untersuchung - Revision 1, Windpark Unteresiebenbrunn Ost. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Ebreichsdorf.

## Gesetze und Verordnungen

**ALTLASTENSANIERUNGSGESETZ 1989 [ALSAG 1989]:** StF. BGBl. Nr. 299/1989, i.d.g.F.

**DENKMALSCHUTZGESETZ 1923 [DMSG 1923]:** StF. BGBl. Nr. 533/1923, i.d.g.F.

**ERNEUERBAREN-AUSBAU-GESETZ [EAG 2021]:** StF. BGBl. I Nr. 150/2021, i.d.g.F.

**FORSTGESETZ 1975 [FORSTG 1975]:** StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.g.F.

**NÖ BAUORDNUNG 2014 [NÖ BO 2014]:** StF. LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F.

**NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000 [NÖ NSCHG 2000]:** StF. LGBl. Nr. 5500-0, i.d.g.F.

**NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 [NÖ ROG 2014]:** StF. LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F.

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ 2000 [UVP-G 2000]:** StF. BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.

**VERORDNUNG ÜBER EIN SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÜBER DIE WINDKRAFTNUTZUNG IN NIEDERÖSTERREICH [NÖ SEKROP WIND 2024]:** StF. LGBl. 8001/1-0, i.d.g.F.

**WASSERRAHMENRICHTLINIE (RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 23.10.2000 ZUR SCHAFFUNG EINES ORDNUNGSRAHMENS FÜR MAßNAHMEN DER GEMEINSCHAFT IM BEREICH DER WASSERPOLITIK) [WR-RICHTLINIE 2000/60/EG].**

**WASSERRECHTSGESETZ 1959 [WRG 1959]:** StF. BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F.

## Normen und Richtlinien

**BMLFUW - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2012):** Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Wien.

**ÖNORM B 2533:2021-04** - Koordinierung unterirdischer Einbauten - Planungsrichtlinien.

**ÖVGW G B430:2023-06** - Richtlinie - Abstände und Beeinflussungsbereiche zwischen Gasleitungsanlagen und elektrischen Anlagen sowie Stromerzeugungsanlagen.

**OVE E 8120:2017-07** - Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln.